

Vorlage Ortschaftsrat / Bau- und Planungsausschuss / Gemeinderat / Gemeinsamer Ausschuss

Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall 8. Fortschreibung („Teilfortschreibung Windenergie“)

Tabelle 1: Behörden- und Trägerbeteiligung vom 25.06.2014 bis 25.07.2014 (Fristverlängerungen bis 15.08.2014)

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
1. Bundesnetzagentur Außenstelle Karlsruhe vom 20.06.2014	Die Überprüfung Ihrer Planungsunterlagen ergab, dass unsere technischen Messstationen durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden . Aufgrund üblicher Anlagenhöhen von über 20 m übergebe ich den Vorgang auch dem für Richtfunkangelegenheiten zuständigen Fachreferat 226 in Berlin, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
2. Baden Württemberg Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei vom 24.06.2014	Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Digitalfunks BOS in verschiedenen Planungsflächen betroffen sind. BOS-Richtfunkverbindungen verlaufen durch die Planungsgebiete hindurch oder in zu geringem Abstand vorbei (siehe hierzu auch unsere Nachricht vom 25.04.2013). Der Anlage sind drei Bilder beigefügt, welche die Situation in den einzelnen Planungsgebieten verdeutlichen soll. Dabei sind die Farben und Stricharten für ihre Bewertungen nicht relevant. Sie dienen lediglich zur Unterscheidung nach Frequenzen u. ä. Mit der Planungsfirma für den digitalen BOS-Richtfunk wurde prozessintern ein Mindestabstand von 250 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten Windenergieanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen festgelegt, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen zu können. Wird dieser Abstand unterschritten, ist eine gutachterliche Betrachtung durch eine sicherheitsüberprüfte Firma auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich (siehe Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg, Punkt 5.6.4.13). Bitte beachten sie auch, dass das BOS-Richtfunknetz grundsätzlich der Vertraulichkeit unterliegt, das heißt, die Informationen in diesem Schreiben sind ausschließlich für sie und ihr im Betreff genanntes Vorhaben bestimmt.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge einer konkreten Anlagenplanung. Kenntnisnahme.
3. Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren:	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
vom 27.06.2014	<p>Gegen die Fortschreibung des o.g. Flächennutzungsplans bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange grundsätzlich keine Einwendungen.</p> <p>Wir verweisen hierzu auf unser Schreiben vom 12.06.2012 Az.: TÖB-Kar-12-6551 Mü sowie auf den Schriftverkehr Az.: I.EBV-SW-4 Ei der DB Energie GmbH zu o.g. Thema.</p> <p>Bei Maßnahmen die Auswirkungen auf Betriebsanlagen oder das Bahngelände haben, bedürfen frühzeitig der Ab- und Zustimmung der Deutschen Bahn AG.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>
4. Gemeinde Obersontheim vom 27.06.2014	Die Gemeinde Obersontheim hat keine Bedenken oder Anregungen zum vorgelegten Entwurf.	Kenntnisnahme.
5. Eisenbahn Bundesamt vom 27.06.2014	<p>Von Seiten des Eisenbahn- Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen die 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsrums Schwäbisch Hall („Teilfortschreibung Windenergie“).</p> <p>Ich bitte, folgenden Hinweis zu beachten:</p> <p>Bei Bahnstromfernleitungen der Bahn soll nach Empfehlung des VDEW e.V. vom 17.12.1998 und in dem gemeinsamen Runderlass der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 28.09.1998 ohne Schwingungsschutzeinrichtungen (Dämpfungseinrichtungen) ein Abstand von 3 X Rotordurchmesser und mit Schwingungsschutzeinrichtungen von 1 X Rotordurchmesser zu den Leitungen eingehalten werden. Es handelt sich hierbei um den Abstand zwischen dem äußeren ruhenden Leiter einer Freileitung und dem nächst gelegenen Punkt der Rotorflächen (Rotorspitze einer Windkraftanlage).</p> <p>Für Schienenwege allgemein gilt ein Abstand von 2 X Rotordurchmesser.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, die ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen deutlich entfernt von den Stromleitungstrassen und Schienenwegen.</p> <p>Der Windenergieerlass sieht für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen einen horizontalen Mindestabstand von $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser vor. Auf Basis der kleinsten WEA, die Regelungsgegenstand der FNP-Teilfortschreibung sind, ergibt sich ein Mindestabstand von $3 \times 35 \text{ m} = 105 \text{ m}$.</p> <p>Im Sinne einer worst-case Betrachtung wird daher ein Vorsorgeabstand von 105m zu Grunde gelegt. Es ist klar, dass auf Ebene der Baugenehmigung je nach Anlagengröße ein deutlich höherer Abstand einzuhalten ist.</p> <p>Analog zu dieser Sichtweise wird für den Abstand zu Schienenwegen ein Abstand von 70m berücksichtigt.</p>
6. Gemeinde Pfedelbach vom 27.06.2014	Belange der Gemeinde Pfedelbach werden durch die o.g. Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme.
7. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 30.06.2014	In o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
8. Kabel BW GmbH vom 01.07.2014	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme.
9. terranets bw GmbH vom 02.07.2014	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannte 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den beschlossenen Konzentrationszonen für Windenergie nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Mit Schreiben vom 15.05.2012 haben wir letztmalig hierzu Stellung genommen.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>
10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.07.2014	<p>Von Ihrer erneuten Anhörung habe ich in neuer Zuständigkeit für die Vertretung der Belange der Bundeswehr durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement (BAIUDBw KompZ BauMgmt), Stuttgart Kenntnis genommen. Die Wehrbereichsverwaltung Süd wurde mit Ablauf des 30. Juni 2013 aufgelöst.</p> <p>Ich bitte zur Kenntnis zu nehmen, dass sich unsere Anschrift und E-Mail Adresse geändert hat (s. Briefkopf).</p> <p>Vielen Dank für Ihre erneute Anhörung.</p> <p>In Ihrer Abwägungsentscheidung haben Sie meine mit Bezug 2) vorgetragenen Vorbehalte zur Kenntnis genommen, verweisen gleichzeitig aber auf unsere Beteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dies reicht unseres Erachtens nicht aus.</p> <p>Wie Sie darstellen, wird die aus unserer Sicht erforderliche Bauhöhenbeschränkung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen (LV-Anlage) auf Grund der heute gängigen Anlagenhöhen für Windenergieanlagen und der Topographie überschritten werden.</p> <p>Bereits im Flächennutzungsplanverfahren ist ein Hinweis aufzunehmen, dass in den geplanten vier Konzentrationszonen für Windenergieanlagen eine Bauhöhenbeschränkung besteht. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist damit nicht ausgeschlossen aber nur unter dem Vorbehalt einer Einzelfallprüfung möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Hinweis auf die gegebene Situation ist im Erläuterungsbericht bereits enthalten (vgl. Kapitel 2.1.7), er wird bei der Beschreibung der einzelnen Konzentrationszonen wiederholt. Die angesprochene Einzelfallprüfung wird, falls erforderlich, im Zuge des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Hinsichtlich der Bauhöhenbeschränkung und der weiteren Ausführungen verweise ich auf unsere bisherige Stellungnahme. Die darin vorgebrachten Einwände erhalte ich vollumfänglich aufrecht.</p> <p>Ich bitte Sie, einen entsprechenden Hinweis in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.</p> <p>Sofern noch möglich bitte ich Sie um folgende Änderung im Entwurf: Streiche „Wehrbereichsverwaltung Süd“</p> <p>Setze dafür „BAIZDBw Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart“.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>
<p>11. Bürgermeisteramt Oberrot vom 08.07.2014</p>	<p>Die Gemeinde Oberrot hat den Sachverhalt in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 07. Juli 2014 behandelt.</p> <p>Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens darauf hinzuweisen, dass nach aktuellem Stand weiterhin Potentialfläche bei Kornberg an die Potentialfläche „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“ der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall angrenzt.</p> <p>Im Weiteren wird die Verwaltungsgemeinschaft aufgefordert die planungsrechtlichen Vorgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Limpurger Land, die Gemarkung Oberrot betreffend, einzuhalten.</p> <p>Auf Grund der nach aktuellem Planungsstand weiterhin bestehenden interkommunalen Potentialfläche, bitten wir Sie, uns schnellst möglich über Entwicklungen hinsichtlich der Potentialfläche „Wielandsweiler Sittenhardt, Sanzenbach“ zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Vorgaben des GVV Limpurger Land entsprechen hinsichtlich den zu Grunde gelegten Siedlungsabständen den Vorgaben der VVG Schwäbisch Hall. (Hinweis: Abgleich erfolgte mit dem Entwurf des Teilflächennutzungsplans des GVV Limpurger Land, Stand Januar 2013). Die Vorgaben wurden somit eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>
<p>12. Stadtverwaltung Vellberg vom 08.07.2014</p>	<p>Zur 8. Fortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans des Verwaltungsraums Schwäbisch Hall werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>13. Stadt Ilshofen vom 20.06.2014</p>	<p>Im Flächennutzungsplanverfahren zur „Teilfortschreibung Windenergie“ hat die Stadt Ilshofen bereits mit Schreiben vom 29.05.2012 Stellung genommen und keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Durch den vorgelegten Entwurf werden die Interessen der Stadt Ilshofen nicht tangiert. Es werden daher keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>14. Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 11.07.2014</p>	<p>Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Heilbronn- hat die im Betreff genannte Fortschreibung des Flächennutzungsplanes geprüft und äußert zu der Aufstellung keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>15. Bundesnetzagentur vom 14.07.2014</p>	<p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bzw. auf das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Die von Ihnen hiermit veranlasste Beteiligung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) steht auch im Zusammenhang mit der Frage, ob durch die Planungen der Betrieb von Richtfunkstrecken beeinflusst wird. Dazu, wie auch zu der Standortplanung für Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Baubereich, teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die BNetzA teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren im Rahmen des Baurechts bzw. zum Schutz vor Immissionen einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Baugebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die vorgesehenen Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. • Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. <p>Außerdem ist die BNetzA von Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf der Grundlage von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage könne Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen. <p>Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen sind in dem zu dem Baubereich gehörenden Landkreis zz. nicht in Betrieb.</p> <p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. • Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. • Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt. <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>Zusätzlicher Hinweis:</p> <p>Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlageneinweisung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge einer konkreten Anlagenplanung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge einer konkreten Anlagenplanung..</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, die ausgewiesenen Konzentrationszonen liegen deutlich entfernt von den Stromleitungstrassen.</p> <p>Der im Entwurf zugrundegelegte Mindestabstand wurde im Sinne einer worst-case Betrachtung mit 105m festgelegt, Basis ist der Rotordurchmesser der kleinsten Anlagen, die Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung sind. Es ist klar, dass auf Ebene der Baugenehmigung je nach Anlagengröße ein deutlich höherer Abstand einzuhalten ist.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt. Kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“</p> <p>Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.</p> <p>Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>	
<p>16. Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg vom 15.07.2014</p>	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen zu der Planung vorgebracht. Wir verweisen auf die Stellungnahme der unteren Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Schwäbisch Hall.</p> <p>In zukünftigen Bauleitplanverfahren können Sie gerne die untere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Schwäbisch Hall direkt beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>17. Netze BW GmbH vom 15.07.2014</p>	<p>Zu dieser Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir bereits am 24.05.2012 eine Stellungnahme abgegeben. Diese hat weiterhin Bestand.</p> <p>Weitergehende Anmerkungen oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand haben wir nicht vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
18. Deutscher Wetterdienst vom 17.07.2014	Durch die oben genannte Maßnahme werden die Belange des Deutschen Wetterdienstes nicht betroffen , ein Einspruch wird daher nicht erhoben.	Kenntnisnahme.
19. Biberwasserversorgungsgruppe vom 21.07.2014	Aus Sicht des Zweckverbandes Biberwasserversorgungsgruppe (BWVG) stehen der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsraums Schwäbisch Hall („Teilfortschreibung Windenergie“) keine Einwände entgegen. Wir bitten jedoch um rechtzeitige Beteiligung im Rahmen des Verfahrens hinsichtlich möglicherweise betroffener Leitungen der BWVG.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Berücksichtigung.
20. Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg vom 22.07.2014	Von der 8. Fortschreibung des oben genannten Flächennutzungsplans werden keine Belange des Zweckverbands Wasserversorgung Nordostwürttemberg betroffen .	Kenntnisnahme.
21. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 22.07.2014	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir werden zur gegebenen Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Durch Windkraftanlagen können Richtfunkstrecken beeinflusst werden. Wir bitten Sie bei der Planung von Windenergieanlagen den Betreiber der Richtfunkstrecken zu beteiligen. Ericson Services GmbH Contract Handling Group Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf Sammelmailadresse: CHG@Ericsson.com Ansprechpartner: THOMAS KASPER Tel. +49 211 534 3810 Wir bitten noch folgende Stelle zu beteiligen:	Kenntnisnahme. Windenergieanlagen sind nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert. Zur Erreichung des Baurechts ist kein Bebauungsplan erforderlich. Zur Steuerung der Windenergieanlagen werden im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen dargestellt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Eine Beteiligung wird im Zuge einer Anlagenplanung (Detailplanung mit konkreten Standorten) durchgeführt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Deutsche Telekom AG Z TPL Supporter Wireless Access Wilhelm-Pitz-Str. 1, 95448 Bayreuth</p> <p>Sammelmailadresse: Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de</p> <p>Ansprechpartner: Annette Körber Tel. +49 921 18-2251</p>	
<p>22. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 22.07.2014</p>	<p>Zu dem o.a. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Windkraftanlagen im <u>Plangebiet Gailenkirchen</u> werden die in den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (NfL I – 328/01) beschriebene Anflugfläche in Landerichtung 10 am Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall um ca. 113 m durchdringen.</p> <p>Für ein Nichtpräzisionsanflugverfahren mit GPS und ein weiteres Anflugverfahren mit vertikaler Führung müssten in Landerichtung 10 die Hindernisfreihöhen („Entscheidungshöhen“ für den Piloten) so weit angehoben werden, dass das Anflugverfahren mit vertikaler Führung nicht mehr nutzbar wäre.</p> <p>Das Gebiet liegt außerdem innerhalb des Verfahrensbereichs für das im Herbst 2014 einzuführende LPV-I-Anflugverfahren (ein weiteres Anflugverfahren mit vertikaler Führung). Aufgrund der Lage im Fehlanflugbereich für die Landerichtung 28 ist das Gebiet daher ebenfalls bestimmend für dieses Anflugverfahren. Eine Anhebung der errechneten Werte, welche sich bereits in der Veröffentlichung befinden, kann nicht akzeptiert werden.</p> <p>Außerdem würden Windkraftanlagen in diesem Gebiet einen hinderungsbedingten, erhöhten Steigfluggradienten in Startrichtung 28 verursachen.</p> <p>Daher sind die Planungen so zu ändern, dass abschnittsweise Höhenbegrenzungen wie folgt beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 0-1400 m links und rechts der Anfluggrundlinie maximal 557,00 m ü. NN. - 1401-2400 m links und rechts der Anfluggrundlinie maximal 602,00 m ü. NN. - 2401-2800 m links und rechts der Anfluggrundlinie maximal 650,00 m ü. NN. - Ab ca. 2800 m keine Einschränkung mehr. <p>Genauere Angaben können erst bei Vorlage der einzelnen Standorte im Genehmigungsverfahren gemacht werden.</p>	<p>Die geplante Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ wird aufgrund verschiedener Restriktionen vollständig aufgegeben.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Windkraftanlagen im <u>Plangebiet Michelfeld</u> würden einen hindernisbedingten, erhöhten Steigfluggradienten verursachen. Daher sind bis zu einer Entfernung von 2600 m rechtwinklig zu Anfluggrundlinie die Höhen auf 628,00 m ü. NN zu begrenzen. Somit ist nur der nördliche Teil dieses Gebiets auf einer Breite von ca. 100 m betroffen.</p> <p>Genauere Angaben können erst bei Vorlage der einzelnen Standorte im Genehmigungsverfahren gemacht werden.</p> <p>Gegen die <u>übrigen Plangebiete</u> der 8. Fortschreibung werden aus Hindernissicht im Genehmigungsverfahren voraussichtlich keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Da die im FNP aufgeführten Windkraftanlagen eine maximale Höhe von 100 m ü. Grund überschreiten, sind sie von den Bestimmungen des § 14 (1) LuftVG betroffen und bedürfen der luftrechtlichen Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren würden wir bei Ausschluss von Bedenken im Rahmen einer gutachtlichen Stellungnahme die Anbringung einer Tages- und Nachtkennzeichnung sowie die Veröffentlichung als Luftfahrthindernisse fordern.</p> <p>Ansonsten möchten wir darauf hinweisen, dass bei sämtlichen Bauleitplanungen das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) gesondert zu beteiligen ist.</p>	<p>Der nördliche Teilbereich der Konzentrationszone bei Michelfeld wird auf die Linie des Hindernisfreiheitsbereichs nach § 12 LuftVG zurückgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge einer Anlagenplanung (Detailplanung mit konkreten Standorten).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, die Beteiligung des BAIUSBw ist erfolgt (siehe Stellungnahme 10).</p>
<p>23. Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe – Rems e.V. vom 22.07.2014</p>	<p>Gegen die 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht beim derzeitigen Planungsstand keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>24. Stadt Gaildorf vom 23.07.2014</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Nach Durchsicht der Planunterlagen ergaben wir gegen die geplante Ausweisung der Konzentrationszonen für Windenergienutzung keine Bedenken, zumal die geplanten Flächen direkt an die auf Gemarkung Eutendorf geplanten Konzentrationszonen angrenzen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>25. Bürgermeisteramt Mainhardt vom 24.07.2014</p>	<p>Mit der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsraums Schwäbisch Hall („Teilortfortschreibung Windenergien“) sind u.a. in der Planung folgende Konzentrationsflächen vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Michelfeld, Witzmannsweiler 2. Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach 3. Westlich Gailenkirchen (östlich vom Gemarkungsgebiet der Stadt Waldenburg). 	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Diese Konzentrationsflächen sind weit über einen Kilometer von Bebauungen auf Gemeindegebiet vom Mainhardt entfernt. Belange der Gemeinde Mainhardt werden nicht berührt. Bedenken gegen die Ausweisung bestehen daher aus unserer Sicht nicht.</p> <p>Dieser Stellungnahme hat der Gemeinderat Mainhardt in seiner gestrigen Sitzung zugestimmt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>26. Anwaltskanzlei Armin Brauns vom 24.07.2014</p>	<p>Wie ich Ihnen bereits unter Vollmachtvorlage angezeigt habe, vertrete ich die rechtlichen Interessen der Gemeinde Michelbach/Bilz.</p> <p>Namens und im Auftrag der Gemeinde Michelbach/Bilz gebe ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall, 8. Fortschreibung (Teilfortschreibung Windenergie) die nachfolgende Stellungnahme ab.</p> <p>Präambel:</p> <p>Vorab legt die Gemeinde Michelbach Wert darauf, dass sie grundsätzlich dem Einsatz erneuerbarer Energien positiv gegenübersteht.</p> <p>Die Gemeinde Michelbach/Bilz ist Mitglied der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall und unterstützt nach wie vor die beabsichtigte Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie zur Steuerung der Windenergie nach § 5 Abs. 2 b BauGB i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.</p> <p>Um einen Wildwuchs von Windkraftanlagen im Bereich der teilnehmenden Gemeinden auszuschließen, steht hier das Instrument des sogenannten Planvorbehalts zur Verfügung.</p> <p>Insbesondere im Hinblick darauf, dass im Wege der Regionalplanung die Ausweisung von Ausschlussflächen nach Änderung des Landesplanungsgesetzes nicht mehr möglich ist, obliegt es weitgehend den Kommunen, entsprechende Regelungen zu treffen, was auch seitens der Gemeinde Michelbach vom Grundsatz her begrüßt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Allerdings wird durch die derzeitige Planung die Gemeinde Michelbach überdimensional durch die Ausweisung der Konzentrationsfläche 3 (östlich Michelbach) belastet.</p> <p>Das Gesamtgebiet der Gemeinde Michelbach umfasst 17,69 km². Entsprechend der jetzt ausliegenden Planung sollen 4,17 km² (417 ha) der Windkraft zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Dies entspricht 23,57 % der Gesamtfläche.</p> <p>Mit dieser enormen Belastung kann sich die Gemeinde Michelbach nicht einverstanden erklären. Dies wurde auch wiederholt dem Vorsitzenden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mitgeteilt.</p> <p>Die Gemeinde Michelbach/Bilz gibt nunmehr nachfolgende Stellungnahme ab.</p> <p>A.</p> <p>Die Gemeinde Michelbach/Bilz ist Mitglied der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall. Insoweit könnte fraglich sein, ob eine Stellungnahme der planenden Gemeinde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung möglich ist.</p> <p>Weder Gesetzgeber noch Kommentierungen zum Baugesetzbuch verbieten aber eine derartige Teilnahme am öffentlichen Auslegungsverfahren einer mitplanenden Gemeinde.</p> <p>Dies muss umso mehr gelten, als nach der Stimmenverteilung gemäß § 3 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Gemeindeverwaltungsverbands Schwäbisch Hall der Gemeinde Michelbach/Bilz lediglich zwei Stimmen zustehen und die Gemeinde dementsprechend ihre eigenen Interessen nur unzureichend verfolgen kann.</p> <p>B.</p> <p>Die Gemeinde Michelbach hat sich gegen die nun durchgeführte öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB im jetzigen Planungsstadium gewandt und gleichzeitig den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft gebeten, die Auslegung erst nach einer weiteren Besprechung mit der Gemeinde und nach Abklärung aller noch offenen Fragen vorzunehmen. Diesem Antrag der Gemeinde Michelbach wurde nicht gefolgt und vielmehr die Auslegung vorgenommen.</p> <p>Deshalb sind hier folgende Verfahrensfehler zu rügen:</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall am 31.07.2012 den Beschluss über die öffentliche Auslegung mit entsprechender Konzentrationszonendarstellung einstimmig gefasst hat. Auch die anwesenden Vertreter der Gemeinde Michelbach haben dieser Darstellung zugestimmt. Auf besonderen Wunsch der Gemeinde Michelbach wurden dabei hinsichtlich der Siedlungsabstände höhere Werte berücksichtigt.</p> <p>Aus Sicht der Verwaltungsgemeinschaft (VVG) ist es grundsätzlich nicht möglich, die Darstellung von Potentialflächen nach dem jeweiligen Anteil an der Gesamtfläche der VVG zu bemessen, sondern die Darstellung muss auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben erfolgen und der Windkraft, bezogen auf die gesamte Verwaltungsgemeinschaft, ausreichend Raum schaffen. Aufgrund der relativen Konfliktfreiheit der Flächen östlich von Michelbach, in Verbindung mit der dort gegebenen Windhöflichkeit, ist die Darstellung von Konzentrationsflächen geboten.</p> <p>Kenntnisnahme dieser Rechtsauffassung. Die im Rahmen der VVG erfüllende Stadt Schwäbisch Hall teilt diese Auffassung nicht, aus ihrer Sicht sind die Mitgliedsgemeinden keine Behörden oder Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 (2) BauGB, sondern Teil der Planungsträgerin selbst, eine Stellungnahme ist somit nicht möglich.</p> <p>Entgegen dieser Rechtsauffassung wird die Stellungnahme der Gemeinde Michelbach in die Abwägung und Beschlussfassung einbezogen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Beschluss im Gemeinsamen Ausschuss am 31.07.2012 wurde einstimmig gefasst.</p> <p>Im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall am 31.07.2012 wurde der Beschluss über die öffentliche Auslegung mit entsprechender Konzentrationszonendarstellung einstimmig gefasst. Die Vertreter der Gemeinde Michelbach a. B. haben ebenfalls zugestimmt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>B. 1.</p> <p>Gleich zu Beginn der öffentlichen Bekanntmachung weist die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall darauf hin, dass der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft am 31.07.2012 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen habe, die 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes endgültig im Entwurf aufzustellen.</p> <p>Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall bezeichnet in der Veröffentlichung der Auslegung den Erläuterungsbericht des Büros Käser und Reiner vom 1.08.2012 als „maßgebend“</p> <p>Tatsächlich veröffentlicht und ausgelegt wird aber der Erläuterungsbericht des Büros vom Juni 2014.</p> <p>Hierin liegt der erste Verfahrensfehler.</p> <p>Des Weiteren wurde nun erstmals der Umweltbericht, Stand 16.05.2014 der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorgelegt.</p> <p>Sowohl der Erläuterungsbericht Juni 2014 als auch der Umweltbericht 2014 sind von dem Beschluss des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft vom 31.07.2012 nicht mitumfasst.</p> <p>Ein weiterer Beschluss des Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft liegt nicht vor insbesondere nicht aus dem Jahr 2014.</p> <p>Gerade der Umweltbericht aus dem Jahr 2014 enthält wesentliche Aussagen hinsichtlich eventueller entgegenstehender Belange des Naturschutzes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.</p> <p>B. 2.</p>	<p>Der Erläuterungsbericht wurde an die zwischenzeitlich bekannt gewordenen Anforderungen aus der Rechtsprechung, unter anderem zur Differenzierung in sog. „harte“ und „weiche“ Kriterien angepasst. Am Entwurf des Flächennutzungsplans mit seinen Flächendarstellungen des Beschlusses vom 31.07.2012 wurden keine Änderungen vorgenommen.</p> <p>Das ist richtig, rechtlich aber auch nicht notwendig. Der Erläuterungsbericht und der Umweltbericht in ihrer jeweiligen endgültigen Fassung werden den Gemeinderäten und dem Gemeinsamen Ausschuss selbstverständlich im Feststellungsbeschluss bzw. dessen Vorberatung vorgelegt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Der Gemeinde Michelbach/Bilz bzw. dem Gemeinderat der Gemeinde Michelbach/Bilz war keine Möglichkeit eingeräumt worden, zu dem Erläuterungsbericht 2014 und insbesondere zum Umweltbericht 2014 Stellungnahmen abzugeben bzw. deren Inhalt zu prüfen.</p> <p>Es erfolgte auch keinerlei Abstimmung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall mit der Gemeinde Michelbach/Bilz über die angedachten Konzentrationsflächen und insbesondere die Konzentrationsfläche 3 „östlich Michelbach“.</p> <p>Die Gemeinde Michelbach ist aber an den Planverfahren aktiv zu beteiligen. Dies ist nicht geschehen. Im Übrigen kann ein Beschluss aus dem Jahr 2012 rechtlich die jetzt vorgenommene Auslegung nicht begründen.</p> <p>B. 3.</p> <p>Es bleibt letztlich die Rechtsfrage zu klären, inwieweit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Gemeindeverwaltungsverband vom 13.07.1974 in vorliegendem Planungsverfahren Anwendung finden kann.</p> <p>§ 1 Abs. 3 Nr. 1 a ordnet der Stadt Schwäbisch Hall die Erledigung der technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung für die Nachbargemeinden zu. Hierbei handelt es sich ausschließlich um „technische Angelegenheiten“.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 der Vereinbarung erfüllt die Stadt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung).</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich zwar dem Wortlaut nach um eine sogenannte Flächennutzungsplanung.</p> <p>Die hier vorliegende Planung besitzt aber eher den Charakter eines Bebauungsplanes als einer Flächennutzungsplanung.</p> <p>Es handelt sich um eine „Sonderplanung“ nach § 5 Abs. 2 b i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Mit dieser Problematik der rechtlichen Besonderheit hat sich das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 26.04.2007, Az. 4 CN 3.06 ausführlich auseinandergesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung klar zum Ausdruck gebracht dass es sich bei dem sogenannten Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB eher um eine Bebauungsplanung handelt und nicht um eine übliche grobe Flächennutzungsplanung.</p>	<p>Es ist nicht vorgesehen, dass einzelne Gemeinden der VVG im Vorfeld Stellungnahmen zum Umweltbericht abgeben und Fachgutachten prüfen. Ziel einer öffentlichen Auslegung ist es gerade alle Fachgutachten der Öffentlichkeit zur Information und Stellungnahme vorzulegen, damit sich jeder umfassend über die Auswirkungen informieren kann. Unklar ist auch welche Konsequenzen eine solche Prüfung vor der öffentlichen Auslegung haben sollte.</p> <p>Selbstverständlich wurden die Flächen abgestimmt. Es wird auf den vorliegenden einstimmigen Beschluss des gemeinsamen Ausschusses hingewiesen.</p> <p>Die Stadt Schwäbisch Hall geht davon aus, dass die gegenständliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans unter die vorbereitende Bauleitplanung im Sinne des § 5 BauGB fällt und damit Gegenstand der an die Stadt übertragenen Aufgaben ist. Gegenteilige Rechtsauffassungen sind der Stadt nicht bekannt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die Planung im Zusammenhang mit der Bildung von Konzentrationsflächen und Ausschlussflächen hat nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts den Charakter eines Bebauungsplans. Aus diesem Grund hat das Bundesverwaltungsgericht auch die entsprechende Anwendung des § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO als sogenannte „prinzipale Normenkontrolle“ bezeichnet.</p> <p>Da dieser Begriff im Jahr 1974 noch nicht bekannt war, gingen die teilnehmenden Gemeinden zum damaligen Zeitpunkt von reiner Flächennutzungsplanung aus, die durch die Stadt Schwäbisch Hall erledigt werden soll.</p> <p>Bei Flächennutzungsplanung handelt es sich um absolute Grobplanung des Gebiets. Die Feinsteuerung sollt den einzelnen Gemeinden vorbehalten bleiben.</p> <p>Durch die hiesige Planung wird aber bereits eine komplette Feinplanung vorgenommen. Es werden Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen, die jedwede andere vorrangige Nutzung ausschließen.</p> <p>Es werden drüber hinaus Ausschlussgebiete festgelegt. Damit hat diese Planung zumindest im Bereich Windenergie den Charakter einer Feinsteuerung. Durch Bebauungsplanung können allenfalls noch einige wenige Sachverhalte geklärt werden. Die Gemeinde als solche hat aber keine Möglichkeit mehr, durch Bebauungsplanung weitgehende Änderungen zu veranlassen. Dementsprechend ist hier fraglich, ob die Vereinbarung aus dem Jahr 1974 in vorliegendem Fall überhaupt einschlägig ist.</p> <p>Dessen ungeachtet bleibt es der Gemeinde Michelbach aber unbenommen, zusammen mit den anderen Gemeinden und der Stadt Schwäbisch Hall entsprechende Planungen nach § 204 BauGB vorzunehmen.</p> <p>Die einzelnen Beschlüsse sind dann aber von den einzelnen Gemeinden zu fassen und die einzelnen Teilflächennutzungspläne in einer gemeinsamen Vereinbarung nach § 204 BauGB festzulegen.</p> <p>B. 4</p> <p>Es bestehen ernsthafte Zweifel daran, ob die bisherige Planung den hochgesteckten Zielen der bislang zu diesem Themenkomplex ergangenen Rechtsprechung gerecht wird. Die Rechtsprechung hat sich zwischenzeitlich mit der Vorgehensweise in Planungsverfahren nach § 5 Abs. 2b i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, dem so genannten Planvorbehalt intensiv auseinandergesetzt.</p> <p>Ausgangspunkt der Prüfung bildet die im Vorentwurf ausgeführte „Vorgehensweise“.</p>	<p>Die Ausweisung einer Konzentrationszone Windenergie bedeutet nicht den Ausschluss anderer vorrangiger Nutzungen.</p> <p>Genau dies ist der Sinn und Zweck des gegenständlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft. Durch die Benennung von Positivflächen wird eine Steuerung durch den Ausschluss von anderen Flächen ermöglicht, weg von der (allgemeinen) Zulässigkeit im Außenbereich gem. § 35 (3) BauGB. Dies entspricht auch dem in den letzten Wochen mehrfach artikulierten Wunsch der Gemeinde Michelbach a.B..</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bereits seit einiger Zeit besteht eine erhebliche Diskussion und auch Unsicherheit hinsichtlich der Behandlung so genannter „harter und weicher Tabukriterien“, dies gilt sowohl für die Einstufung der einzelnen Kriterien in weiche und harte Kriterien, als auch hinsichtlich der planerischen Behandlung, insbesondere unter dem Aspekt der Abwägung. In bisherigen Planungen finden sich dann auch aufgrund dieser bislang rechtlichen ungeklärten Fragen Behandlungen dieses Themas in unterschiedlicher Art und Weise. Dies gilt auch für die vorliegende Planung.</p> <p>Nach hiesiger Ansicht orientiert sich die hier vorliegende Planung nicht an den zwingenden rechtlichen Vorgaben und kommt deshalb zu unrichtigen und deshalb angreifbaren Planungsergebnissen.</p> <p>Ziel einer jeden Planung muss es sein, dass das Ergebnis der Planung und er eingeschlagenen Weg rechtlich unangreifbar ist, damit die Planung auch Bestand hat.</p> <p>Unrichtige Planung bzw. rechtswidrig zustande gekommene Planung führt letztendlich dazu, dass die Regelungen der Planung und insbesondere die sich ergebenden Ausschlussgebiete angreifbar sind und letztlich dann keine rechtliche Wirkung entfalten.</p> <p>Es liegen nunmehr zwei Urteile zu diesem Themenkomplex vor und zwar zum einen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11, 2.11 und ein weiteres Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht fordert für den Fall, dass eine Gemeinde bei der Konzentrationsflächenplanung für Windenergie „harte“ und „weiche“ Tabuzonen aus dem Kreis, der für die Windenergienutzung in Betracht kommenden Flächen ausscheidet, die Gemeinde sich zur Vermeidung eines Fehlers im Abwägungsvorgang den Unterschied zwischen den Arten der Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren muss.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht verlangt deshalb eine konkrete eigene Bewertung der weichen Anschlussgründe. Er verlangt die Offenbarung der Gründe, die zur Bewertung der weichen Anschlussgründe geführt haben. Wird dies versäumt, scheidet die Planung bereits an diesem Kriterium.</p> <p>Im Folgenden soll die Begründung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts auszugsweise nachfolgend wiedergegeben werden:</p>	<p>Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die fortgeschriebene Planung berücksichtigt die Vorgaben der Rechtsprechung, insbesondere zur Unterscheidung in „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien. Die Begründung der Einstufung in die jeweilige Kategorie wird im Zuge der Entwurfsfortschreibung erweitert.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart als Genehmigungsbehörde (vgl. Stellungnahme Nr. 29) hat hierzu ebenfalls Anregungen vorgetragen, die in der Fortschreibung des Erläuterungsberichts berücksichtigt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><i>Die Anforderungen an den Abwägungsvorgang ergeben sich aus den verfahrensrechtlichen Vorgaben des § 2 Abs. 3 BauGB, die sich mit den Anforderungen decken, die die „Rechtsprechung aus dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB entwickelt hat (Urteil vom 09.04.2008 – BVerwG 4 CN 1.07 – BverwGE 131, 100Rdnr. 20 =DVBI 2008, 859). Soll eine planerische Entscheidung die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen – hiernach stehen öffentliche Belange einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung anderer Stelle erfolgt ist -, verlangt das Abwägungsgebot die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (vgl. Urteile vom 17.12.2002 – BVerwG 4 C 15.01 – BverwGE 117, 287 [298] = DVBI 2003, 797 und vom 13.03.2003 – BVerwG 4 C 3.02 – NVwZ 2003, 1261).</i></p> <p><i>Nach der Rechtsprechung des Senats vollzieht sich die Ausarbeitung des Plankonzepts abschnittsweise (vgl. Beschluss vom 15.09.2009 – BVerwG 4 BN 25.09 – BRS 74 Nr. 112 = BauR 2010, 82). In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als »Tabuzonen« zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen.</i></p> <p><i>Die Tabuzonen lassen sich in »harte« und »weiche« untergliedern (Beschluss vom 15.09.2009 a.a.O.). Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Gemeindegebietsteilen, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung »schlechthin« ungeeignet sind (vgl. Urteil vom 17.12.2002 a.a.O. S. 295, 299), mit Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen »von vornherein« ausgeschlossen werden »soll« (vgl. Urteil vom 21.10.2004 – BVerwG 4 C 2.04 – BverwGE 122, 109 [112] = DVBI 2005, 379).</i></p>	<p>Der Erläuterungsbericht enthält Ausführungen, die auf dem Wortlaut der Rechtsprechung aufbauen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><i>Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird (vergl. Auch OVG Koblenz, Urteil vom 26.11.2003 – 8 A 10814/03 – ZNER 2004, 198).</i></p> <p><i>Das OVG ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sich die Gemeinde – auf der ersten Stufe des Planungsprozesses - den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren muss. Das stimmt mit Bundesrecht überein und ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen.</i></p> <p><i>Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</i></p> <p><i>Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen (vgl. Urteil vom 18.03.2004 – BverwG 4CN 4.03 – BverwGE 120, 239 [240 f.] DVBI 2004, 957). Harte Tabuflächen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entzogen.</i></p> <p><i>Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nicht daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleitplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier – anders als die Ag. Meint – nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss. Wenn Rechtsprechung er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft (vgl. Urteil vom 24.01.2008 – BverwG 4 CN 2.07 – DVBI 2008, 664 = NVwZ 2008, 559 [560]).</i></p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><i>Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er anders als bei harten Tabukriterien einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen. Andernfalls scheidet seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat.</i></p> <p><i>Dem Plangeber wird mit der Unterteilung in harte und weiche Tabuzonen nichts Unmögliches abverlangt. An der Vereinbarkeit mit § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB und § 1 Abs. 7 BauGB muss sich jede Planung messen lassen. Der Senat verkennt ebenso wenig wie die Vorinstanz, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein kann, Dem kann jedoch dadurch Rechnung getragen werden, dass vom Plangeber nicht mehr gefordert wird, als was er »angemessener Weise« leisten kann (UA S. 30). Die Grenzen des ihm Möglichen hat das OVG anschaulich aufgezeigt (UA S. 31 ff.) Das OVG hat unter Auswertung der Planbegründung (§ 5 Abs. 5) und der zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB) festgestellt, dass die Ag. Zwischen harten und weichen Tabuzonen nicht differenziert hat (UA S. 34). An die getroffenen Feststellungen ist der Senat nach § 137 Abs. 2 VwGO gebunden, weil die Ag. In Bezug auf sie keine zulässigen und begründeten Revisionsgründe vorbringen, sondern sich darauf beschränkt, der trichterlichen Würdigung des Sachverhalts durch die Vorinstanz ihre eigene, davon abweichende Würdigung entgegenzusetzen. Der Verzicht auf die Unterscheidung zwischen beiden Arten der Tabuzonen wäre allerdings unbeachtlich, wenn feststünde, dass die Ag. Nur harte Tabuzonen zu den Ausschlussgebieten gezählt hätte. Das ist jedoch nicht der Fall. Das OVG hat mit bindender Wirkung für den Senat festgestellt, dass die Ag. Auch solche Landschaftsteile in den Umgriff der Ausschlussgebiete einbezogen hat, die denen nach ihren eigenen Kriterien keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (UA S. 35 ff.).</i></p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 01.07.2013 geht über die Anforderungen, die das Bundesverwaltungsgericht mit dem vorgenannten Urteil aufzeigt hat, noch weit hinaus. Auch dort wird die Dokumentationspflicht aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012 übernommen und bestätigt.</p> <p>Im Folgenden stellt das Oberverwaltungsgericht aber weitere bisher als harte Tabuzonen gehandelte Kriterien in Frage.</p> <p>Es bleibt hier die spannende Frage, inwieweit das Bundesverwaltungsgericht diese weiter einengenden Vorgaben des OVG NRW übernimmt oder bei seiner Rechtsprechung bleibt.</p> <p>Für die hier anstehende Planung ist die Frage zu klären, ob der etwas weiteren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gefolgt wird oder aber der eher eingeschränkten Entscheidung des OVG NRW. Diese Frage muss zunächst vom Planer und den teilnehmenden Gemeinden geklärt werden.</p> <p>Dessen ungeachtet sind aber bestimmte angewandte Kriterien einer erneuten Überprüfung zu unterziehen und zwar auch im Hinblick darauf, dass bestimmte angewandte Kriterien zum Ausschluss einiger Flächen im Planbereich geführt haben dürften.</p> <p>Bei einschlägiger Prüfung fällt auf, dass bislang keine ordnungsgemäße Abwägung der Belange entsprechend der geltenden Rechtsprechung stattgefunden hat. Voraussichtlich wurden auch die Ausschlusskriterien bei der bisherigen Planung nicht oder fehlerhaft angewandt.</p> <p>Planer und planende Gemeinden sind deshalb gut beraten, die gesamte bisherige Planung auf dem Prüfstand zu stellen, zu überarbeiten, mögliche Potenzialflächen neu zu beleuchten und zu bewerten und anschließend unter Beachtung der geltenden Abwägungsgrundsätze die vorzuschlagenden Konzentrationsflächen neu zu benennen.</p> <p>Gerade aus diesem Grund war auch seitens der Gemeinde Michelbach/Bilz vorgeschlagen worden, in einem erneuten Gespräch die Planung zu erörtern und erst nach erfolgter Überarbeitung eine Auslegung vorzunehmen.</p> <p>Stattdessen beruft sich die federführende Stadt Schwäbisch Hall im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft auf einen Beschluss aus dem Jahr 2012. Daraus erschließt sich, dass die in der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechung keinen Eingang in die Planung mehr finden konnte.</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Seitens der Gemeinde Michelbach/Bilz wird daher gefordert, die Planung unter Beachtung der aktuellen Rechtsprechung neu zu überarbeiten.</p> <p>C.</p> <p>Wie bereits oben aufgeführt, wurde nach Ansicht der Gemeinde Michelbach/Bilz die öffentliche Auslegung zu früh eingeleitet. Es liegt weitgehend noch keine Ausermittlung der privaten und öffentlichen Belange vor.</p> <p>Insbesondere der Umweltbericht weist erhebliches Ermittlungsdefizit aus, was im Folgenden begründet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Gebiets „östlich Michelbach“ –künftig Konzentrationsfläche 3 genannt befinden sich 13 geschützte Biotope. Der Nordteil der Konzentrationszone gilt als Erholungswald Stufe 2. - Das gesamte Gebiet gilt als geplante Erweiterungszone für den Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ - Im Nordwesten ragt der regionale Grünzug in die Konzentrationsfläche ein - Das gesamte Gebiet gilt als Vorbehaltsgebiet Erholung und Vorranggebiet Forstwirtschaft, sodass auch die konkurrierenden Einstufungen hier noch zu prüfen sind. - Als hohes Eingriffsrisiko werden im Umweltbericht insbesondere die naturnahen Bereiche von Bächen einschließlich ihrer Ufer, Klingen, Tobel, Tümpel bezeichnet. - Ebenfalls mit hohem Eingriffsrisiko bewertet wurde der Eingriff in überwiegend Laubwald mit hohem Anteil Buche und Eiche mit teilweise hohem Alter. 	<p>Es wird keine Notwendigkeit gesehen. Dies belegen die hier vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, insbesondere die Stellungnahme des Regierungspräsidiums.</p> <p>Alle 13 geschützten Biotope innerhalb der K-Zone sind in der Karte dargestellt. Das Eingriffsrisiko für die 13 geschützten Biotope wurde im Fazit S. 105 aufgrund der hohen Wertigkeiten für das Schutzgut Tiere und Pflanzen als hoch eingestuft.</p> <p>Wurde dargestellt und berücksichtigt.</p> <p>Die nordwestliche Ecke der K-Zone endet an der Grenze des regionalen Grünzugs. Der regionale Grünzug ragt nicht hinein.</p> <p>Gemäß WE-Erlass ist ein Raumordnungsverfahren in der Regel nicht erforderlich, wenn die Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet (z.B. Forstwirtschaft) errichtet werden soll.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Ebenso wird als hoch eingestuft mit Restriktionen innerhalb des Korridors der Verlauf einer Verbundachse des Generalwildwegeplans von landesweiter Bedeutung mittig durch die Konzentrationszone in Nord-Süd-Richtung. - Auch der Eingriff in die Landschaft (§ 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB) gilt als hoch qualifiziert, aufgrund des exponierten Standorts zwischen 430-500 Höhenmeter und vor allem der Kulissenwirkung nach Westen und der sehr hohen Fernwirkung ebenso wie eine sehr hohe Nahwirkung. - Ungeklärt ist auch noch die Bedeutung verschiedener Richtfunkstrecken sowie des vorhandenen Luftlandeplatzes. - Ungeklärt ist ferner, welche konkreten immissionsträchtigen Vorbelastungen bzw. Fremdbelastungen vorhanden sind. Die ist insbesondere im Hinblick auf notwendige Abstände der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung von Belang. <p>Diese sämtlichen Faktoren sind noch vor Entscheidung über die Ausweisung als Konzentrationsfläche und die erforderliche Abwägung zu klären.</p> <p>Völlig ungeklärt ist jedoch die Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten nach § 44 BnatSchG. Dies betrifft in erster Linie windkraftempfindliche Vogelarten aber auch Fledermausarten.</p> <p>In Zusammenhang des Umweltberichtes zur 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Stand 16.05.2014 des Ingenieurbüros Blaser (Seite 113) weist der Gutachter auf folgendes hin: „Zur Beurteilung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BnatSchG sind Erhebungen erforderlich.“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Richtfunkstrecken sind kein Ausschluss-Kriterium, auf der Bauantragsebene ist eine Optimierung von Standorten möglich (vgl. Ausführungen im Erläuterungsbericht).</p> <p>Vor – oder Fremdbelastungen sind nicht ersichtlich. Falls diese gegeben sind, können und müssen sie auf der Vorhaben-Ebene ermittelt und ggf. bei der Standortwahl beachtet werden.</p> <p>Genau dieses ist die Aufgabe der durchgeführten und hier vorliegenden Öffentlichen Auslegung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bereits die überschlägige Beurteilung und Feststellung nach dem Umweltbericht weist auf große Artenvielfalt der besonders und streng geschützten Arten hin.</p> <p>Hinsichtlich der windkraftempfindlichen Vogelarten Rotmilan, Schwarzmilan, Graureiher, Uhu und Schwarzstorch wurden zunächst keine Brutstätten innerhalb der Konzentrationszone bzw. innerhalb des Prüfbereichs von 1 km festgestellt.</p> <p>Im direkten Umfeld – also noch innerhalb des erweiterten Prüfbereichs – finden sich aber diverse Brutstätten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rotmilan: 17 Brutstätten im Daten-Recherchebereich - Schwarzmilan: 5 Brutstätten im Daten-Recherchebereich - Graureiher: 1 Brutkolonie in Daten-Recherchebereich - Uhu: 2 Brutstätten in Daten-Recherchebereich <p>- festgestellt wurde ferner nunmehr das bestätigte Vorkommen der Waldschnepfe</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Der Gutachter stellt für die vorgenommenen Arten fest, dass es sich bei der Konzentrationszone „östlich Michelbach“ (3) nicht um ein Jagdhabitat handelt. Der Gutachter kann aber nicht bestätigen, dass kein entsprechendes Überfluggebiet dieser Arten vorliegt.</p> <p>Entsprechende Überfluggebiete (z.B. zwischen Horststandort und Nahrungshabitat oder zwischen zwei verschiedenen Nahrungshabitaten) müssen aber bereits in der Teilflächennutzungsplanung im Rahmen des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 BnatSchG geprüft werden.</p> <p>Die Prüfungspflicht bereits im Planungsverfahren ergibt sich aus dem Urteil des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.11.2011, 2 BV 10.2295 (siehe Anlage).</p> <p>Des Weiteren hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit der Entscheidung vom 17.12.2013, Az.: 9 A 1540/12.Z insbesondere für Überflug- und Habitatgebiete festgestellt, dass neben dem Ausschlussbereich von 1.000 m um einen Rotmilanhorst auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereichs von 6.000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BnatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen.</p> <p>Diese Bereiche sind bislang – auch im Umweltbericht – nicht gutachterlich erfasst.</p> <p>Auf Seite 103 des Umweltberichts weißt der Gutachter auf den zusätzlichen Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hin. Allerdings ist der Gutachter hier der irrigen Ansicht dies sei erst im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Insoweit wird auf das Urteil des Bayrischen Verwaltungsgerichtshofs (siehe oben) verwiesen.</p> <p>Insoweit kann zum jetzigen Verfahrensstand der Wertung des Eingriffsrisikos für windkraftempfindliche Vogelarten „als gering“ nicht gefolgt werden.</p> <p>Hinsichtlich der betroffenen Fledermausarten stuft bereits der Gutachter hier das Eingriffsrisiko des Standorts als „hoch“ ein.</p>	<p>Im Zuge der Teil-Fortschreibung des FNP „Windkraft“ wurden Raumnutzungsanalysen für windkraftempfindliche Vogelarten zur Abschätzung eines möglichen Kollisionsrisikos in den Jahren 2013 durchgeführt. Danach wurden die Hinweise der LUBW zur Erfassung und Bewertung beachtet⁽¹⁾</p> <p>⁽¹⁾ LUBW (März 2013): Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen.</p> <p>Eine Bewertung auf FNP-Ebene (für die Konzentrationszonen) hinsichtlich der Risiken und möglichen Auswirkungen ist im Umweltbericht (Tiere und Pflanzen) zur FNP-Fortschreibung dargestellt.</p> <p>Im weiteren Genehmigungsverfahren werden dann die Auswirkungen an Hand des konkreten Anlagen-Layouts einer erneuten Bewertung unterzogen.</p> <p>Die Bewertung der Auswirkungen auf die Tierwelt, insbesondere geschützte Tierarten, erfolgt im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Nach der Rechtsprechung ist das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urt. v. 08. Januar 2014 – 9 A 4/13 –, BVerwGE 149, S. 31).</p> <p>Nach diesem Maßstab kann aufgrund der Feststellungen des Umweltberichts der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in der Entwurfsfassung des UBs mit aufgenommen.</p> <p>Ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist hier deshalb nicht gegeben. Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes führen hier nicht dazu, dass der Verwirklichung des Bauleitplans auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehe.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Noch völlig ungeklärt ist das Eingriffsrisiko für weitere potentielle Artvorkommen wie Haselmaus, Gelbbauchunke oder Wildkatze. Auch hier sind noch entsprechende artenschutzrechtliche Prüfungen notwendig.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht beurteilt werden, ob die Konzentrationsfläche 3 „östlich Michelbach“ letztlich als Konzentrationsfläche im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft ausgewiesen wird.</p> <p>Neben den noch offenen Rechtsfragen steht auch noch die Abwägungsentscheidung hinsichtlich der auszuweisenden Flächen aus.</p> <p>Selbst wenn sämtliche entgegenstehenden öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB ausgeräumt werden könnten, verbleibt der planenden Gemeinde immer noch die Möglichkeit der Abwägung.</p> <p>So sind planende Gemeinden auch nicht verpflichtet, sämtliche zur Verfügung stehenden Potenzialflächen auch als Konzentrationsflächen auszuweisen. Die Gemeinden haben grundsätzlich keine besondere Pflicht zu Förderung der Windenergie. Sie sind auch nicht verpflichtet, durch eine entsprechende Auswahl der Flächen einen wirtschaftlich optimalen Ertrag der Windenergienutzung sicherzustellen; Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 30.11.2001 – 7 A 4857/00.</p> <p>Auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in seiner Entscheidung vom 28.01.2004, 9 LB 10/02 darauf hingewiesen, dass bei der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie die Gemeinde keine besondere Pflicht zur Förderung der Windenergienutzung trifft. Nach Ansicht des Gerichts kann sich die Gemeinde bei der Darstellung von Vorrangflächen maßgeblich auch am Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ausrichten.</p>	<p>Das Vorkommen von Gelbbauchunke und Haselmaus ist im UB auf Seite 105 benannt. Eine Eingriffsbewertung kann erst in Kenntnis des konkreten Standortes erfolgen, da diese Arten punktuell an eng abgegrenzten Biotopstrukturen gebunden sind bzw. wie im Falle der Haselmaus einen sehr begrenzten Aktionsradius besitzen. Daher die Abschichtung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Konkrete Hinweise auf Vorkommen der Wildkatze in diesem Bereich liegen nicht vor. Dieser Sachverhalt ergaben die Datenabfrage zur Wildkatze bei der Abteilung 8 der Forstdirektion Tübingen und der UNB LRA Schwäbisch Hall.</p> <p>Die Konzentrationszone soll aufgrund der relativen Konfliktfreiheit innerhalb der Flächenkulisse der Teilfortschreibung verbleiben.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Abwägung erfolgt unter Einbeziehung und Gewichtung verschiedener Belange. Aufgrund der relativen Konfliktfreiheit dieser Konzentrationszone, in Verbindung mit der Anforderung nach einer Ausweisung, die der Windkraftnutzung „in substantieller Weise Raum“ verschafft (vgl. Rechtsprechung), wird nach Abwägung aller Belange an der Flächendarstellung grundsätzlich festgehalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans sieht hier zunächst eine Potenzialfläche von 417 ha gleich 4,17 km² vor. Die Gesamtfläche der Gemeinde Michelbach/Bilz beträgt 17,69 km².</p> <p>Hieraus folgt, dass nach der jetzigen Planung 23,57 % der – Gesamtgemeindefläche der Windkraft zur Verfügung stehen soll.</p> <p>Hieraus ergibt sich eine absolute Überformung der Gemeinde durch die Windkraftfläche und eine unangemessene überproportionale Beanspruchung des Flächenpotenzials der Gemeinde.</p> <p>Einher geht eine übermäßige Belastung der Gemeindebürger durch die Vielzahl der dann möglichen Windkraftanlagen.</p> <p>Der Gemeinde Michelbach muss deshalb im Rahmen der Abwägung die Möglichkeit der Flächenreduzierung zustehen. Dies geschieht im Abwägungsprozess.</p> <p>Der Gemeinde Michelbach wurde diese Möglichkeit der Abwägung bislang aber nicht eingeräumt.</p> <p>Diese Abwägungsentscheidung wäre aber vor einer Auslegung möglich gewesen und wurde auch seitens der Gemeinde Michelbach bzw. des Gemeinderats gefordert.</p> <p>Notwendige Folge dieses Versäumnisses wird eine weitere Auslegung nach erfolgter Abwägungsentscheidung sein.</p> <p>Bevor eine weitere Auslegung allerdings erfolgen kann, müssen die noch oben angeführten offenen Fragen vollständig geklärt werden. Dies gilt für die ergänzenden Gutachten genauso wie für die noch offenen Rechtsfragen.</p> <p>Weiterer Vortrag bleibt vorbehalten.</p>	<p>Die Flächendarstellung wird im Zuge der Entwurfsfortschreibung etwas reduziert, da z.B. nicht windhöfliche Flächen ausgeschieden werden. Aufgrund der relativen Konfliktfreiheit der Flächen, auch erkennbar an der in 2014 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des „Windparks Kohlenstraße“, soll an der Ausweisung grundsätzlich festgehalten werden.</p> <p>Hinsichtlich der Flächengrößen auf den Anteil an der Gemarkungsflächen der einzelne Teilräume abzustellen, ist aus Sicht der Verwaltungsgemeinschaft nicht statthaft. Vielmehr sind alle geeigneten Flächen einer Prüfung der widerstreitenden Belange zu unterziehen. Nach dieser Prüfung ist die Konzentrationszone, auch in der geplanten Größe, geeignet und in die Teilfortschreibung aufzunehmen.</p> <p>Die plangegenständliche Flächendarstellung wurde auch im Gemeinderat der Gemeinde Michelbach vorberaten. Aufgrund der Aufgabenübertragung der vorbereitenden Bauleitplanung auf die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft erfolgt die Abwägung innerhalb des dort zuständigen Gremiums, dem Gemeinsamen Ausschuss. Diesem Gremium gehört die Gemeinde Michelbach, mit entsprechendem Stimmrecht, an.</p>
<p>27. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 28.07.2014</p>	<p>B. Stellungnahme</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1 Art der Vorgabe:</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage:</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p>Punkt 1 entfällt.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p> <p>Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist seit dem 03.07.2006 rechtsverbindlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Zu der Planung ist bereits am 25.06.12 eine Stellungnahme erfolgt.</p> <p><u>Planungsabsicht</u></p> <p>Die Planung beinhaltet für den Verwaltungsraum Schwäbisch Hall eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zum Thema Windenergie.</p> <p>Vorgelegt werden dazu Angaben zu den zugrunde gelegten Ausschlusskriterien sowie kartographische Angaben zur Verteilung der Ausschlusskriterien und der Windgeschwindigkeit im Verwaltungsraum in 100 m Höhe über Grund (Bezug: Windatlas Baden-Württemberg). Es wird dabei mit Bezug zum Windatlas eine Mindestwindhöflichkeit von 5,3 m/s zugrunde gelegt. Zusätzlich werden in den Karten 4 geplante Konzentrationszonen dargestellt, die auf einem Beschluss der Gremien des Verwaltungsraums basieren.</p> <p>Die zugrunde gelegten Ausschlusskriterien orientieren sich nach den Unterlagen am Windenergieerlass bzw. gesetzlichen Vorgaben. Bei den Kriterien wird auf gestufte Siedlungsabstände, auf Abstände zu Anlagen der technischen Infrastruktur, sowie auf die Berücksichtigung fachgesetzlicher Schutzgebiete Bezug genommen. In den Gemeinden Michelbach und Michelfeld werden mit Bezugnahme auf größere Beeinträchtigungen höhere Siedlungsabstände zugrunde gelegt (Schwäbisch Hall/ Rosengarten: 700 m zu Wohnbauflächen, 500 m zu Mischbauflächen; Michelbach/ Michelfeld: 900 m zu Wohnbauflächen, 700 m zu Mischbauflächen).</p> <p>Weiterhin wurde eine Mindeststandortgröße von 20 ha zugrunde gelegt.</p> <p>Es werden Vorstellungen zum Umgang mit der Lage von beabsichtigten Standorten im Regionalen Grünzug angeführt.</p> <p><u>Beurteilung des Vorhabens</u></p> <p>Die geplanten Ausweisungen betreffen Flächen, die im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 großteils als Vorranggebiete für Forstwirtschaft und teilweise als Regionale Grünzüge (Ziele der Raumordnung) festgelegt sind. Da im Zuge der laufenden Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken im Verwaltungsraum Schwäbisch Hall keine Ausweisung von Vorranggebieten vorgesehen ist, sind die regionalplanerischen Zielsetzungen bei der Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan zu beachten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Durch die Entwurfsfortschreibung mit teilweisen Flächenreduzierungen liegen nur noch geringe Teile der plangegenständlichen Konzentrationszonen im Regionalen Grünzug.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Teil der laufenden Teilfortschreibung Windenergie ist auch eine Ergänzung der Plansätze 3.1.1 (Regionale Grünzüge) und 3.2.4 (Vorranggebiete für Forstwirtschaft), die sich mit der Zulässigkeit von Planungen und Vorhaben innerhalb dieser Vorranggebiete auseinandersetzt:</p> <p>Wesentliche Voraussetzung für die Ausweisung von Konzentrationszonen umfassen demnach:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ eine gute Standorteignung, ○ eine ausreichende Windgeschwindigkeit, ○ die Erhaltung der Funktionen der Vorranggebiete, ○ das Fehlen freiraumschonenderer Alternativen (auch außerhalb der Vorranggebiete) und ○ die Vermeidung teilräumlicher Überlastungen im Kontext mit anderen Vorhaben und Planungen. <p>Die Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung ist für den Regionalen Grünzug erst nach Rechtskraft der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 gegeben, die Anwendung im Vorranggebiet für Forstwirtschaft wird aufgrund der Struktur des bestehenden Plansatzes bereits jetzt als möglich erachtet. Über das Vorliegen einer Ausnahme entscheidet schlussendlich das Regierungspräsidium Stuttgart im Benehmen mit dem Regionalverband.</p> <p>Bislang sind die regionalplanerischen Festlegungen (einschließlich der Vorbehaltsgebiete für Erholung) als weiche Tabukriterien Teil des Planungskonzeptes der laufenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Es wird angeregt, die o.g. Ausnahmeregelung der kommunalen Ausweisung zugrunde zu legen.</p> <p>Die nachfolgende einzelstandortbezogene Stellungnahme gibt die Einschätzung des Regionalverbandes wider. Über die einzelstandortbezogene Betrachtung hinaus wird dabei insbesondere eine Betrachtung der Gesamtwirkung der geplanten Ausweisung im Planungsraum und der geplanten Ausweisung der Nachbarräume für die Kumulationsräume Haller Bucht und Gaildorfer Kochertal während des Auswahlprozesses und am Ende des Auswahlprozesse für erforderlich angesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die noch im Regionalen Grünzug liegenden Bereiche verfügen über eine ausreichende Windhöffigkeit, das Vorliegen der weiteren Ausnahmeveraussetzungen wird im Erläuterungsbericht dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung (siehe oben).</p> <p>Wo möglich erfolgt eine Verwaltungsraum-übergreifende Darstellung von Konzentrationszonen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Einzelstandorte: <u>Konzentrationszone „Michelfeld, Witzmannsweiler“</u> (vormals: Untersuchungsfläche zwischen Michelfeld und Witzmannsweiler)</p> <p>Die geplante Konzentrationszone umfasst zwei Teilflächen östlich bzw. südöstlich von Michelfeld randlich der Keuperstufe der Haller Bucht. Südlich schließt sich eine von zwei geplanten Konzentrationszonen der Gemeinde Mainhardt an. Die Konzentrationszone „Michelfeld, Witzmannsweiler“ wurde gegenüber der frühzeitigen Beteiligung von ca. 410 ha auf ca. 112 ha verkleinert.</p> <p>Der Großteil der nördlichen Teilfläche und ein untergeordneter Teil der südlichen Teilfläche ist im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Vorranggebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Die gesamte Konzentrationszone ist zudem als Vorranggebiet für Erholung festgelegt.</p> <p>Wertgebende Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft betreffen im Plangebiet Bodenerhaltung und Forstwirtschaft (im Bereich der gesetzlichen Bodenschutzwälder) sowie den Biotopverbund (in den einbezogenen Steilhangbereichen und im Bereich des Wildtierkorridors des Generalwildwegeplanes).</p> <p>Aufgrund der hohen Konfliktdichte werden aus regionaler Sicht die Ausnahmevoraussetzungen in einem Großteil der nördlichen Teilfläche (beträchtlicher Anteil an Bodenschutzwald) nicht als erfüllt angesehen. Es bestehen daher Bedenken gegenüber einer Ausweisung des mittleren und nördlichen Teils der nördlichen Teilfläche. Dabei ist auch einzubeziehen, dass am östlichen Rand die für eine Ausnahme erforderliche Mindestwindgeschwindigkeit teilflächig nicht erreicht wird und dass im Bereich der nördlichen Teilfläche zwei Richtfunktrassen verlaufen.</p> <p>Nach dem Windenergieerlass (Punkt 4.2.8) sind die Biotopverbundflächen einschließlich der Flächen des Generalwildwegeplans bei der Planung zu berücksichtigen. Aufgrund der Einbeziehung von Flächen des Wildtierkorridors wird eine Beteiligung der Forstdirektion Tübingen angeregt.</p> <p>Darüber hinaus sollten die möglichen Be- und Überlastungswirkungen einer Ausweisung im Kontext mit den anderen geplanten Standorten der Teilfortschreibung und den Standorten benachbarter Verwaltungsräume in den Kumulationsräumen (hier: Haller Bucht) geprüft und in die Abwägung eingestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Durch die Herausnahme von Flächen innerhalb des Hindernisinformationsbereichs des Flugplatzes SHA-Hessental und von nicht ausreichend windhöflichen Bereichen werden die vorgebrachten Anregungen weitgehend berücksichtigt. Die Vereinbarkeit mit den querenden Richtfunktrassen kann auf Vorhaben-Ebene geprüft und der Anlagenstandort dann entsprechend optimiert werden (vgl. Darstellung im Erläuterungsbericht).</p> <p>Kenntnisnahme, die Forstdirektion Tübingen ist am Verfahren beteiligt (siehe Anlage zu Stellungnahme Seite 53).</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Konzentrationszone „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“</u> (vormals: Untersuchungsflächen im Bereich Schwäbisch Hall – Sittenhardt)</p> <p>Die geplante Konzentrationszone mit ca. 384 ha erstreckt sich von den Randhöhen der Haller Bucht bis zu den Randhöhen des Rottals. Im Südwesten schließt eine kleinere geplante Konzentrationsfläche des Verwaltungsraumes Limpurger Land mit ca. 21 ha an. Die nächstgelegenen potentiellen Konzentrationszonen liegen nordwestlich auf Gemarkung Mainhardt in 1,7 bzw. 2,3 km Entfernung.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht gliedert sich die Fläche in drei Abschnitte. Einen östlichen Abschnitt im Bereich „Lichte Platte“ bzw. „Bülz“, einen mittleren Abschnitt im Bereich „Hörnle“, „Seiterwald“ und „Kommenturwald“ und einen östlichen Abschnitt im Bereich „Birkenhau“. Der östliche Abschnitt ist durch eine exponierte Lage zur Haller Bucht gekennzeichnet und ist Teil des Regionalen Grünzuges „Raum Schwäbisch Hall mit Bühlertal“. Wesentliche Funktionen umfassen den Bodenschutz und den Biotopverbund (im Bereich der Bodenschutzwälder), die Erholung (siedlungsnaher Bereiche mit guter Erholungs Ausstattung) und die Siedlungsgliederung für die Haller Bucht. Aus regionaler Sicht sind mit einer Ausweisung erhebliche Wirkungen auf die genannten Funktionen verbunden.</p> <p>Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung werden am gegebenen Standort nicht gesehen. Gegen eine Ausweisung dieses Bereiches bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>Der mittlere Abschnitt ist im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 überwiegend als Vorranggebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Wesentliche Funktionen umfassen den Biotopverbund im Bereich der Steilhänge und Klingen sowie die landschaftsgebundene Erholung. Aus regionaler Sicht sollten die einbezogenen Steilhangbereiche (Bodenschutzwälder) nicht in die Abgrenzung einbezogen werden, zumal nach Windatlas die für eine Ausnahme im Vorranggebiet für Forstwirtschaft erforderliche Windgeschwindigkeit dort nicht erreicht wird. Im Übrigen ist wie für den westlichen Teil derzeit nicht ausgeschlossen, dass die Ausnahmevoraussetzungen erreicht werden können, wenn die Voraussetzungen für die Bewältigung der Belange des Artenschutzes (Schwarzstorch) auf nachgelagerter Ebene gegeben sind und wenn in Bezug auf das Rottal, die Haller Bucht und das Gaildorfer Kochertal sowie die Golfplätze Marhördt und Frankenberg im Zusammenwirken mit anderen Planungen eine landschaftliche Überlastung vermieden werden kann. Die kumulativen Wirkungen einer Ausweisung sollten ggf. unter Entwicklung einer verwaltungsraumübergreifend abgestimmten Gebietskulisse in die Abwägung einbezogen werden.</p>	<p>Die K-Zone wird um den beschriebenen östlichen Bereich aufgrund der erheblichen Bedenken reduziert.</p> <p>Die nicht ausreichend windhöffigen Bereiche im mittleren Abschnitt werden aus der Flächenkulisse herausgenommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Siedlungsabstände innerhalb des Verwaltungsraums sollte angesichts der Abstände von 500 m zu Oberrot-Kornberg, zu Wielandsweiler und zu Sittenhardt noch auf die Gründe für die unterschiedlichen standortbezogenen Erfordernisse unterschiedlicher Siedlungsabstände eingegangen werden. In Abhängigkeit von der relevant werdenden Abgrenzung der Ortslage von Wielandsweiler sollte auch eine nochmalige Prüfung des nach dem hier relevanten Ausschlusskriterium Siedlung (500 m) abgrenzungsrelevanten Abstands und damit der Standortabgrenzung am westlichen Rand erfolgen.</p> <p>Nach Kenntnis des Regionalverbands wird die geplante Konzentrationszone von einer BOS-Richtfunktrasse gequert. Dahingehend sollte eine Einbeziehung der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg erfolgen (keine Auskünfte hierzu durch Bundesnetzagentur).</p> <p><u>Konzentrationszone „Östlich Michelbach“</u> (vormals: Untersuchungsfläche östlich Michelbach bzw. südlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf)</p> <p>Die ca. 417 ha umfassende Konzentrationszone östlich Michelbach ist Teil eines verwaltungsraumübergreifenden Standortkomplexes mit geplanten Konzentrationsflächen im Verwaltungsraum Limpurger Land (geplante Konzentrationszone B mit ca. 120 ha) und im Verwaltungsraum Oberes Bühlertal (geplante Konzentrationszonen E und F mit einer Fläche von ca. 124 bzw. 54 ha). Im Bereich des Standortkomplexes ist für ein Vorhaben eine immissionschutzrechtliche Genehmigung für sieben Windkraftanlagen beantragt. Der Standortbereich ist im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 überwiegend als Vorranggebiet für Forstwirtschaft sowie vollständig als Vorbehaltsgebiet für Erholung festgelegt. Wesentliche Funktionen des Vorranggebietes für Forstwirtschaft umfassen im Planbereich die Lebensraum- und Lebensraumverbundfunktion (aufgrund der Lage in einem aus regionaler Sicht großen unzerschnittenen Waldgebiet, aufgrund der Lage in einem Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes aufgrund der durchgängigen Steilhangzone im Bereich des Steilabfalls und der Klingen) sowie die Erholungsfunktion (insbesondere im Bereich des einbezogenen Erholungswaldes der Stufe 2 lt. Waldfunktionenkartierung sowie der Kohlenstraße als zentraler Erholungsachse der nördlichen Limpurger Berge).</p>	<p>Die Siedlungsabstände werden auf Anregung des Regierungspräsidiums im Zuge der Entwurfsfortschreibung verwaltungsraumübergreifend einheitlich gefasst. In diesem Zuge werden die Mischbauflächen in den größeren Ortsteilen (d.h. keine Außenbereichseigenschaft) wie planungsrechtliche Wohnbauflächen bewertet und mit einem Abstand von 700m versehen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen hierzu im Erläuterungsbericht verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme, die zuständige Stelle ist am Verfahren beteiligt (siehe Stellungnahme Nr. 2)</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Darüber hinaus kann im nördlichen Teil der Konzentrationszone der Bauschutzbereich des Flugplatzes Schwäbisch Hall relevant sein. Dahingehend sollte die Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart einbezogen werden.</p> <p>Aus regionaler Sicht können die Ausnahmevoraussetzungen im Vorranggebiet insbesondere im südlichen Teil der Konzentrationszone erreicht werden, wenn die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors in Abstimmung mit der Forstdirektion Tübingen erhalten wird oder durch geeignete Maßnahmen erhalten werden kann, wenn die Steilhangbereiche (Bodenschutzwälder) nicht in die Konzentrationszone aufgenommen werden und wenn die Erholungsbelange bei der Ausweisung oder der nachfolgenden Ebene ausreichend berücksichtigt werden können. Es wird insofern angeregt, auf eine Ausweisung der nördlichen Abschnitte zu verzichten und die Ausweisung am Umfang des immissions-schutzrechtlichen Antrags zu orientieren. Unterschreitungen der zugrunde gelegten Mindestwindhöflichkeit sind in 3 Teilbereichen anzutreffen. Dahingehend sollten Ausführungen zur Erforderlichkeit der Einbeziehung dieser Teilbereiche erfolgen.</p> <p>Sollte eine Ausweisung in der jetzigen Form beibehalten werden, ist eine Auseinandersetzung mit den betroffenen Einzelfunktionen und den kumulativen Wirkungen im Landschaftsraum und in angrenzenden Landschaftsräumen (im Hinblick auf eine teilräumliche Überlastung) erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme, die zuständige Stelle ist am Verfahren beteiligt (siehe Stellungnahme Nr. 32). Bedenken hinsichtlich der Einbeziehung dieses Bereiches bestehen nicht (Zitat: „Gegen die übrigen Plangebiete der 8. Fortschreibung werden aus Hindernissicht im Genehmigungsverfahren voraussichtlich keine Einwendungen erhoben“)</p> <p>Kenntnisnahme der Einschätzung zu den Ausnahmevoraussetzungen.</p> <p>Die nicht ausreichend windhöflichen Bereiche, z.B. im mittleren Abschnitt werden im Zuge der Entwurfsfortschreibung aus der Flächenkulisse herausgenommen, damit sind auch die Steilhangbereiche (Bodenschutzwälder) überwiegend nicht mehr betroffen. Die Forstdirektion attestiert in ihrer Stellungnahme (vgl. Anlage zur Stellungnahme des LRA SHA, Nr. 29), dass die Konzentrationszone für die Windkraftnutzung in Teilbereichen geeignet ist Eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Wildtierkorridors oder der Erholungsbelange kann auf der nachfolgenden Ebene berücksichtigt werden.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“</u> (vormals: Konzentrationszone westlich von Gailenkirchen)</p> <p>Die von ca. 220 ha auf ca. 44 ha verkleinerte Konzentrationszone westlich von Schwäbisch Hall-Gailenkirchen liegt im Bereich des Ostabfalls der Waldenburger Berge und bildet einen schmalen etwa 1,9 km langen und maximal 0,3 km breiten Streifen. Der Flächennutzungsplan des Verwaltungsraumes Hohenloher Ebene sieht nach unserer Kenntnis westlich anschließend keine Konzentrationszone für Windenergie mehr vor. Die Fläche ist im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 als Regionaler Grünzug (Raum Schwäbisch Hall mit Bühlertal) und als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. Wesentliche Funktionen des Regionalen Grünzuges umfassen in diesem Bereich Bodenschutz-, Biotop-, und Biotopverbundfunktionen (Lage in einem aus regionaler Sicht unzerschnittenen Waldbereich, Bodenschutzwälder mit Bodenschutz und Biotopverbundfunktion), Siedlungsgliederungsfunktion und Erholungsfunktion (besonders schutzwürdiger Landschaftsbildbereich aus regionaler Sicht, tw. Erholungswald Stufe I lt. Waldfunktionenkartierung, Ausstattung mit Erholungsinfrastrukturen)</p> <p>Die Nordhälfte der Konzentrationszone liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Ostabfall der Waldenburger Berge mit Streiflesberg, Streifleswald und angrenzenden Gebietsteilen“.</p> <p>Beim Südteil der Fläche kann zudem der Bauschutzbereich des Flugplatzes Schwäbisch Hall relevant werden. (Einbeziehung Luftfahrtbehörde).</p> <p>Aus regionaler Sicht werden die Voraussetzungen für eine Ausnahme im Regionalen Grünzug im Bereich der Konzentrationszone nicht erreicht, da dadurch die Funktionen des Bodenschutzes, des Biotopverbundes und der Siedlungsgliederung in Frage gestellt werden. Gegenüber einer Ausweisung bestehen erhebliche Bedenken.</p> <p>Wir bitten gem. § 3 Abs. 2 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu unseren Bedenken und Anregungen.</p>	<p>.</p> <p>Die geplante Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ wird aufgrund verschiedenster Restriktionen vollständig aufgegeben. Der angrenzende Verwaltungsraum Hohenloher Ebene hat die Darstellung einer Konzentrationszone für Windkraft in diesem Bereich ebenfalls zurückgenommen (siehe auch nachfolgende Stellungnahme der Stadt Waldenburg, Nr. 28).</p> <p>Kenntnisnahme, die Beteiligung der Luftfahrtbehörde ist erfolgt (siehe Stellungnahme Nr. 32, RP Stuttgart).</p> <p>Kenntnisnahme. Die geplante Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ wird aufgrund verschiedenster Restriktionen vollständig aufgegeben.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>28. Stadt Waldenburg vom 31.07.2014</p>	<p>Vorab dürfen wir uns für die Verlängerung der Frist zur Abgabe der Stellungnahme bis 08.08.2014 ganz herzlich bedanken.</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Waldenburg hat die 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Verwaltungsraums Schwäbisch Hall („Teilfortschreibung Windenergie“) in seiner Sitzung am 25. Juli 2014 behandelt und Beschluss gefasst.</p> <p>Im Zuge der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird u.a. die Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ direkt an der Gemarkungsgrenze Waldenburg ausgewiesen.</p> <p>Wie Ihnen bereits das Büro Mörgenthaler Ingenieure aus Öhringen mitgeteilt hat, befindet sich westlich angrenzend auf Waldenburger Gemarkung auch eine mögliche Konzentrationszone für Windkraft. Bei der Ausweisung dieser Konzentrationszone wurden im Rahmen der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes „Hohenloher Ebene“ u.a. auch die Anflugfläche zum Flughafen Schwäbisch Hall-Hessental und der Abstand zum Keuperstufenrand berücksichtigt.</p> <p>Das Landratsamt Hohenlohekreis hat beim Flächennutzungsplanverfahren des Gemeindeverwaltungsverbandes „Hohenloher Ebene“ einen Abstand der Konzentrationszone von mind. 200 m von den Hangkanten als unabdingbar gefordert.</p> <p>Aus diesem Grund wurde der Abstand bei der Ausweisung der Konzentrationszone entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Grundlage der Ausweisung der nördlichen Abgrenzung der Anflugfläche zum Flughafen Schwäbisch Hall waren die Ergebnisse der Anhörung bzw. Gespräche mit den betroffenen Behörden, u.a. mit dem Flugplatz Hessental und dem Regierungspräsidium Stuttgart.</p> <p>Beide Kriterien wurden bei der Ausweisung der Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ <u>nicht</u> berücksichtigt.</p> <p>Die Stadt Waldenburg ist der Auffassung, dass diese Kriterien bei der Ausweisung der Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ ebenfalls zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die geplante Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ wird aufgrund verschiedenster Restriktionen vollständig aufgegeben. Aufgrund der zwischenzeitlichen deutlichen Änderung in der Flächendarstellung im Flächennutzungsplans auf der Gemarkung Waldenburg (Abrücken von der Hangkante um 200m, Berücksichtigung des Hindernisfreiheitsbereichs des Flugplatzes SHA-Hessental) wäre eine abrundende Funktion der Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ ohnehin nicht mehr gegeben.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Der Gemeinderat der Stadt Waldenburg hat in seiner Sitzung die 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Verwaltungsraums Schwäbisch Hall („Teilfortschreibung Windenergie“) unter der Maßgabe befürwortet, dass bei der Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ dieselbe nördliche Abgrenzung der Anflugfläche zum Flughafen Schwäbisch Hall-Hessental zugrunde gelegt wird, wie sie im Verfahren des Gemeindeverwaltungsverbandes „Hohenloher Ebene“ ausgewiesen ist.</p> <p>Ebenfalls ist der Abstand von mind. 200 m von der Hangkante (Keuperstufenrand), wie sie das Landratsamt Hohenlohekreis im Verfahren des Gemeindeverwaltungsverbandes „Hohenloher Ebene“ gefordert hat, einzuhalten.</p> <p>Gerne können Sie sich mit dem Büro Mörgenthaler Ingenieure in Öhringen in dieser Angelegenheit in Verbindung setzen.</p> <p>Im Übrigen bittet die Stadt Waldenburg entsprechend Ihrem Steckbrief „Westlich Gailenkirchen“ aufgrund der Bestandsaufnahme die Bewertung und Konfliktanalyse sachgerecht abzuwägen.</p>	<p>Die geplante Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ wird aufgrund verschiedenster Restriktionen vollständig aufgegeben.</p>
<p>29. Landratsamt Schwäbisch Hall vom 31.07.2014</p>	<p>Zum Entwurf des o.g. Flächennutzungsplanes, nimmt das Landratsamt Schwäbisch Hall, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Untere Baurechtsbehörde:</u></p> <p>Bzgl. Der gesetzlichen Anforderungen, dass sich das schlüssige Plankonzept auf den gesamten Geltungsbereich beziehen soll, wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung von unterschiedlichen Abstandskriterien nochmals überprüft werden sollte.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde</u></p> <p>Zu den Angaben zur Freihaltung von Mindestabständen hinsichtlich der Lärmrelevanz von Windkraftanlagen (WKA) zu schützenswerten Bebauungen wird auf folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nach TA Lärm sind verschiedene Abstände je nach Baugebiet erforderlich. Mit dem pauschalen Abstand für Wohnbauflächen, wie im Windenergieerlass angegeben, ergeben sich unzulässige Schallimmissionen in WR- bzw. Kur- und Krankenhaus-Gebieten und unter Umständen auch in WA-Gebieten. 	<p>Die Siedlungsabstände werden auf Anregung des Regierungspräsidiums im Zuge der Entwurfsfortschreibung veraltungsraumübergreifend einheitlich gefasst. In diesem Zuge werden die Mischbauflächen in den größeren Ortsteilen (d.h. keine Außenbereichseigenschaft; § 34er BauGB-Bereich) wie planungsrechtliche Wohnbauflächen bewertet und mit einem Abstand von 700m versehen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen hierzu im Erläuterungsbericht verwiesen</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens (immissionsschutzrechtliche Genehmigung). An dem Abstand wird insbesondere im Hinblick auf künftige Entwicklungen bei Windenergieanlagen festgehalten.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Folgendes Beispiel soll auf die Problematik eines fixen Abstandes ohne Berücksichtigung der geplanten WKA`s je ausgewiesener Vorrangfläche und der Vorbelastung anderer Vorrangflächen bzw. bestehender Vorbelastungen durch Gewerbe hinweisen: <u>Eine</u> WKA mit einer Nabenhöhe von 150 Metern und einer Schalleistung von 105 dB(A) bewirkt in einem Abstand von 700 m einen Beurteilungspegel von 38 dB(A). Der zulässige nächtliche Immissionsrichtwert (IRW) für ein WA beträgt 40 dB(A) und für ein WR 35 dB(A). Diese Werte gelten aber für das Gesamtgeräusch aller Anlagen die unter die TA Lärm fallen. D.h. besteht schon eine Vorbelastung durch andere bzw. weitere WKA`s bzw. gewerblichen Lärmimmissionen in der gleichen Höhe wird der IRW um 1 dB(A) überschritten. Wirken auf den Immissionsort drei WKA`s ein, bei etwa gleichen Abständen, wird der IRW um ca. 3 dB(A) überschritten. Wird der IRW bereits durch Lärmimmissionen andere Anlagen bereits erreicht, dürfen zusätzliche WKA`S nur irrelevante Lärmimmissionen beitragen, d.h. der Beurteilungspegel muss mindestens 6 dB(A) unterhalb des IRW liegen. Für Immissionsorte in einem WA bedeutet dies einen Mindestabstand von 950 m. Für die sonstigen Baugebiete bzw. schützenswerten Nutzungen gelten im prinzipiell die gleichen Anforderungen nach TA Lärm. Es wird vorgeschlagen die erforderlichen Mindestabstände einzelfallbezogen festzulegen. <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> <u>Grundwasserschutz</u> Im südlichen Bereich der Planfläche Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach befindet sich das festgesetzte Wasserschutzgebiet (WSG) der Köpflesquellen.</p>	<p>Die aufgeworfene Problematik muss im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geklärt werden, die Einhaltung der erforderlichen Abstände und der Schutz von Wohnlagen ist dadurch gewährleistet.</p> <p>Eine einzelfallbezogene Betrachtung kann nur auf der Ebene der Baugenehmigung erfolgen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die geltende Rechtsverordnung vom 22.11.2001 sieht in Zone I ein Betretungsverbot und in Zone II sowohl ein Bauverbot als auch ein Verbot des Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor. Entsprechend Ziff. 4.4 des Windenergieerlasses kommt eine Ausweisung bzw. Darstellung von Flächen der Windenergienutzung in den Zonen I und II in Wasserschutzgebieten nicht in Betracht. Wegen des stark klüftigen Untergrundes und der meist fehlenden bzw. geringen Deckschichten sind Befreiungen von den Verboten nicht möglich bzw. können nicht in Aussicht gestellt werden. Unter Berücksichtigung des Windenergieerlasses sollten diese Flächen in den Zonen I und II aus den Konzentrationszonen heraus genommen werden.</p> <p>Entsprechend Windenergieerlass sollte auch die Einbeziehung der Zone III bzw. deren südliche Hälfte geprüft werden, sofern alternative windhöffigere Restflächen verbleiben.</p> <p><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u></p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.05.2012 zu o.g. Entwurf des o.g. FNP.</p> <p>Die ausgewiesenen Gebiete für WEA betreffen vor allem bewaldete Flächen, kaum landwirtschaftliche Flächen, die auch überwiegend nicht zu den wertvollen Vorrangfluren der Stufe I und II nach der Flurbilanz Baden-Württemberg (Wirtschaftsfunktionenkarte) gehören.</p> <p>Um Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange detaillierter zu beurteilen sind jedoch weitere Informationen über konkrete WEA-Standorte mit Zuwegung und Stellflächen und Lage und Umfang der Ausgleichsflächen notwendig.</p> <p>Eine Beeinträchtigung landwirtschaftliche Belange kann zu diesem Zeitpunkt der Planungen für die WEA nicht festgestellt werden.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Landwirtschaftsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Fortschreibung des o.g. Flächennutzungsplans.</p> <p>Landwirtschaftliche Belange werden derzeit nicht beeinträchtigt.</p> <p><u>Untere Forstbehörde:</u></p> <p>siehe Anlage.</p> <p><u>Untere Flurneuordnungsbehörde:</u></p> <p><u>Flurbereinigungsverfahren Schwäbisch Hall – Gailenkirchen:</u></p>	<p>Der Windenergieerlass sieht eine Befreiung für Einzelanlagen in der WSG II-Zone nach Einzelfallprüfung für möglich an (vgl. Kap. 4.4 WE Erlass BW). Nachdem hier aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse eine Befreiung nicht in Aussicht gestellt wird, werden die Schutzzonen I und II aus der Konzentrationszone ausgeschieden. Eine ausreichende Windhöffigkeit ist ohnehin nur in Teilbereichen gegeben.</p> <p>Die Flächen der Zone III sollen Bestandteil der Konzentrationszone bleiben, da dort eine ausreichende Windhöffigkeit besteht.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme, diese Informationen können nur auf der konkreten Vorhabenebene bereitgestellt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe Seite 53</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die aktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplanes behindert oder erschwert die Durchführung der Flurbereinigung nicht, zumal die Waldflächen in diesem Bereich im Rahmen der Flurneuordnung wieder den alten Eigentümern zugeteilt wurden. Die vorzeitige Ausführungsanordnung nach § 63 FlurG wurde in diesem Flurneuordnungsverfahren am 19.09.2013 erlassen.</p> <p>Der Eintritt des neuen Rechtszustandes erfolgte am 01.10.2013.</p> <p>Außer dem Flurbereinigungsverfahren Schwäbisch Hall – Gailenkirchen sind von den möglichen Potentialflächen im Plangebiet derzeit keine weiteren laufenden bzw. geplanten Flurbereinigungen berührt.</p> <p>Gegen den Flächennutzungsplanentwurf bestehen von Seiten des Flurneuordnungsamtes daher keine Bedenken.</p> <p>Wir bieten an, zu prüfen, ob das Instrumentarium der Flurneuordnung für bodenordnerische Fragen im Zusammenhang mit dem Bau und der Erschließung von Windkraftanlagen sowie damit verbundenen rechtlichen Regelungen eine geeignete Hilfe sein kann.</p> <p><u>Amt für Straßenbau und Nahverkehr:</u></p> <p>Der geänderte Flächennutzungsplan der VG Schwäbisch Hall soll Flächen aufzeigen, wo eine Konzentrierung von Windenergieanlagen möglich ist und wo sie ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Beabsichtige Planungen und Maßnahmen der Straßenbauverwaltung</u></p> <p>Es sind keine Straßenausbaumaßnahmen von Kreisstraßen des Landkreises Schwäbisch Hall von denen in der o.g. Teilfortschreibung Windenergie beschriebenen Konzentrationsflächen betroffen.</p> <p><u>Bedenken und Anregungen</u></p> <p><i><u>Erschließung</u></i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Erschließung der Windenergieanlagen ist auch eine ausreichende Zuwegung erforderlich, welche im Regelfall über vorhandene Straßen und Wirtschaftswege erfolgt. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Windenergieanlagen an Außenstrecken der Kreisstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen und frühzeitigen Abstimmung mit dem Amt für Straßenbau und Nahverkehr. Kosten der neuen oder geänderten Straßenanschlüsse sind in allen Fällen vom Bauherrn zu tragen. <p><i><u>Radwege</u></i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und ggf. Berücksichtigung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Der touristische Radweg durchquert die Konzentrationszone „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“, „Östlich Michelbach“ und „Westlich Gailenkirchen“. Auskunft über den genauen Verlauf der touristischen Radwege kann das Amt für Wirtschaft- und Regionalmanagement, Fachbereich Tourismusförderung geben (die Radwegekonzeption des Landkreises wurde in der Sitzung des Ausschuss für Umwelt und Technik am 07.02.2012 behandelt). <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p><u>Grundsätzliche naturschutzfachliche und –rechtliche Einschätzung:</u></p> <p>Die vom Gutachter berücksichtigten Daten zu planungsrelevanten Arten beziehen sich abgesehen von einzelnen eigenen Erhebungen im Wesentlichen auf die LUBW-Milan-Kartierungen (2011-2013) sowie die Ergebnisse der Horstkartierungen von GEKOPLAN (2013) und GÖG (2014). So konnten insbesondere für die Konzentrationsfläche 2 und 3 abschließende artenschutzrechtlicher Gutachten von GEKOPLAN (2013) herangezogen werden, die eine erste Beurteilung der Flächen zulassen.</p> <p>Für alle Konzentrationsflächen haben die Bewertungen zur artenschutzrechtlichen Konfliktsituation auf den aktuellen Kenntnisstand bezogen einen vorläufigen Charakter, der dadurch zum Ausdruck gebracht wird, dass z. B. bei vorhandenen planungsrelevanten Brutpaaren und Revieren windkraftempfindlicher Brutvogelarten (insbesondere Schwarzstorch, aber auch alle übrigen windkraftempfindlichen Arten) auf die Abarbeitung der noch möglichen Konfliktsituationen im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen wird – z.B. durch eine verfeinerte Horstkartierung und Raumnutzungsanalyse nach den aktualisierten Hinweisen der LUBW vom 01. März 2013. Dies gilt auch für die Erfassung der sonstigen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (u.a. Amphibien, Käser usw.), insbesondere für die Gruppe der Fledermäuse. Um eine rechtssichere Planung zu gewährleisten, sollte auf Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nur in begründeten Fällen von den aktuellen und zukünftigen Planungshinweisen der LUBW abgewichen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die vorliegende LUBW-Milan-Kartierung der Jahre 2011 bis 2013 fußen auf den methodischen Vorgaben des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA). Danach erfolgten Revier- und Brutpaarkartierungen in definierten Zeiträumen und eine obligatorische Horstsuche vor dem Laubaustrieb für windhöffigste TK25-Quadranten. Die LUBW hat dabei auf Daten der ogbw (Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg) zurückgegriffen.</p> <p>Die bisher kartierten und bekannten Brutpaare und Reviere der windkraftempfindlichen Brutvogelarten stellen existente und wahrscheinlich existente bzw. abzuprüfende Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BnatSchG dar.</p> <p>Die LUBW äußerte sich auf Anfrage, ob Reviermittelpunkte ohne bekannten Horstbaum geeignet sind, die Verbotstatbestände zu prüfen, am 17.02.2014 mit folgenden Ausführungen: „Bei Datensätzen, die eine Verortungsgenauigkeit der (vermuteten) Fortpflanzungsstätte mit einer Abweichung zwischen > 100 aber < 1000 m besitzen, ist die Brauchbarkeit für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus unserer Sicht nur eingeschränkt gegeben. Diese Daten sind vielmehr als Hinweis zu verstehen, die einer genaueren Eingrenzung bedürfen. Die punktgenauen Daten und Daten mit einer Angabe des Brutwaldes, Abweichung < 100 m, sind aus unserer Sicht uneingeschränkt auch ohne Nachweis der Existenz einer Fortpflanzungsstätte dazu geeignet, die Verbotstatbestände zu prüfen (entspricht auch den Empfehlungen in den LUBW-Erfassungshinweisen). Denn die Statusangabe „Rev.“, also Brutverdacht, impliziert zwar keinen direkten Nachweis einer Fortpflanzungsstätte, aber einen hinreichend abgesicherten Verdacht (über die getätigten und dokumentierten Beobachtungen), dass eine solche Fortpflanzungsstätte existiert“.</p> <p>Der Bruterfolg hängt neben Einflussfaktoren wie Witterung, Anzahl der Rückkehrer aus den Wintergebieten u.a. von der Nahrungsverfügbarkeit im nahen und weiten Umfeld des Horstes insb. Zur Brut- und Aufzuchtzeit ab. Die Verteilung der Landnutzung und die Ergiebigkeit der Nahrungsflächen im jeweiligen Brutjahr entscheiden über den Bruterfolg. Da der Zustand der Nahrungsflächen hinsichtlich Erntezeitpunkt, Aufhöhe des Aufwuchses (z.B. Mais) auch innerhalb des Jahres variiert, sind auch regelmäßig genutzte Flugkorridore nicht konstant. So können sich in der Brut- und Aufzuchtzeit auch zwei verschiedene häufig frequentierte Flugkorridore ausbilden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Regelmäßig genutzte Flugkorridore haben dann eine entscheidende Bedeutung, wenn sie aufgrund der engen Verbindung zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit den essenziellen Nahrungshabitaten den Fortbestand der Art sichern. Folglich werden auch die regelmäßig genutzten Nahrungsflächen von den oben genannten Verbotstatbeständen mit erfasst. Daher sind nach den Hinweisen der LUBW auch bei Vorkommen von Horsten in mehr als 1 km-Radius zu den Konzentrationsflächen im Zuge der späteren Standortwahl Raumnutzungsanalysen vorzunehmen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die Landschaft ein rascher Wechsel von strukturreichem Offenland mit zahlreichen kleineren Waldgebieten und -inseln prägt.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind geschützt, wenn sie jedes Jahr regelmäßig genutzt werden. Auch eine Unterbrechung von einem Jahr ohne eine Nutzung sichert bei Greifvögelarten wie z.B. den Milanen die zeitliche Konstanz. Erst bei einem mehr als 3 Jahre ungenutzten Horst ist nach telefonischer Auskunft der LUBW von einer Lockerung des Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen. Ein Brutabbruch sichert grundsätzlich den Fortbestand des Nistplatzschutzes, da aufgrund der relativ hohen Brutplatztreue der Milane eine Wiederbelebung im Folgejahr als sehr wahrscheinlich anzunehmen ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag																																																				
	<p data-bbox="528 204 1272 284">Tab. 1: Anzahl der BP bzw. Reviere von Rot- und Schwarzmilan für die TK25-Quadranten mit Konzentrationsflächen der VV Schwäbisch Hall</p> <table border="1" data-bbox="528 320 1272 1023"> <thead> <tr> <th data-bbox="528 320 712 408">TK25-Quadrant</th> <th data-bbox="723 320 891 408">Konzentrationsfläche</th> <th data-bbox="902 320 1070 408">Rotmilan BP/Rev.</th> <th data-bbox="1081 320 1272 408">Schwarzmilan BP/Rev.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="528 411 712 443">6924NO</td> <td data-bbox="723 411 891 443">3</td> <td data-bbox="902 411 1070 443">1/0</td> <td data-bbox="1081 411 1272 443">1/0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 446 712 478">6924SO</td> <td data-bbox="723 446 891 478">3</td> <td data-bbox="902 446 1070 478">1/1</td> <td data-bbox="1081 446 1272 478">ohne Nachweis</td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 481 712 513">6924NW</td> <td data-bbox="723 481 891 513">2</td> <td data-bbox="902 481 1070 513">3/1</td> <td data-bbox="1081 481 1272 513">3/1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 517 712 549">6924SW</td> <td data-bbox="723 517 891 549">2</td> <td data-bbox="902 517 1070 549">3/0</td> <td data-bbox="1081 517 1272 549">ohne Nachweis</td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 552 712 584">6923NO</td> <td data-bbox="723 552 891 584">1, 2</td> <td data-bbox="902 552 1070 584">ohne Nachweis</td> <td data-bbox="1081 552 1272 584">0/1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 587 712 619">6923SO</td> <td data-bbox="723 587 891 619">2</td> <td data-bbox="902 587 1070 619">1/0</td> <td data-bbox="1081 587 1272 619">1/0</td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 622 712 654">6823SO</td> <td data-bbox="723 622 891 654">1, 4</td> <td data-bbox="902 622 1070 654">ohne Nachweis</td> <td data-bbox="1081 622 1272 654">ohne Nachweis</td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 657 712 689">6824SW</td> <td data-bbox="723 657 891 689">4</td> <td data-bbox="902 657 1070 689">2/1</td> <td data-bbox="1081 657 1272 689">ohne Nachweis</td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 692 712 724">6824NW</td> <td data-bbox="723 692 891 724">4</td> <td data-bbox="902 692 1070 724">2/3</td> <td data-bbox="1081 692 1272 724">3/1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 727 712 759">6823NO</td> <td data-bbox="723 727 891 759">4 (1 km-Radius)</td> <td data-bbox="902 727 1070 759">1/0</td> <td data-bbox="1081 727 1272 759">ohne Nachweis</td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 762 712 794"></td> <td data-bbox="723 762 891 794"></td> <td data-bbox="902 762 1070 794"></td> <td data-bbox="1081 762 1272 794"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="528 798 712 829"></td> <td data-bbox="723 798 891 829"></td> <td data-bbox="902 798 1070 829">14/6</td> <td data-bbox="1081 798 1272 829">8/3</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="528 1026 1272 1382">Innerhalb aller 10 TK25-Quadranten wurden bisher 14 Brutpaare und 6 Reviere des Rotmilans sowie 8 Brutpaare und 3 Reviere des Schwarzmilans kartiert. Damit liegt die vorläufige Brutpaardichte des Rotmilans in den 10 TK25-Quadranten mit Konzentrationsflächen mit 6 Brutpaaren bzw. Revieren über dem Landesdurchschnitt mit ca. 4,4 BP pro 100 km² (E-Mail Hr. Rathgeber LUBW an UNB vom 16.03.2007). In den TK25-Quadranten 6924NW und 6824NW konnten mit jeweils 2 bis 3 Brutpaaren und 1 bis 3 Reviere die höchste Anzahl an Rotmilanen kartiert werden. In den TK25-Quadranten mit vorhandenen größeren Waldflächen liegen die Anzahl an Brutpaaren bzw. Revieren von Rot- und Schwarzmilan darunter oder es fehlen die Nachweise, so für 6923NO, 6923SO, 6823SO und 6823NO.</p>	TK25-Quadrant	Konzentrationsfläche	Rotmilan BP/Rev.	Schwarzmilan BP/Rev.	6924NO	3	1/0	1/0	6924SO	3	1/1	ohne Nachweis	6924NW	2	3/1	3/1	6924SW	2	3/0	ohne Nachweis	6923NO	1, 2	ohne Nachweis	0/1	6923SO	2	1/0	1/0	6823SO	1, 4	ohne Nachweis	ohne Nachweis	6824SW	4	2/1	ohne Nachweis	6824NW	4	2/3	3/1	6823NO	4 (1 km-Radius)	1/0	ohne Nachweis							14/6	8/3	<p data-bbox="1283 204 2020 1023">Kenntnisnahme.</p> <p data-bbox="1283 1026 2020 1382">Kenntnisnahme.</p>
TK25-Quadrant	Konzentrationsfläche	Rotmilan BP/Rev.	Schwarzmilan BP/Rev.																																																			
6924NO	3	1/0	1/0																																																			
6924SO	3	1/1	ohne Nachweis																																																			
6924NW	2	3/1	3/1																																																			
6924SW	2	3/0	ohne Nachweis																																																			
6923NO	1, 2	ohne Nachweis	0/1																																																			
6923SO	2	1/0	1/0																																																			
6823SO	1, 4	ohne Nachweis	ohne Nachweis																																																			
6824SW	4	2/1	ohne Nachweis																																																			
6824NW	4	2/3	3/1																																																			
6823NO	4 (1 km-Radius)	1/0	ohne Nachweis																																																			
		14/6	8/3																																																			

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Nach Ansicht der UNB geben die kartierten Vorkommen der Brutpaare und Reviere der LUBW noch nicht den abschließenden Bestand bzw. das tatsächliche Vorkommen wieder, da für bereits kartierte TK25-Quadranten mit Konzentrationsflächen bei Kartierungen im Zuge der saP weitere Milan-Horste gefunden werden konnten. Die LUBW führt dazu aus: „Bei der Planung der Kartierungen sind wir im fachlichen Austausch mit dem OGBW-Vorstand davon ausgegangen, dass mit unseren methodischen Vorgaben in der Regel min. 80% der tatsächlich vorhandenen Reviere/BP erfasst werden können. Wir müssen aufgrund von Rückmeldungen der Kartierer und Koordinierungsstellen aber davon ausgehen, dass aufgrund unterschiedlicher Fehlerquellen (z.B. Witterungsbedingungen 2013, schwierige örtliche Gegebenheiten mit schlecht einsehbaren Geländeanteilen) teilweise weniger als 80% der Reviere erfasst wurden“.</p> <p>Durch Errichtung, Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind Auswirkungen auf Quartiere, Wanderrouten und Nahrungsgebiete von Fledermausarten möglich. Kollisionen an Rotoren erfolgen in der Regel betriebsbedingt in den Sommermonaten und während der Wanderung. Im Bereich von Waldrändern und in Waldgebieten ist ein solches Kollisionsrisiko für bestimmte Arten höher als im strukturarmen Offenland. Je nach Standort, Artenspektrum und Lebensraumverhältnisse sind über ein 2 bis 3-jähriges Gondel-Monitoring im Genehmigungsverfahren die erforderlichen Betriebszeitenbeschränkungen abzuleiten. Das Gondelmonitoring mit Daueraufzeichnungen der Aktivität mittels Batcorder in der Zeit von April bis Oktober ist die derzeitig verhältnismäßig akzeptabelste Lösung, das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko abzumildern bzw. zu verhindern.</p> <p>Grundsätzlich ist im Zuge der Genehmigungsplanung auf die am 01.04.2014 von der LUBW veröffentlichten „Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ zurückzugreifen. Eine genaue Untersuchung der Lebensraumnutzung im Bereich der Anlagenstandorte erfolgt im Zuge der Feinplanung. Es empfiehlt sich für eine genauere Prognosesicherheit und Beurteilung die methodische Kombination aus Detektor-Transekterfassungen und stationären Batcordern, ggf. mit Netzfängen, an fledermaus-relevanten Strukturen wie Waldränder, Hecken- und Saumstrukturen, Lichtungen, Fließ – und Stillgewässerbereiche (u.a. Hangkanten) im Bereich sowie Umfeld der Anlagenstandorte.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Sollte die Errichtung eines Messmastes möglich sein oder sollten bereits Anlagen in der nahen Umgebung sein, so bieten sich dort in größeren Höhen dauerhafte Lautaufzeichnungen mit Batcordern im Zeitraum zwischen April und Oktober an, um genauere Prognosen zu Kollisionsrisiken vornehmen zu können.</p> <p><u>Konkrete Beurteilung der einzelnen Plangebiete:</u></p> <p><u>Rotmilan</u> Ein hoher Anteil an zusammenhängenden Waldflächen führt erwartungsgemäß zu einer geringeren Dichte an kartierten Milan-Revieren und –BP im Planungsgebiet der GVV (vgl. Tab. 1). Die Nahrungshabitate der Milane sind größtenteils im Offenland zu finden. WEA innerhalb vom Waldflächen stellen für Milane dann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko dar, wenn es zu Balz-, häufigen Thermik- und regelmäßigen Nahrungsflügen im Bereich der Anlagen in kollisionsrelevanter Höhe im Bereich der Rotorblattflächen und dem direkten Nahbereich zu den Rotorblättern kommt. Durch Thermikbildungen infolge des Mittelgebirgsrelief mit Mainhardter Wald und Limpurger Bergen als bewaldete Höhenzüge der Schwäbisch Fränkischen Waldberge und den dazwischen liegenden Talbereichen einschließlich der Seitentäler sind gerichtete Nahrungsflüge bei den Brutvogelarten mit großem Aktionsradius möglich. Es sind gerade die Waldbereiche mit einer geringen Breite zwischen den Tallandschaften, die nach Untersuchungen von GEKOPLAN (2013) häufiger gequert wurden.</p> <p><u>Schwarzstorch</u> Bislang sind für den Schwarzstorch nur ehemalige Brutplätze und Wechselhorste bekannt, die innerhalb des Prüfradius liegen. Ruhestätten von Schwarzstörchen, die z.B. Bäume darstellen, auf denen Schwarzstörche nächtigen (nicht der Horstbaum), sind schwer zu identifizieren. Wegen der Standorttreue der Schwarzstörche zu vorhandenen ehemaligen Brutplätzen und den Ausweich- sowie Wechselhorsten ist bei Aufgabe oder Bestandsveränderungen die Anlage von neuen Horsten im Umkreis von 2 bis 5 km möglich. Deshalb sind Horstkartierungen zwingend für Genehmigungsplanungen erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bis zu einem Umkreis von 5 km sind vom Schwarzstorch aufgesuchte Nahrungshabitate als essenziell zu betrachten, da der Schwarzstorch diesen Radius vom Horst während der Brutzeit aufsucht. Die Wirkfaktoren Meidung von essenziellen oder nicht essenziellen Nahrungshabitaten mit teilweisen oder vollständigen Funktionsverlust und Kollisionsrisiko sind daher zunächst die entscheidenden Auswirkungen für geplante WEA innerhalb der Flächen. Für den Schwarzstorch sind in Anlehnung an BERNSHAUSEN, KREUZIGER, FURKERT (2014) für 1.000 m ausgeprägte Meideffekte anzunehmen.</p> <p>Funktionelle Beziehungen im Prüfradius der Art sind im Genehmigungsverfahren daher genauer zu betrachten. Durch Standortoptimierungen und Verlegungen innerhalb der Potenzialfläche könne Entwertungen von relevanten essenziellen Nahrungshabitaten vermieden werden und eine Erhöhung der Signifikanz bei Anflügen an drehende Rotorblätter der WEA. Summarische Effekte der Wirkfaktoren Meideverhalten und Kollisionsrisiko für benachbarte Planungen von WEA-Flächen benachbarter Konzentrationsflächen sind zu berücksichtigen.</p> <p>Durch Vermeidung von Bauzeiten während der Brut- und Aufzuchtzeit lassen sich grundsätzlich baubedingte Störungen vermeiden. Durch Störungen kann es zur Meidung von Habitaten kommen, die eine Entwertung von Nahrungshabitaten mit sich bringen können. Störungen im Revierzentrum und innerhalb von Kernflächen im nahen Umfeld des Niststandorts führen i.d.R. zur Brutplatzaufgabe und zu einem vollständigen Funktionsverlust (BERNSHAUSEN, KREUZIGER, FURKERT 2014).</p> <p>Im Einzelnen wird zu den geplanten Konzentrationszonen folgende naturschutzfachliche Einschätzung vorgenommen:</p> <p><u>Fläche 1: Michelfeld, Witzmannsweiler</u></p> <p>Die Konzentrationsfläche befindet sich in der Gemeinde Michelfeld und besteht aus 2 Teilflächen von 45,8 und 65,9 ha, getrennt durch die K2579 südöstlich von Witzmannsweiler.</p> <p>Im 1km-Radius um die Flächen sind bislang keine Horste kartiert.</p> <p>Aufgrund der geringen Größe der Flächen und der Aufstückelung wird das Landschaftsbild mangels Konzentrationswirkung hier ggf. unnötig belastet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die Potenzialfläche befindet sich im 10-km Untersuchungsradius von insg. 3 nachgewiesenen ehemaligen Schwarzstorch-Horsten. Einer der Horstbäume wurde bereits vor 10 Jahren gefällt. Für einen der noch vorhandenen zwei Brutplätze ist eine Belegung vor 3 Jahren nachgewiesen worden, allerdings ohne einen Bruterfolg. Ein weiterer Horst ist als ehemaliger Brutplatz einzustufen, da sich der Horst in einem verfallenen Zustand befindet. Durchforstungen im direkten Horstbereich haben inzwischen zu Bestandsänderungen geführt. Dazu befindet sich ein Horst auf einem angebrochenen Seitenast, so dass für beide Horste keine Eignung mehr gegeben ist. Schwarzstörche bauen sich in der Regel neue Horste, sofern die Nahrungsbedingungen und weitere störungsarme Waldbereiche vorhanden sind.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren ist daher eine Horstkartierung für den Schwarzstorch im 3 km-Radius außerhalb der Brutzeit zwingend vorzunehmen. Gleichfalls ist im Genehmigungsverfahren eine Raumnutzung in der von der LUBW vorgesehenen Umfang durchzuführen, um die Bedeutung des Gebietes und möglicherweise geeigneter Nahrungshabitate hinsichtlich der Nutzung und Bedeutung für den Schwarzstorch zu klären. Insbesondere in den Frühjahrsmonaten sind auch während der Balzzeit Beobachtungstermine zu legen.</p> <p>Der vom Gutachter vorgeschlagene weitere Untersuchungsbedarf zur Raumnutzung windkraftempfindlicher Brutvogelarten und der Überprüfung der Nutzung vom Jagd- und Nahrungshabitaten des Schwarzstorches wird befürwortet. Im Bereich des Starkholzbacher Sees ist eine Rast- und Zugvogelkartierung nach den Vorgaben der LUBW-Hinweise durchzuführen. Die Fledermäuse sind nach den LUBW-Hinweisen im Genehmigungsverfahren wie vom Gutachter vorgeschlagen zu erfassen. Das obligatorische Gondelmonitoring ist vorzunehmen.</p> <p><u>Fläche 2: Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach</u></p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich im 6-km Prüfradius von insg. 3 nachgewiesenen ehemaligen Schwarzstorch-Horsten. Einer der Horstbäume wurde bereits vor 10 Jahren gefällt. Für einen der noch vorhandenen zwei Brutplätze ist eine Belegung vor 3 Jahren nachgewiesen worden, allerdings ohne einen Bruterfolg. Ein weiterer Horst im engen 1km-Radius ist als ehemaliger Brutplatz einzustufen, da sich der Horst in einem verfallenen Zustand befindet.</p>	<p>Einschätzung wird geteilt, dass dies im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abzuarbeiten ist.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Durchforstungen im direkten Horstumbfeldbereich haben inzwischen zu Bestandsänderungen geführt. Dazu befindet sich ein Horst auf einem angebrochenen Seitenast, so dass für beide Horste keine Eignung mehr gegeben ist. Schwarzstörche bauen sich in der Regel neue Horste, sofern die Nahrungsbedingungen und weitere störungsarme Waldbereiche vorhanden sind.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren ist daher eine Horstkartierung für den Schwarzstorch im 3 km-Radius außerhalb der Brutzeit zwingend vorzunehmen. Gleichfalls ist im Genehmigungsverfahren eine Raumnutzung in der von der LUBW vorgesehenen Umfang durch-zuführen, um die Bedeutung des Gebietes und möglicherweise geeigneter Nahrungshabitate hinsichtlich der Nutzung und Bedeutung für den Schwarzstorch zu klären. Insbesondere in den Frühjahrs-monaten sind auch während der Balzzeit Beobachtungstermine zu legen.</p> <p>Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen ist erst im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung möglich, wenn die genauen Standorte der Anlagen feststehen. Dies gilt auch für eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung. Aufgrund der Anwesenheit des Schwarzstorches durch wiederholte Beobachtungen im Prüfradius und der ehemaligen und bisher unbekannte Brutstandorte ist ein hohes Konfliktpotenzial anzunehmen. Der Untersuchungsaufwand im Genehmigungsverfahren ist aufgrund dieser Ausgangsbedingungen bzgl. des Schwarzstorches und der Möglichkeit eines neuen Horstbaumes besonders hoch. „Da alle bisher nachgewiesenen ehemaligen Brutplätze sich westlich des Kochers im Mainhardter Wald befinden, ist es wahrscheinlich, dass bei einer Wiederbesiedlung eher das Gebiet des Mainhardter Waldes als das der Limpurger Berge als Brutplatz genutzt wird“ (GEKOPLAN 2014: 60).</p> <p>Der vorgeschlagene weitere Untersuchungsbedarf des Gutachters bzgl. der Artengruppen Brutvogelarten und Fledermäuse wird befürwortet. Eine Raumnutzungsanalyse der windkraftempfindlichen Brutvogelarten und eine Zug- und Rastvogelkartierung (insb. Am Starkholzbacher See) nach den LUBW-Hinweisen sind durch-zuführen.</p>	<p>Einschätzung wird geteilt, dass dies im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abzuarbeiten ist.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Fläche 3: Östlich Michelbach</u></p> <p>Für die anschließend liegenden südlichen Flächen der GVV „Limpurger Land“ wurden im Jahr 2012/2013 durch das Büro GEKOPLAN avifaunistische Daten im Bereich von geplanten Windkraftstandorten der Stadtwerke Schwäbisch Hall erhoben. „An dem geplanten Standort „Obersontheim 1“ ist mit einem signifikant erhöhten Mortalitätsrisiko für die Rotmilane, die im Fischachtal brüten, zu rechnen. Mit dem Betrieb der Anlage würde somit gegen die Verbote des § 44 BnatSchG verstoßen“ (GEKOPLAN 2014: 71).</p> <p>Die Potenzialfläche befindet sich im 10-km Untersuchungsradius von insg. 3 nachgewiesenen ehemaligen Schwarzstorch-Horsten. Einer der Horstbäume wurde bereits vor 10 Jahren gefällt. Für einen der noch vorhandenen zwei Brutplätze ist eine Belegung vor 3 Jahren nachgewiesen worden, allerdings ohne einen Bruterfolg. Ein weiterer Horst ist als ehemaliger Brutplatz einzustufen, da sich der Horst in einem verfallenen Zustand befindet. Durchforstungen im direkten Horstumfeldbereich haben inzwischen zu Bestandsänderungen geführt. Dazu befindet sich ein Horst auf einem angebrochenen Seitenast, so dass für beide Horste keine Eignung mehr gegeben ist. Schwarzstörche bauen sich in der Regel neue Horste, sofern die Nahrungsbedingungen und weitere störungsarme Waldbereiche vorhanden sind.</p> <p>„Im Rahmen der Horstsuche für geplante Anlagen – Kohlenstrasse Nord und Süd – wurden im Wald auch die potenziellen Nahrungshabitate des Schwarzstorches kartiert. Geeignete potenzielle Nahrungsflächen sind bspw. Die wenigen angelegten Teiche und Tümpel im Wald. Ein Teich am Oberlauf des Rotbachs wurde über längere Zeit mittels einer Fotofalle überwacht. Der Nachweis eines Schwarzstorches gelang jedoch nicht“ (GEKOPLAN 2014: 33).</p> <p>„Innerhalb des 3-km-Radius um die Anlagen – Kohlenstraße Nord – wurden im Jahr 2012 keine Flüge des Schwarzstorches aufgezeichnet. Eine Flugbeobachtung gelang am Rand des 3-km-Radius am westlichen Rand der Rodungsinsel um Winzenweiler. Weitere Beobachtungen ziehender Schwarzstörche liegen für den Raum südöstlich von Gaildorf vor. Innerhalb des 3-km-Radius um die Anlagen – Kohlenstraße Süd – wurden 3 Flüge aufgezeichnet. Eine zusätzliche Zufallsbeobachtung gelang im Rahmen eines Gelände-termins am 9. April 2013 südlich Winzenweiler (Karte im Anhang 16). Von den vier beobachteten Flügen tangierte einer den 1-km-Radius um die geplanten Anlagenstandorte. Im 100-m-Radius wurden keine Schwarzstörche gesichtet“ (GEKOPLAN 2014: 33).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>„Schwarzstörche durchziehen das Gebiet auf dem Heim- und Wegzug. Hierbei werden verschiedenste Feuchflächen, sowohl im Wald als auch im Offenland im Schwäbisch Fränkischen Wald zur Rast für ein bis wenige Tage genutzt. Der größte beobachtete Trupp bestand aus vier Schwarzstörchen, die beim Aufsteigen außerhalb des Untersuchungsgebietes im Bereich Fronrot beobachtet wurden“ (GEKOPLAN 2013: 40). Heimziehende Schwarzstörche erreichen Baden-Württemberg zwischen Mitte März und Ende April. Durchzügler wurden bis Ende Mai festgestellt. Der Wegzug beginnt (Mitte) Ende Juli und erstreckt sich bis Ende Oktober (Daten aus HÖLZINGER & BAUER 2012). Sämtliche diesjährigen Beobachtungen (Jahr 2012) liegen somit außerhalb der Brutzeit der Art (GEKOPLAN 2013: 67).</p> <p>„Grundsätzlich ist es demnach möglich, dass westlich des Kochers brütende Schwarzstörche auch den Waldbereich um die Anlagen oder das Eisbachtal zur Nahrungssuche anfliegen. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass bei gleicher Habitatausstattung der Waldbereiche zunächst diejenigen Waldbereiche genutzt werden, die sich in räumlicher Nähe zu dem Horst befinden. Nahrungsflüge über das Offenland des Kochertals in das mindestens 8 bis 10 km entfernte Eisbachtal, bei dem die geplanten Anlagen überflogen werden, sind also wenig wahrscheinlich“ (GEKOPLAN 2013: 68f). „Es gibt keinen gesicherten Hinweis auf ein konzentriertes Rastgebiet des Schwarzstörches im Untersuchungsgebiet“ (vgl. GEKOPLAN 2013: 69).</p> <p>Der vorgeschlagene weitere Untersuchungsbedarf des Gutachters bzgl. Der Artengruppen Brutvogelarten und Fledermäuse wird befürwortet. Eine Raumnutzungsanalyse der windkraftempfindlichen Brutvogelarten und eine Zug- und Rastvogelkartierung nach den LUBW-Hinweisen sind durchzuführen.</p> <p><u>Fläche 4: Westlich Gailenkirchen</u></p> <p>Der vorgeschlagene weitere Untersuchungsbedarf des Gutachters bzgl. Der Artengruppen Brutvogelarten und Fledermäuse wird befürwortet. Aufgrund der hohen Dichte an Rotmilanen im Prüfradius um die Konzentrationszone liegt das Konfliktrisikos aus Artenschutzsicht seitens der Behörde hier höher als vom Gutachter eingestuft. Mittels einer Raumnutzungsanalyse der windkraftempfindlichen Brutvogelarten ist zu klären, ob und wie stark eine Querung von Rotmilanen an Engstellen innerhalb der Waldflächen zwischen Talbereichen erfolgt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Die geplante Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ wird aufgrund verschiedenster Restriktionen vollständig aufgegeben.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Der planende Nachbarverband hat sich bewusst für eine Meidung der Kammlagen der Waldenburger Berge für Windkraftanlagen eingesetzt. Daher wird ein Ausschluss dieser Konzentrationsflächen aus Schutzgründen der Landschaftsbildbewahrung des Naturparks besonders dringlich angeraten.</p>	
<p>Anlagen: Stellungnahme RP Tübingen Fachbereich Forstpolitik und forstliche Förderung vom 10.07.2014</p>	<p>Die Forstdirektion bedauert, nicht bereits zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gehört worden zu sein.</p> <p>Zum vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall (Teilfortschreibung Windenergie) nimmt die Forstdirektion in Absprache mit der unteren Forstbehörde des Landkreises Schwäbisch Hall wie folgt Stellung:</p> <p>1. Allgemeine Hinweise: <u>Waldflächeninanspruchnahme</u></p> <p>Von den ausgewiesenen Flächen zur Windenergienutzung ist Wald betroffen. Nach Windenergieerlass Baden-Württemberg (vom 09. Mai 2012 –Az.: 64-4583/404) ist eine Windgeschwindigkeit von 5,3-5,5 m/s in 100 m über Grund nötig, um die wirtschaftliche Mindestertragsschwelle zu überschreiten; analog dazu mindestens 5,75 m/s in 140 m über Grund. In den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen sind diese Werte teilweise unterschritten und entsprechen nicht der genannten Mindestertragsschwelle von 5,75 m/s in 140 m über Grund.</p> <p>Die Wirtschaftlichkeit der Standorte, welche die Mindestertragsschwelle unterschreiten, ist der Forstdirektion (spätestens mit Beantragung der Waldumwandelungsgenehmigung) durch konkrete Messungen oder Wirtschaftlichkeitsberechnungen nachzuweisen, da nur bei gegebener Wirtschaftlichkeit einer Waldumwandlung zugestimmt werden kann.</p> <p>Der Umfang der Waldflächeninanspruchnahmen kann anhand der Unterlagen nicht abgeschätzt werden. Die angegebenen Flächenwerte beziehen sich jeweils auf ganze Gebiete. Bei den Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie geht die Forstdirektion derzeit von einem Flächenverbrauch von ca. 0,5 ha dauerhafter Waldumwandlung und 0,3 – 0,5 ha befristeter Waldumwandlung pro geplanter Windenergieanlage aus. Ab 1 ha Waldumwandlungsfläche ist eine standortsbezogene Vorprüfung, ab 5 ha eine allgemeine Vorprüfung und ab 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Zuge der Entwurfsfortschreibung erfolgt eine weitestgehende Anpassung der K-Zonen-Darstellung an windhöfliche Bereiche von mindestens 5,3 m/s.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge des Genehmigungsverfahrens.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die Forstdirektion weist darauf hin, dass sich durch die Verwendung moderner Krantechnik (Hochbau- anstatt Gittermastkran) und ggf. auch logistischer Hilfsmittel (z.B. Kippvorrichtung beim Flügeltransport in Kurven) erhebliche Flächeneinsparungen erzielen lassen. Bei der Planung der Anlagenstandorte ist eine frühestmögliche Abstimmung mit den Forstbehörden vorzunehmen (Verzögerungen und Fehlplanungen lassen sich so vermeiden). Eine optimale Minimierung der Waldflächeninanspruchnahme ist anzustreben.</p> <p>Bei der Planung sind auch sekundäre Faktoren zu berücksichtigen, die zu einer Waldflächeninanspruchnahme führen. Beispielsweise ist es oft nötig, bestehende Waldwege auszubauen oder Kurvenradien zu vergrößern. In Einzelfällen können solche Ausbaumaßnahmen sehr aufwendig sein (z.B. Brückenbauwerke) oder naturschutzfachliche Belange können einem Ausbau entgegenstehen. Daher ist die Erschließung schon im frühen Planungsstadium zu berücksichtigen.</p> <p>Neben den Tabuflächen sind im Einzelfall Restriktionsflächen zu prüfen. Flächen, die als gesetzlicher Bodenschutzwald, gesetzlicher Erholungswald oder Wald mit Funktionen nach Waldfunktionenkarte ausgewiesen sind, sollten nur in Ausnahmefällen und unter Schaffung eines geeigneten Ausgleichs umgewandelt werden.</p> <p>Im Rahmen der Flächennutzungsplanung bestehen grundsätzlich zwei Darstellungsmöglichkeiten von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Falle der Darstellung als Flächen für Versorgungsanlagen (5 Abs.2 Nr. 4 BauGB) oder Sonderbauflächen (5 Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 S.2 BauNVO) ist eine Umwandlungserklärung (in Aussichtstellung der Umwattungsgenehmigung) erforderlich. Da auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in der Regel noch keine Eingrenzung auf konkrete Standorte möglich ist, muss die gesamte Konzentrationsfläche in die forstrechtliche Bewertung einbezogen werden (vgl. Windfibel). 	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Detailplanung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Detailplanung.</p> <p>Kenntnisnahme. Es erfolgt die überlagernde Darstellung (Vgl. Ausführungen im Erläuterungsbericht).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgt die Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Wege der überlagernden Darstellung unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“, so ist Voraussetzung für diese Darstellungsweise, dass die Aufstellung einzelner Anlagen mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar ist. Die Nutzung „Waldfläche“ bleibt in diesen Fällen jedoch erhalten, so dass es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LwaldG handelt. Damit ist eine formale Umwandlungserklärung nicht erforderlich. Erforderlich ist aber eine positive Stellungnahme der Forstbehörde, in deren Rahmen die Forstbehörden jeweils die gesamte Konzentrationszone prüfen und bewerten müssen. <p><u>Ersatzmaßnahmen</u></p> <p>Ausgleichsmaßnahmen für Waldflächeninanspruchnahmen sind zumindest flächengleich in Form von Ersatzaufforstungen vorzunehmen. Diese sind im Rahmen des Verfahrens (spätesten zum Antrag auf Waldumwandlung) nachzuweisen. Bei größeren Planungen bietet sich die Ausweisung eines Gebietes für Ersatzaufforstungen bereits auf Flächennutzungsplanebene an.</p> <p>2. Konkrete Hinweise zu den Einzelstandorten:</p> <p>Die von der Planung betroffenen Waldflächen befinden sich teilweise in privatem Waldbesitz. Detaillierte Aussagen zu Aufbau, Alter und Struktur der Bestände sind nur für eingerichtete Wälder, wie Gemeinde- und Staatswald (teilweise auch Kirchenwald) möglich. Artenschutzfachliche Belange, welche sich vor allem in strukturreichen Laubholzbeständen ergeben, müssen gesondert geklärt werden. Ebenso können in Bereichen von Privatwald keine Hinweise zu Bodenbesonderheiten, wie wechselfeuchte Standorte gegeben werden.</p> <p>Bekannte Sachverhalte sind in die Stellungnahme eingeflossen.</p> <p>Eine Wertung der forstlichen Belange innerhalb der einzelnen Konzentrationszonen bezieht sich ausschließlich auf die Waldflächen. Bei Fragen zur Gewichtung der Einzelfaktoren oder zu dem angefügten Kartenmaterial steht die Forstdirektion gern zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Darstellungsform in der Teilfortschreibung (siehe Erläuterungsbericht).</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge des Genehmigungsverfahrens. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Ausweisung von Ausgleichsmaßnahmen erst bei Kenntnis über den tatsächlich zu erbringenden Ausgleich sinnvoll.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Konzentrationszone „Michelfeld, Witzmannsweiler</u> Die Fläche ist Privat-, Gemeinde- und Kirchenwald.</p> <p>Im gültigen Regionalplan ist teilweise regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Forstwirtschaft und Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen. Die Fläche liegt im Naturpark (kein Ausschlussgrund).</p> <p>In der Waldfunktionenkartierung ist in verschiedenen Teilbereichen Bodenschutzwald ausgewiesen. Eine Walderhaltung ist zur Erosionsminderung erforderlich.</p> <p>Im Nordwesten liegt das Biotop 6822-6102-97 Tümpel in ehemaliger Sandgrube (FND, geschützt nach § 30 BnatSchG).</p> <p>Die Fläche liegt in einem Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes, welcher auf ca. 1000 m Breite berücksichtigt werden soll. Bedingt durch die Lage der Fläche im Wildweg ist einer Beeinträchtigung des Biotopverbundes nicht ausgeschlossen. Die Beeinträchtigung wird bei gleichzeitiger Planung in der Konzentrationszone der Gemeinde Mainhardt verstärkt (siehe Karte). Detailliertere Informationen sind über die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Herr Strein zu erhalten. Hier können Informationen zur Verschwenkbarkeit des Korridors bzw. zu geeigneten Ersatzmaßnahmen erfragt werden.</p> <p>Die Erschließung der Konzentrationszone ist unzureichend (Teilbereiche unerschlossen). Es sind nur wenige Fahrwege vorhanden, diese sind zumeist Sackwege oder haben enge Kurvenradien. Für den Ausbau der vorhandenen Erschließung, sowie für den Neubau von Wegen werden zusätzliche Waldflächen benötigt.</p> <p>Bewertung: Die Konzentrationszone ist aus forstlicher Sicht für die Windkraftnutzung in Teilbereichen geeignet. Der Bodenschutzwald, der Wildweg und die unterdurchschnittliche Erschließung sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Konzentrationszone „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“</u> Die Fläche ist Kirchen-, Privat- und Gemeindewald.</p> <p>Im gültigen Regionalplan ist teilweise regionaler Grünzug ausgewiesen. Die Fläche liegt im Naturpark (kein Ausschlussgrund).</p> <p>In der Waldfunktionenkartierung ist in verschiedenen Teilbereichen Bodenschutzwald ausgewiesen. In diesen Bereichen befinden sich Tonhänge. Eine Walderhaltung ist zur Erosionsminderung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Durch die Anpassung auf die windhöufigen Bereich ist der Bodenschutzwald weitgehend nicht (mehr) in der Konzentrationszone.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>In der Konzentrationszone liegen zahlreiche Biotop:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6923-6231-97 Waldtümpel, geschützt nach § 30 BnatSchG – 6923-6234-97 Weiher, geschützt nach § 30 BnatSchG – 6923-6235-97 strukturreiches Altholz, teilweise geschützt nach § 30 BnatSchG – 6923-6236-97 Waldbach mit Begleitvegetation, geschützt nach § 30a LwaldG und § 30 BnatSchG – 6924-6278-97 strukturreicher Waldbestand an Steilkante, teilweise geschützt nach § 30 BnatSchG – 6924-6279-97 Waldtümpel, geschützt nach § 30 BnatSchG – 6924-6293-97 Feuchtbiotop, geschützt nach § 30 BnatSchG – 6924-7316-97 Feuchtbiotop, geschützt nach § 30 BnatSchG <p>Es sind in der Konzentrationszone Wasserschutzgebiete der Zonen I, II, und III kartiert.</p> <p>Im Südwesten der Konzentrationszone befindet sich ein Saatguterntebestand. Dieser dient der Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut und ist zu schonen.</p> <p>Die Erschließung der Konzentrationszone ist unterdurchschnittlich (Teilbereiche unerschlossen). Es sind teilweise nur wenige Fahrwege vorhanden, diese sind zumeist Sackwege oder haben enge Kurvenradien. Für den Ausbau der vorhandenen Erschließung, sowie für den Neubau von Wegen werden zusätzliche Waldflächen benötigt.</p> <p>Bewertung: Die Konzentrationszone ist aus forstlicher Sicht für die Windkraftnutzung in Teilbereichen geeignet. Der Bodenschutzwald, die Biotop, der Saatguterntebestand und die unterdurchschnittliche Erschließung sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Konzentrationszone „Östlich Michelbach“</u></p> <p>Die Fläche ist Kirchen- und Privatwald.</p> <p>Im gültigen Regionalplan ist teilweise regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Forstwirtschaft und Vorbehaltgebiet für Erholung ausgewiesen.</p> <p>In der Waldfunktionenkartierung ist in verschiedenen Teilbereichen Bodenschutzwald ausgewiesen. Im nördlichen Bereich ist Erholungswald Stufe 2 kartiert.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge des Genehmigungsverfahrens bei der Standortwahl und in Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsermittlung.</p> <p>Die Bereiche der Zonen I und II des WSG werden aus der Konzentrationszone herausgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Im Westen und Südwesten der Konzentrationszone befinden sich 140-150 Jahre alte Eichen- und Buchenbestände. Hier ist mit artenschutzfachlichen Belangen zu rechnen. Die Fläche liegt in einem Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes, welcher auf ca. 1000 m Breite berücksichtigt werden soll. Bedingt durch die Lage der Konzentrationszone im Wildweg ist bei großflächiger Beplanung der Fläche von einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotopverbundes auszugehen. Die Beeinträchtigung wird bei gleichzeitiger Planung in der Konzentrationszone der WG Oberes Bühlertal und VVG Limpurger Land verstärkt (siehe Karte). Detailliertere Informationen sind über die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Herr Strein zu erhalten.</p> <p>In der Konzentrationszone liegen zahlreiche Biotope:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6924-0575-97 Bachlauf mit Begleitvegetation, geschützt nach § 30 BnatSchG – 6924-0576-97 seltene naturnahe Waldgesellschaft, geschützt nach § 30 BnatSchG – 6924-0577-97 Tümpel, geschützt nach § 30 BnatSchG – 6924-0578-97 naturnah bestockter Bach, geschützt nach § 30 BnatSchG – 6924-0581-97 Klingen mit Bachläufen, geschützt nach § 30a LwaldG und § 30 BnatSchG – 6924-0726-06 seltene naturnahe Waldgesellschaft, geschützt nach § 30 BnatSchG – 6924-0728-06 Bach mit naturnaher Begleitvegetation, geschützt nach § 30 BnatSchG; <u>FFH-Gebiet 7025-341</u> – 6924-0729-06 seltene naturnahe Waldgesellschaft, geschützt nach § 30 BnatSchG – 6924-0730-06 seltene naturnahe Waldgesellschaft, geschützt nach § 30 BnatSchG <p>Eine gute Grunderschließung der Fläche ist im Bereich der Kohlenstraße vorhanden. Die sonstigen vorhandenen Fahrwege sind für den Transport der Windenergieanlagen teils zu schmal und die Kurvenradien zu gering. Für den Ausbau und die Verbreiterung, sowie für den Neubau der Fahrwege sind zusätzliche Waldflächen nötig.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge des Genehmigungsverfahrens bei der Standortwahl und in Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsermittlung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bewertung: Die Konzentrationszone ist aus forstlicher Sicht für die Windkraftnutzung in Teilbereichen geeignet. Der Bodenschutzwald, die Biotop und der Wildweg, sowie die Erschließung sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die vorhandenen Altbestände sind zu schonen.</p> <p>Hinweis: Die aktuellen Planungen zum BlmSch-Verfahren im Kirchenwald entlang der Kohlenstraße sind in enger Abstimmung mit den Forstbehörden entstanden und berücksichtigen weitgehend die forstlichen Belange (Anlagen in unmittelbarer Wegnähe, keine Biotop oder Altbestände betroffen, kein Bodenschutzwald etc.).</p> <p><u>Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“</u> Die Fläche ist Privat- und Kirchenwald. Im gültigen Regionalplan ist regionaler Grünzug und Vorbehaltgebiet für Erholung ausgewiesen. Die Fläche liegt im Naturpark und teilweise im Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>In der Waldfunktionenkartierung ist nahezu die gesamte Konzentrationszone als Bodenschutzwald kartiert. In diesen Bereichen befinden sich Hänge. Eine Walderhaltung ist zur Erosionsminderung erforderlich. Im Südosten ist Erholungswald der Stufe 1 kartiert.</p> <p>Im Süden der Fläche liegen 170 Jahre alte Eichenbestände, diese sind zu schonen.</p> <p>Es ist mit artenschutzfachlichen Belangen zu rechnen.</p> <p>Eine Erschließung der Konzentrationszone ist vorhanden, jedoch für die Windkraftplanung ungeeignet. Der hangparallele Fahrweg verläuft etwa 40-50m unterhalb der Hochfläche. Eine Zuwegung müsste daher steil hangaufwärts im Bodenschutzwald errichtet werden.</p> <p>Bewertung: Die Konzentrationszone ist aus forstlicher Sicht für die Windkraftnutzung ungeeignet. Der großflächige Bodenschutzwald, aber auch der Erholungswald Stufe 1 sind zu berücksichtigen, ebenso die Altholzbestände. Zur Erschließung der windkraftgeeigneten Standorte auf dem Höhenrücken wären großen Eingriffen in den Bodenschutzwald erforderlich.</p> <p>Die Forstdirektion und die untere Forstbehörde des Landkreises Schwäbisch Hall bitten, die genannten Punkte zu berücksichtigen und stehen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die geplante Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ wird aufgrund verschiedenster Restriktionen vollständig aufgegeben.</p>
<p>30. Umweltzentrum Kreis Schwäbisch e.V. vom 31.07.2014</p>	<p>Vielen Dank für die Anhörung. Im Namen der anerkannten, uns angeschlossenen Naturschutzvereine sowie von NABU- und BUND-Landesverband B.-W. äußern wir uns zu dem Vorhaben im Auftrag des Landesnaturschutzverbandes wie folgt:</p>	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Grundsätzliches:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wurde entgegen des gesetzlichen Vorgaben des Windenergieerlasses versäumt, die Umweltverbände (im Landkreis vertreten durch das Umweltzentrum) gleich den anderen TÖB auch an der frühzeitigen Beteiligung zu beteiligen – und dies, obwohl sie über das Landratsamt von unserem Interesse informiert waren (unsere Stellungnahme lag als Kopie der LRA-Stellungnahme bei). Eine Behandlung unserer Eingaben durch die VG hat dennoch nicht stattgefunden. Wir sehen uns deswegen in unseren grundlegenden Rechten verletzt und halten das Verfahren für rechtsfehlerhaft. ▪ Im Erläuterungsbericht wird zur Ökologie stets auf den Umweltbericht verwiesen. Im Umweltbericht wird jedoch letztendlich nur das Konfliktpotential für die KZ angegeben. Es fehlt also im Erläuterungsbericht eine klare Aussage, warum die Flächen trotz teils erheblicher ökologischer Bedenken in den FNP aufgenommen wurden. 	<p>Grundsätzlich:</p> <p>Der Windenergieerlass hat keinen Gesetzescharakter, er ist zudem „nur“ für die nachgeordneten Behörden des Erlassgebers verbindlich. Für die Kommunen soll der Erlass eine Hilfestellung bieten (vgl. Kapitel 2 des Windenergieerlasses).</p> <p>Die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan), als Teil der kommunalen Selbstverwaltung, hat ihre Rechtsgrundlage in den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), in dem auch die an der Planaufstellung zu beteiligenden Stellen geregelt sind. Die privaten Naturschutzverbände sind demnach nicht im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) bzw. (2) BauGB zu beteiligen. Sie haben jedoch selbstverständlich das Recht, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum Verfahren abzugeben. Auf die jeweils ordnungsgemäße öffentliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligungen wird an dieser Stelle verwiesen. Die vom Umweltzentrum in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachte Stellungnahme wurde vom Fachgutachter bei der Erarbeitung seines Beitrags berücksichtigt.</p> <p>In keiner Konzentrationszone wird ein Konfliktpotential (insbesondere im Hinblick auf das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen) ermittelt, das auf der Ebene des FNPs einen Ausschluss rechtfertigen würde.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Schutzgut „naturnahe Wälder“ wurde unserer Ansicht nach nicht ausreichend bearbeitet. Dabei handelt es sich nicht nur um (Natur gegeben zeitlich endliche) Altholzbestände, sondern um entwicklungsgeschichtlich alte Wälder, die im besten Fall nie entwaldet bzw. eine andere Fehlnutzung denaturiert waren. Diese zeichnen sich durch eine sehr hohe Artenvielfalt und Wertigkeit aus. Kalamitäten wie Sturm, Holzschädlinge oder massiver Einschlag vermögen diese Wertigkeiten wohl für eine kurze Zeit herabstufen, lässt man die Wälder jedoch wieder wachsen, erholen sie sich. Erhebliche Teile der KZ bestehen aus solchen Wälder, insbesondere westlich Gailenkirchen und östlich Michelbach. Hier existieren auch noch zahlreiche alte Laubholzbestände/-inseln. Eine Inanspruchnahme derartiger „alter“ Wälder für jegliche bauliche/technische Nutzung – auch der Windkraft – wird von uns abgelehnt. Würde man sich nur an alten Baumbestand orientieren (wie es vom Gutachter an vielen Stellen praktiziert wurde), müsste man wertvolle Waldflächen lediglich „ernten“ – schon wären sie für Windkraft zugänglich. Das kann jedoch nicht im Sinne einer naturschutzfachlich/-rechtlich korrekten Vorgehensweise sein. <p>Zum methodischem Vorgehen, Bestandserfassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Um Stellung zu nehmen und beurteilen zu können, ob in der Weise wie vom Gutachter behauptet Daten und Bewertungen aus dem Gutachten von GEKOPLAN und GÖG übertragbar sind, bedarf es der Vorlage dieser dem Umweltbericht zugrunde liegender Gutachten. Die Gutachten für den Standort „östlich Michelbach“ sind für uns jedoch erst seit wenigen Tagen seit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ersichtlich und in der Kürze der Zeit nicht hinreichend auswertbar, jene für den Standort „Westlich Gailenkirchen“ kennen wir sogar überhaupt nicht. Eine abschließende Stellungnahme ist uns deswegen schon von daher nicht möglich. <p>Zum methodischem Vorgehen, Kartier- und Beobachtungszeit-räumen:</p>	<p>Die Begrifflichkeit „Schutzgut“ in Bezug auf naturnahe Wälder ist nicht richtig. Wertigkeiten der Waldbestände und der Eingriff in solche werden beim Schutzgut „Pflanzen und Tiere“ nach den einschlägigen Empfehlungen der LUBW betrachtet (siehe Umweltbericht Kapitel 7).</p> <p>Eine konkrete Inanspruchnahme der erwähnten Bestände lässt sich erst dann ermitteln, wenn die konkreten Standorte der WEA im Zuge des Genehmigungsverfahrens feststehen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan findet die Abschichtung nach Vermeidung/Verminderung/Ausgleich statt.</p> <p>Die Waldinanspruchnahmen sind nach Vorgaben der Forstdirektion auf ein Minimum zu beschränken. Der Verlust von Wald und Waldfunktionen im Sinne des Landeswaldgesetzes ist zu ersetzen bzw. auszugleichen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die für Standort 1 und 2 erfolgte Horstsuche von April bis August – also in der belaubten Zeit – ist aus fachlicher Sicht unzureichend, weil sich nach einhelliger Erfahrung im belaubten Zustand nur ein geringer Teil der Horste entdecken lässt. Auf diese Weise entgehen einem sehr leicht Brutplätze weniger auffällig lebender Vogelarten wie Wespenbussard und Schwarzstorch. <p>Zu Wirkungen / Konfliktintensität:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei „Störpotentialen“ fehlt die Störung im Rahmen der Folgenutzung durch Erholungssuchende / Technikfreunde, die durch die Wegeöffnung und Funktion der Windräder als Geländemarke in bislang schlecht zugängliche ruhige Bereiche gelangen können. <p>Prüfräume Windkraft empfindlicher Vogelarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dass in allen 4 KZ kein Brutplatz des Wespenbussards existieren soll, wird von uns – siehe auch unser Einwand gegen den Zeitraum der Horstsuche – erheblich angezweifelt. Die warmen, teils lichten Laubwälder mit sandig-trockenen Böden bieten ihm einen hervorragenden Lebensraum. Die mehrfachen Sichtungungen dieser Art in der KZ „östlich von Michelbach“ spricht ebenfalls für ein Brutvorkommen. Es sind genauere Untersuchungen notwendig. Eine Verlagerung dieser Problematik ins Immissionsschutzverfahren halten wir für nicht zweckmäßig, da mit der Festlegung der KZ ansonsten Erwartungen geweckt werden, die nur mit aufwändigen Auseinandersetzungen überwunden werden können. 	<p>Bei den Waldbeständen handelt sich vorwiegend um Fichtenbestände. Die vorhandenen Laubholzinseln ließen sich bei den Kartierdurchgängen Anfang April 2013 noch gut auf Horste absuchen, da der Laubaustrieb zu diesem Zeitpunkt noch nicht voll eingesetzt hat. Die Ergebnisse der Horstkartierung und der Datenrecherche sind im Umweltbericht unter Kapitel 4.1 beschrieben.</p> <p>Der Ausbau orientiert sich erfahrungsgemäß am bestehenden Waldwegenetz (Forstwege und Rückegassen) und wird im Genehmigungsverfahren festgelegt.</p> <p>„Besucherströme“ zu WEA-Anlagen die ein „Störpotential“ hervorrufen könnte sind bei bestehenden Anlagen nicht bekannt und daher auch nicht zu erwarten. Das angeführte Störpotential wird daher auf der Ebene des FNPs als unerheblich eingestuft.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine <u>vorläufige</u> Tabuzone Schwarzstorch auszuweisen, halten wir für einen faulen Kompromiss. Wie uns erst vor kurzem bestätigt wurde, wird diese Art im Mainhardter Wald schon seit Mitte der 90er Jahre zu Brutzeit beobachtet. Anfang des Jahrtausends hat sie bei Mainhardt ohne Wissen der Umweltverbände gebrütet, bis ihr Horstbaum zerstört wurde. Auch in den Folgejahren wurden Jungvögel beobachtet. Somit ist der jetzige Horstfund nur eine logische Folge aus den seitherigen Beobachtungen, es handelt sich demnach um ein ständiges Vorkommen. Die (so und so viel zu große) KZ ist deswegen bis zum westlichen Teilbereich zurückzunehmen. Zusammen mit der südlich anschließenden Oberroter Fläche kann dort dennoch ein kleinerer Windpark entstehen und somit den Belangen der Windenergie Rechnung getragen werden. <p>Betrachtung der einzelnen Konzentrationszonen – allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wie der Gutachter zu der teilweise sehr wirren Lokalisierung der Flugkorridore gelangt ist. Die Datenlage ist für uns nicht ausreichend, um uns dazu äußern zu können. <p>Betrachtung der einzelnen Konzentrationszonen – KZ Michelfeld – Witzmannsweiler:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wenn es wie dargestellt einen Flugkorridor von Leoweiler nach Witzmannsweiler-Neunkirchen gibt, müsste die nördliche Teilfläche im Süden zumindest um ein Drittel, aber auch der Nordteil der südlichen Teilfläche (nördlich der Senke) gestrichen werden. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Abwägung in Abstimmung mit den zuständigen Gremien und der Genehmigungsbehörde geprüft.</p> <p>Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen ist erst im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung möglich, wenn die genauen Standorte der Anlagen feststehen. Dies gilt auch für eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung. Aufgrund der Anwesenheit des Schwarzstorches durch wiederholte Beobachtungen im Prüfradius und der ehemaligen und bisher unbekanntem Brutstandorte ist ein hohes Konfliktpotenzial anzunehmen. Der Untersuchungsaufwand im Genehmigungsverfahren ist aufgrund dieser Ausgangsbedingungen bzgl. des Schwarzstorches und der Möglichkeit eines neuen Horstbaumes besonders hoch. „Da alle bisher nachgewiesenen ehemaligen Brutplätze sich westlich des Kochers im Mainhardter Wald befinden, ist es wahrscheinlich, dass bei einer Wiederbesiedlung eher das Gebiet des Mainhardter Waldes als das der Limpurger Berge als Brutplatz genutzt wird“ (GEKOPLAN 2014: 60).</p> <p>Die Darstellung der Flugkorridore mit Pfeilen ist das Ergebnis der Überlagerung von Flugbeobachtungen aus den einzelnen Tageskarten.</p> <p>Der Vorschlag wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung von konfliktarmen WEA-Standorten innerhalb einer Konzentrationszone erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Betrachtung der einzelnen Konzentrationszonen – KZ Wielandweiler, Sittenhardt, Sanzenbach:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bezüglich des Schwarzstorches siehe unsere Bemerkungen weiter oben. Des Weiteren haben wir (insb. Der NABU) – im Gegensatz zum Gutachter – nahe des Ostrandes der KZ im letzten Jahr eine große Zahl von Schwarzstorchbeobachtungen dokumentiert, die eine Brut nahe legen. Auf eine Horstsuche haben wir mit Rücksicht auf die Empfindlichkeit der Tiere verzichtet. Entgegen der Vorgaben des Erläuterungsberichtes wurden bei uns jedoch keine Daten abgefragt. Auch dieser Punkt lässt uns an der Qualität des Gutachtens erhebliche Zweifel aufkommen. <p>Betrachtung der einzelnen Konzentrationszonen – KZ östlich Michelbach:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Von Anwohnern wurden – sensibilisiert durch die nun bekannten Planungen – mehrfach Flugbewegungen des Rotmilans von Michelbach Richtung Fischachtal / Herlebach beobachtet. Es ist –ähnlich wie bei Winzenweiler – plausibel, dass die Tiere diese Engstelle des Waldes überfliegen, um zu Nahrungsgebieten zu kommen. Dies kollidiert mit dem Nordteil der KZ. ▪ Die massive „Umkreisung“ der KZ mit 17 (!!!) Rot- und 3 Schwarzmilanbrutplätzen (übrigens auch ein Zeichen für den von uns schon lange ins Feld geführten Naturschutz-Wert des Keuperstufenrands) führt zwangsläufig zu einem hohen Konfliktpotential, da die günstige Aufwindsituation rund um den Bergsporn der Limpurger Berge die Tiere anzieht und sie dort auch ohne Nahrung zu suchen segeln / kreisen. Schlagopfer sind vorprogrammiert! ▪ Uns liegen einige Jahre zurück reichende, zeitlich nicht genau fixierte Beobachtungen von jungen Schwarzstörchen „an der Kohlenstraße zwischen Winzenweiler und Einkorn“ vor. Die dort existierenden sumpfigen Wälder, Klingen und Waldbäche legen nahe, dass der heimlich lebende Schwarzstorch insbesondere die östlichen und südlichen Bereiche der KZ als Nahrungsbiotop nutzt bzw. genutzt hat. 	<p>Die Daten zum Schwarzstorch wurden uns von der UNB der LRA Schwäbisch Hall übermittelt und fortwährend aktualisiert. Nach Angaben des LRA wurden dort u.a. auch die eingegangenen Meldungen des Umweltzentrums Schwäbisch Hall mit berücksichtigt.</p> <p>Zudem wurde vom Gutachter direkt Kontakt mit dem Umweltzentrum aufgenommen (nachweislich dokumentiert am 19. u. 20.März 2013 / 03., 05., 08. u. 09.April 2013).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>„Im Rahmen der Horstsuche für geplante Anlagen – Kohlenstrasse Nord und Süd – wurden im Wald auch die potenziellen Nahrungshabitate des Schwarzstorches kartiert. Geeignete potenzielle Nahrungsflächen sind bspw. die wenigen angelegten Teiche und Tümpel im Wald. Ein Teich am Oberlauf des Rotbachs wurde über längere Zeit mittels einer Fotofalle überwacht. Der Nachweis eines Schwarzstorches gelang jedoch nicht“ (GEKOPLAN 2014: 33).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Daten vom Wespenbussard werden hier in sträflicher Weise „klein geschrieben“! Derart viele Beobachtungen des äußerst schwer zu lokalisierenden Vogels deuten unserer Einschätzung nach eindeutig auf einen Brutverdacht hin. Dass keine „markanten“ (???) Nahrungshabitate vorhanden sein sollen, trifft sicher nicht zu. Sonnig-trockene Waldstandorte mit Sandboden gibt es an mehreren Stellen. <p>Betrachtung der einzelnen Konzentrationszonen – KZ westlich Gailenkirchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Standort muss u. E. zwingend infolge des unmittelbar neben der KZ vorkommenden Rotmilans gestrichen werden. Rotmilane fliegen nicht nur zum Nahrungserwerb ins Offenland, sondern nutzen die Thermik an der Keuperstufe sehr oft zum Segeln / Kreisen. Damit geraten sie zwangsweise in den Bereich der Windräder. Ferner ist es mehr als wahrscheinlich, dass auch das Offenland im oberen Biberstal in Zeiten der Grünlandmahd wohl kurz, dafür aber sehr intensiv vom Rotmilan zu Nahrungsflügen genutzt wird. Auch in diesem Fall muss die Windparkfläche gequert werden. <p>Dass westlich des Horststandortes ein „geschlossenes“ Waldgebiet angrenzt, ist eine äußerst fragwürdige Behauptung, da dieses nur 1 Kilometer breit ist. In anderen uns bekannten Fällen wird ein solches von den Tieren problemlos überflogen, wenn sich dahinter gute Nahrungsgründe auftun – was in der klein strukturierten, grünlandreichen Landschaft um Sailach-Rinnen der Fall ist.</p> <p>Fazit Konfliktrisiko Vögel: Bei drei der vier KZ wurde u. E. schon das Konfliktrisiko als zu gering eingestuft, bei der KZ „Wielandweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“ wurde richtig eingestuft, aber die falschen Schlüsse gezogen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird auf das Gutachten von GEKOLPAN 2014 zum Genehmigungsverfahren verwiesen.</p> <p>Der Wespenbussard konnte viermal in der Erfassungsperiode im Bereich der Konzentrationszone 3 beobachtet werden. Zwei Sichtungen erfolgten über den geplanten Windkraftstandorten. "Es gibt keine Hinweise auf das Vorkommen von markanten Nahrungshabitaten, die zu gehäuften Flügen im Bereich der geplanten Anlagen führen könnten" (GEKOPLAN 2013).</p> <p>Herausnahme der K-Zone aus Teilfortschreibung. (Fläche „Waldenburg“ entfällt ebenfalls).</p> <p>Herausnahme der K-Zone aus Teilfortschreibung. (Fläche „Waldenburg“ entfällt ebenfalls).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Fledermäuse – allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es wurde keine mögliche Beziehung diskutiert zwischen den Arten der dargestellten Sommer- und Winterquartiere. Ggf. durchfliegen sie dabei Windparkflächen. ▪ Der Zahl der vermuteten Arten ist aus unserer Sicht zu gering. So wurden beispielsweise im nur 10 km südlich gelegenen, ähnlich strukturierten Waldgebiet um das Eisbachtal deutlich mehr und vor allem seltenere Arten festgestellt. <p>Ferner fällt auf, dass hier aufgrund der vorliegenden Untersuchung von NAGEL und GÖG bzw. des MaPI deutlich mehr Arten angeführt sind als bei den zwei anderen, noch nicht untersuchten Flächen. Auch dies spricht für eine unzureichende Datenlage.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschaltzeiten können das Risiko insbesondere für ziehende Fledermäuse nicht ausreichend minimieren (es sei denn, diese werden sehr umfassend vorgenommen – was jedoch die Anlagen vermutlich nicht mehr wirtschaftlich betreiben lässt). Bis über ein Gondelmonitoring eine Abschaltung eingeleitet wird, ist das Signal auslösende Tier längst in den Rotorbereich geflogen. ▪ Mehrfach wird von Flugrouten entlang der Waldwege geschrieben. Dass allerdings Arten wie der festgestellte und vermutete Abendsegler über den Baumkronen auch fernab der Wege und somit kollisionsgefährdet im Bereich der Windräder jagen, bleibt unerwähnt. 	<p>Nach den "Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen" der LUBW (2014) reicht im Regelfall für die Bauleitplanung eine fachgutachterliche Einschätzung ohne Erfassung von Fledermausarten im Gelände aus.</p> <p>Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist für die überschlägige Ermittlung der im Projektgebiet zu erwartenden Fledermausarten, eine Datenrecherche innerhalb eines Prüfradius von 5 km von der Außengrenze der Konzentrationszonen erforderlich.</p> <p>Die Beurteilung des Kollisionsrisikos und der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt mittels einer fachgutachterlichen Einschätzung unter Berücksichtigung der im Rahmen der Datenrecherche gewonnenen Erkenntnisse.</p> <p>Im vorliegenden Umweltbericht wurden alle geforderten Standards der LUBW berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen sind nicht richtig. Die Abschaltzeiten werden bei Inbetriebnahme der WEA nach dem Worst-Case-Gedanken für alle relevanten Arten festgelegt. Das Gondelmonitoring findet nach Inbetriebnahme statt. In diesem werden Flugbewegungen von Fledermäusen erfasst und die ggfs. Abschaltzeiten angepasst.</p> <p>Eine konkrete Arterfassung erfolgt im Genehmigungsverfahren zu den WEA und nicht auf FNP- Ebene (s. Erfassungsstandards LUBW April 2014).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Fledermäuse – KZ Michelfeld, Witzmannsweiler:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dass im Gebiet „Laubholzreiche Altbestände, mit einem hohem Potential an geeigneten Baumhöhlen, Spalten oder abgeplatzter Rinde innerhalb der Konzentrationszone nicht und randlich nur sehr vereinzelt vorhanden sind“ ist nicht zutreffend. Nach unseren Beobachtungen existieren dort mehrere bis zu ca. 10 ha große derartige Bestände, die bestimmten Fledermausarten als Quartier ausreichen, zudem zahlreiches stehendes Totholz. Auch das Vorkommen des Höhlen bauenden Schwarzspechtes spricht für diese Annahme. Insofern besteht hinsichtlich der Eignung eine deutliche Fehleinschätzung der Wertigkeit ▪ Es verwundert schon ein wenig, dass die zahlreichen vom Gutachter angenommenen Flugrouten ausgerechnet nicht durch die KZ laufen sollen bzw. genau an deren Rand beginnen. <p>Fledermäuse – KZ Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es reichen auch kleinere Altholzbestände – in der KZ reichlich vorhanden – mit Höhlen aus, um Fledermäusen eine Fortpflanzungsstätte zu bieten. Höhlen bauende Schwarzspechte haben wir auch hier mehrfach beobachtet. Als Jagdgebiet müssen keine Altbestände vorhanden sein. Insofern besteht hinsichtlich der Eignung eine deutliche Fehleinschätzung der Wertigkeit ▪ Wie der Gutachter aufgrund der von ihm selbst festgestellten zahlreichen potentiellen Flugrouten zum Resultat eines nur geringen Konfliktpotentials kommt, ist uns rätselhaft. <p>Fledermäuse – KZ östlich Michelbach:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die hohe Bedeutung des Areals für Fledermäuse würde zu erheblichen Beeinträchtigungen nicht nur für deren Population, sondern auch für den Betrieb der Windräder führen. Die abschließende Bewertung ist nicht konsequent genug. 	<p>Die Altholzbestände wurden zunächst anhand der Baumartenkarten der Forstverwaltung abgegrenzt und im Rahmen der Begehungen überprüft. Aus diesen Erkenntnissen wurden die potentiellen Quartiere in den Wäldern verortet. (siehe Karten potenzielle Flugkorridore, Quartiere und Jagdhabitats zu den Konzentrationsbereichen im Umweltbericht).</p> <p>Potentielle Flugrouten sind auf der Ebene des FNPs von möglichen Quartierstandorten in Altholzbeständen abhängig. Diese fehlen innerhalb dieser Konzentrationszone.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahren bei genauer Kenntnis der WEA Standorte erfolgt eine Höhlenbaumkartierung im Umkreis von 75m , sowie eine Potentialabschätzung im Umkreis von 500 m um den Standort.</p> <p>Im Zuge der Genehmigungsplanung werden konfliktarme WEA Standorte ausgewählt die das Konfliktpotential auf ein geringes Niveau absenken.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Fledermäuse – KZ westlich Gailenkirchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Gutachten von GÖG ist hier aufgrund der ökologisch besonders hochwertigen Randlage der KZ nur eingeschränkt anwendbar, die durchschnittliche Wertigkeit der riesigen KZ im Hohenlohekreis liegt u. E. deutlich niedriger. Dafür spricht, dass am Ortsrand von Gailenkirchen eine Reproduktionsstätte der Breitflügelfledermaus bestehen muss. Ein Konflikt mit den dort sehr nahe stehenden Windrädern ist vorprogrammiert. ▪ Die Entfernung zu definitiv vom Gutachter identifizierten Nahrungsgebieten ist derart gering, dass unserer Einschätzung nach ein Kollisionsrisiko besteht. ▪ Lebensräume von vom Aussterben bedrohten Arten wie der zudem durch Windkraft gefährdeten die Mopsfledermaus dürfen nicht aufs Spiel gesetzt werden – siehe unsere Bemerkungen weiter oben zu Abschaltzeiten. ▪ Wie der Gutachter aufgrund der von ihm selbst festgestellten zahlreichen potentiellen Flugrouten und den zahlreichen die KZ umgebenden Jagdhabitats zum Resultat eines nur geringen Konfliktpotentials kommt, ist uns rätselhaft <p>Fazit Konfliktrisiko Fledermäuse: Bei drei der vier KZ wurde u. E. das Konfliktrisiko als zu gering eingestuft, bei der KZ „östlich von Michelbach“ wurde richtig eingestuft, aber unzureichende Schlüsse gezogen.</p>	<p>Herausnahme der K-Zone aus Teilfortschreibung. (Fläche „Waldenburg“ entfällt ebenfalls).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Wildkatze:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Wildkatze ist inzwischen in sehr ähnlich strukturierten Wäldern ca. 30 bis 40 km südlich der hiesigen KZ nachgewiesen. Ein Erscheinen dieser scheuen Art in den nächsten Jahren ist mehr als wahrscheinlich (oder sie ist unerkannt schon hier). Es gibt bislang noch keine Hinweise, in wie weit die sensiblen Tiere auf den Betrieb von Windrädern reagieren. Eine Vergrämungswirkung kann nicht ausgeschlossen werden. Dies mag bei einzelnen Windrädern noch tolerierbar sein – werden jedoch, wie hier geplant, gleich <u>mehrere Quadratkilometer</u> eines potentiellen Lebensraumes mit Windrädern überstellt, kann das durchaus eine entscheidende Einschränkung des zukünftigen Lebensraumes bedeuten, so dass dieser möglicherweise nicht mehr angenommen bzw. verlassen wird. Dieses Risiko kann u. E. bei einer derart seltenen Art nicht eingegangen werden. Gleiches gilt in ferner Zukunft für den Luchs (Bei Wölfen hingegen – hier so und so kein Thema – weiß man inzwischen, dass sie nicht negativ auf den Betrieb von Windrädern reagieren). <p>Landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Bewertung ist – wenn wir die angewandte Methodik auch nicht völlig gut heißen – aus unserer Sicht im Endergebnis nahezu richtig. Allerdings könnte man die KZ „östlich Michelbach“, gelegen direkt hinter der Spornlage des Einkorns – ebenfalls als „sehr hoch“ einstufen. ▪ Wir bedauern, dass das Land bislang nicht eindeutig geklärt hat, welche Teile unserer Landschaft entsprechend des Windenergie-erlasses derart herausragend zu bewerten sind, dass sie von einer Windkraftnutzung frei zu halten sind. Zumindest die Waldenburger Keuperstufe, überregional landschaftlich als „Balkon Hohenlohes“ bezeichnet und schon aus 30-40 km Entfernung sichtbar, hat unserer Einschätzung nach dieses Prädikat verdient und wäre demnach von der Windenergienutzung freizuhalten. <p>Umweltbericht – Projektwirkung:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei den Wirkfaktoren fehlt als Sekundärwirkung die Störung/Beunruhigung im Rahmen der Folgenutzung durch Erholungssuchende/Technikfreunde, die durch die Wegeöffnung und Funktion der Windräder als Geländemarke in bislang schlecht zugängliche ruhige Bereiche gelangen können. <p>Generalwildwegeplan</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Inanspruchnahme von Wanderflächen ist unserer Ansicht nach entweder nur bei geringer Ausdehnung oder bei genügend geeigneter Ausweichflächen möglich. Drohen schmale Wanderkorridore mit mehreren Anlagen „zugestellt“ zu werden, hat das für empfindliche Arten eine Barrierewirkung zur Folge. <p>Die KZ Michelfeld-Witzmannsweiler und „östlich Michelbach“ sind demnach kritisch einzustufen.</p> <p>Hinweis „Steckbriefe“: Auf diese wird hier nicht nochmals eingegangen, da sie das Ergebnis der zuvor behandelten Punkte sind, zu denen wir bereits alles gesagt haben.</p> <p>Zusammenfassung der Umweltauswirkungen: Wir gelangen in Folge des oben angeführten zu einer anderen Bewertung:</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge des Genehmigungsverfahrens.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen				Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	KZ	Gesamt- bewertung Schutzgüter	Bewertung Vögel	Bewertung Fledermäuse	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Michelfeld- Witzmanns- weiler	hoch	mittel	(mittel?) Datenlage unzureichend		
Wieland- weiler, Sanzenbach, Sittenhardt (alles)	hoch	hoch	(mittel?) Datenlage unzureichend		
Wieland- weiler, Sanzenbach, Sittenhardt (nur Westteil)	gering	gering	(mittel?) Datenlage unzureichend		
Östlich Michelbach	hoch	hoch	hoch		
Westlich Gailenkirchen	hoch	hoch	hoch		
<p>Als Gesamtfazit lehnen wir demnach folgende Konzentrationsflächen vollkommen ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> - östlich Michelbach - westlich Gailenkirchen <p>Bei der KZ „Wielandweiler, Sanzenbach, Sittenhardt“ stimmen wir lediglich dem westlichen Teilbereich außerhalb der Schwarzstorch-Tabufläche zu.</p> <p>Die KZ „Michelfeld, Witzmannsweiler“ ist in Teilen (Freihaltung des mittigen Flugkorridors Milane) denkbar, es fehlen jedoch ausreichend Daten zu Fledermäusen und Greifvögeln, damit wir uns abschließend dazu äußern können.</p> <p>Hinweis: Teile der in Mainhardt geplanten Konzentrationsflächen halten wir für möglich, so dass hier unserer Ansicht nach alternative Realisationsmöglichkeiten bestehen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über die Behandlung unserer Eingaben in Kenntnis zu setzen.</p>					
					Wird zur Kenntnis genommen.
					Wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>31. Flugplatz Schwäbisch Hall GmbH vom 01.08.2014</p>	<p>Der beigefügte Kartenausschnitt von Ihnen ist mir zugeschickt worden mit der Bitte um Prüfung.</p> <p>Die eingezeichnete Hindernisfreifläche für den Flugplatz Schwäbisch Hall ist nicht korrekt abgebildet. Sie befindet sich deutlich weiter nördlich über der Ortschaft Gailenkirchen.</p> <p>Nähere Informationen und genauere Daten kann ich Ihnen gerne zur Verfügung stellen.</p> <p>Ich bitte um Korrektur Ihre Grundunterlagen aus der Planfeststellung des Flugplatzes und der daraus folgenden Planungen.</p>	<p>Der im Entwurf dargestellte und in der Planung berücksichtigte Bauschutz- und Anflugbereich entspricht dem planfestgestellten Stand und ist daher zunächst als korrekt zu bewerten. Teil der Planfeststellung für den Flugplatz ist darüber hinaus eine weitergehende Darstellung von Hindernisinformativbereichen.</p> <p>Diese Darstellung wird der Entwurfsfortschreibung zu Grunde gelegt. Aus diesem Grund und wegen der hohen natur- und landschaftsschutzrechtlichen Konflikte wird die Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ komplett aus der Teilfortschreibung herausgenommen.</p> <p>Die Ausformung der Konzentrationszone in Michelfeld wird im nördlichen Bereich auf die Linie der Hindernisfreiheit zurückgenommen.</p>
<p>32. Regierungspräsidium Stuttgart vom 21.08.2014</p>	<p>Vor dem Hintergrund der Energiewende ist die Ermöglichung des Baus von Windenergieanlagen von großer Bedeutung. Das Regierungspräsidium Stuttgart begrüßt daher grundsätzlich die oben genannte Planung.</p> <p>Wir danken für die gewährte Fristverlängerung und nehmen als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft, der Abteilung Straßenwesen und Verkehr, der Abteilung Umwelt und der Denkmalpflege folgendermaßen Stellung:</p> <p>A. Raumordnung</p> <p>I. <u>Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg</u></p> <p>Im Rahmen des Umweltberichts erfolgen bereits Ausführungen zum Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg. Wir weisen noch auf PS 5.1.2, 5.3.2, 5.3.5 hin. Hierzu ist anzumerken, dass die zitierten Plansätze des LEP i.d.R. bereits durch die Festlegungen des Regionalplans berücksichtigt sind.</p> <p><u>II: Regionalplanung</u></p> <p>Zunächst ist die am 25.07.2014 beschlossene Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken anzusprechen. Um wirksam zu werden, muss diese noch vom MVI genehmigt und eine Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden (§ 13 LplG).</p> <p>Die Teilfortschreibung Windenergie sieht nach unserem Kenntnisstand im Plangebiet kein Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen vor.</p> <p>Die Konzentrationszone „Michelfeld, Witzmannsweiler“ liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (PS 3.2.6.1), teilweise in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft (PS 3.2.4) sowie in einem Bereich randlich in einem Regionalen Grünzug.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies ist richtig.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die Konzentrationszone „Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach“ liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (PS 3.2.6.1) sowie teilweise in einem Regionalen Grünzug (PS 3.1.1) und einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft (PS 3.2.4).</p> <p>Die Konzentrationszone „Östlich Michelbach“ liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (PS 3.2.6.1), fast vollständig in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft (PS 3.2.4) sowie in einem Bereich randlich in einem Regionalen Grünzug (PS 3.1.1).</p> <p>Die Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ liegt in einem Regionalen Grünzug (PS 3.1.1) und einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (PS 3.2.6.1).</p> <p>Alle Baupläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr.3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind lediglich als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BverwG, Beschl. V. 15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass die betroffenen Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen.</p> <p>Ein In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplans vor Wirksamwerden der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans wäre im Hinblick auf die Konzentrationszonen betroffenen Vorranggebiete für Forstwirtschaft grundsätzlich nur möglich, wenn die geplanten Konzentrationszonen mit forstfachlichen und forstrechtlichen Belangen des Vorranggebiets für Forstwirtschaft – wie sie in PS 3.2.4 Abs. 6 (Z) des Regionalplans dargelegt sind – vereinbar wären, also kein Zielkonflikt vorliegt.</p> <p>Um die Vereinbarkeit beurteilen zu können, ist jedoch u.a. eine Auseinandersetzung mit den jeweiligen Funktionen des Vorranggebiets für Forstwirtschaft erforderlich. Teilweise enthalten die Begründung bzw. der Umweltbericht bereits Ausführungen zu einzelnen Funktionen. Jedoch werden nicht alle Funktionen abgearbeitet. Ferner wird, auch wenn in der Planung bereits Ausführungen zu Funktionen enthalten sind, nicht ausdrücklich auf die Frage der Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung eingegangen. Die Ausführungen müssen daher nachgeholt werden, bevor die Prüfung der Vereinbarkeit der jeweiligen Konzentrationszone mit dem Ziel der Raumordnung erfolgen kann.</p>	<p>Kenntnisnahme der Rechtslage.</p> <p>Durch die teilweise Reduzierung der Flächenkulisse ist die Betroffenheit der Vorranggebiete für Forstwirtschaft deutlich reduziert (z.B. durch Verzicht auf Einbeziehung der nicht ausreichend windhöffigen Steilhangbereiche (= Bodenschutzwälder)).</p> <p>Der Erläuterungsbericht wird um entsprechende Ausführungen zur Vereinbarkeit mit den forstfachlichen und forstrechtlichen Belangen erweitert. Die zuständigen Fachbehörden gehen von einer grundsätzlichen Eignung der Konzentrationszonen aus.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Regionale Grünzüge stehen der Anweisung von Windkraftanlagen in der Regel zunächst entgegen. In der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans sind jedoch Ausnahmen betreffend die Regionalen Grünzüge und die Vorranggebiete für Forstwirtschaft vorgesehen, um die Windkraftnutzung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in diesen Gebieten über das derzeit Zulässige hinaus zu ermöglichen.</p> <p>Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Ausnahmen – sofern die in der Teilfortschreibung des Regionalplans genannten Voraussetzungen vorliegen – erst nach In-Kraft-Treten der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans (§ 13 LplG) angewendet werden können. Das Vorliegen der Ausnahmenvoraussetzungen müsste dann ebenfalls dargelegt werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die vorgesehenen Ausnahmen zu Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Forstwirtschaft nicht angewandt werden können, wenn die in diesen formulierten Voraussetzungen nicht vorliegen.</p> <p>Insoweit weisen wir darauf hin, dass die Aussage, dass die Ausweisung der Konzentrationszone dem regionalplanerisch festgelegten Grünzug nicht entgegen steht, da die damit verbundene Nutzung mit den Funktionen des Regionalen Grünzugs vereinbar sei und die in der Begründung des Regionalplans genannten Voraussetzungen für Ausnahmefälle gegeben seien (s. S. 25 des Erläuterungsbericht), viel zu pauschal ist. Sie genügt daher nicht, um das Vorliegen der Ausnahmenvoraussetzung darzulegen.</p> <p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Darstellung von Konzentrationszonen mit einer überlagernden Darstellung entgegen der Ausführungen auf S. 3 des Nachtrags zum Erläuterungsberichts nicht automatisch dazu führt, dass ein Widerspruch zum Regionalen Grünzug nicht entsteht.</p> <p>Die einzige Möglichkeit, wie der Flächennutzungsplan mit Konzentrationszonen im Regionalen Grünzug evtl. vor In-Kraft-Treten der Teilfortschreibung des Regionalplans wirksam werden könnte, ist die (ergebnisoffene) Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 ROG i.V.m. § 24 LplG, das die Abweichung von dem Ziel der Raumordnung zulässt. Zuständig für die Zielabweichungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Stuttgart.</p> <p><u>III. Methodik, Planungsverfahren, Ausschluss- und Abwägungskriterien</u></p> <p>Hier ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:</p> <p><u>1. Pläne</u></p>	<p>Durch die teilweise Reduzierung der Flächenkulisse ist auch die Betroffenheit der Regionalen Grünzüge deutlich reduziert worden (z.B. durch Verzicht auf Einbeziehung der nicht ausreichend windhöffigen Steilhangbereiche (= Bodenschutzwälder)).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Die vorgelegten Unterlagen enthalten lediglich Pläne der geplanten Konzentrationszonen. Pläne, die die der Planung zu Grunde gelegten Kriterien im gesamten Plangebiet darstellen, sind nicht beigelegt. Wir können daher nicht nachvollziehen, ob über die vier betrachteten Flächen hinaus noch weitere Flächen ermittelt wurden (s. auch unten) bzw. an welcher Stelle des Plangebiets welches Kriterium zum Tragen kommt.</p> <p>Dies sind Aspekte, die beispielsweise bei der Frage, ob die Planung substantiell Raum schafft, oder bei der Frage nach etwaigen freiraumschonenderen Alternativen relevant sind. Entsprechende Pläne sollten daher dringend ergänzt werden.</p> <p>Ferner regen wir an, zur besseren Nachvollziehbarkeit die in den Plänen dargestellten Abstände zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Straßen nach Abständen, die harte Tabuzonen darstellen, und Abständen, die auf kommunalen Kriterien beruhen, zu differenzieren.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass nach der Entscheidung des OVG Berlin Brandenburg vom 24.02.2011, AZ: OVG 2 A 2.09, für eine Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB höhere Bestimmtheitsanforderungen gelten. Da dem Flächennutzungsplan insoweit die Funktion und Wirkung eines Bebauungsplans zukommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.04.2007 - 4 CN 3.06 -) kann er sich nicht auf Grundzüge beschränken, sondern muss parzellenscharf sein. Für einen Kartenmaßstab von 1:20.000 hat das Gericht dies bejaht.</p> <p><u>2. Geltungsbereich der Teilfortschreibung Windenergie</u></p> <p>Aus den Ausführungen unter Punkt 2.2.2 des Erläuterungsberichts ergibt sich, dass von der Teilfortschreibung Windenergie nur Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe ab 50 m erfasst werden sollen. Wir regen an, dies an geeigneter Stelle noch einmal ausdrücklich in den Erläuterungsbericht aufzunehmen.</p> <p><u>3. Referenzanlage</u></p> <p>Bei der vorliegenden Planung wird nach den Ausführungen unter Punkt 2.2.2 des Erläuterungsberichts die kleinste Anlage, die Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung ist, als Referenzanlage verwendet. Nach Einschätzung des MVI kann, sofern die geplanten Anlagentypen im Rahmen der Bauleitplanung noch nicht konkret bekannt sind, dabei hinsichtlich von Nennleistung, Nabenhöhe (derzeit üblicherweise 120 m bis 140 m) und Rotordurchmesser marktüblichen Windkraftanlagen ausgegangen werden, wobei auch die jeweiligen Windverhältnisse eine Rolle spielen können.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Eine Gesamtübersicht wird der Entwurfsfortschreibung beigelegt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass umfangreiche Flächen im Bauschutz- und Hindernisfreiheitsbereich des Flugplatzes SHA-Hessental liegen und damit einer Darstellung als Konzentrationsfläche nicht zugänglich sind..</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung in der Entwurfsfortschreibung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Im Erläuterungsbericht sind unter Punkt 2.2.2 die zusätzlichen Abstände der Konzentrationszonen zu Infrastrukturanlagen angesprochen. Die Bemessung dieser Abstände wird weiterhin an den kleinsten Anlagen orientiert, die Regelungsgegenstand der Teilfortschreibung sind. Sollten größere Anlagen zur Genehmigung stehen, sind die straßenrechtlichen Anforderungen zu beachten und führen zu größeren Anlagenabständen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>4. Kartengrundlage</u></p> <p>Grundsätzlich sind in der Kartengrundlage nur rechtswirksame Darstellungen des FNPs bzw. Flächenfestsetzungen aus rechtswirksamen Bebauungsplänen sowie die im Außenbereich legal vorhandenen Bebauungen und Nutzungen zugrunde zu legen.</p> <p>Unter Punkt 2.1.1 wird ausgeführt, dass es sich bei den unter dem Begriff „Siedlungen“ zusammengefassten Ausschlusskriterien um die im Flächennutzungsplan dargestellten baulichen Flächen gem. § 1 Abs. 1 BauNVO sowie um nicht als Bauflächen dargestellte Aussiedlerhöfe, Wohnplätze und Splittersiedlungen handle.</p> <p><u>5. Siedlungsabstände</u></p> <p>a) Abstände zu gemischten Bauflächen sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich</p> <p>Bei der Planung wird zu gemischten Bauflächen und Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich ein Abstand von 500 m als hartes Ausschlusskriterium angewandt.</p> <p>Wie im Schreiben des MLR vom 11.03.2014 (Aktenzeichen: 62-8881.59; s. Anlage) ausgeführt, gehören Abstandsflächen, die aus Gründen des Immissionsschutzes zur Verhinderung unzulässiger Lärmimmissionen von Windenergieanlagen freigehalten werden müssen, zu den harten Tabuzonen. Demgegenüber seien die Abstandsflächen jenseits des immissionsschutzrechtlich gebotenen Minimums - im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen - den weichen Tabuzonen zuzurechnen. Eine trennscharfe Abgrenzung der Abstände sei jedoch auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich, da der zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm zwingend erforderliche Abstand nicht abstrakt bestimmt werden könne, sondern von noch nicht bekannten Faktoren wie Leistung, Konstruktion, Höhe, Anlagentypus, Standort, Anzahl der Anlagen, Vorbelastung etc. abhängen. Der kommunale Planungsträger könne deshalb (ausgehend von der TA Lärm) eine Typisierung im Sinne einer Prognose vornehmen. Nach dem Schreiben kann der Planung demnach ein Abstand von 700 m zu Wohngebieten als hartes Tabukriterium zu Grunde gelegt werden.</p> <p>Für Mischgebiete, für die nach der TA Lärm ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 45 dB (A) vorgeschrieben ist, kann im Wege der Typisierung ein aus Gründen des Immissionsschutzes gebotener Abstand von rund 450 m angesetzt werden, welcher nach den oben genannten Erwägungen auch als hartes Tabukriterium zu Grunde gelegt werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Bei den berücksichtigten Aussiedlerhöfen, Wohnplätzen und Splittersiedlungen handelt es sich legale Außenbereichsnutzungen, die teilweise im Flächennutzungsplan nicht als Bauflächen dargestellt sind.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Hinsichtlich des Abstands im Außenbereich wird in dem Schreiben des MLR vom 11.03.2014 dargestellt, dass in der TA Lärm für den Außenbereich keine konkreten Vorgaben enthalten sind. Vielmehr seien Außenbereichsnutzungen entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Insbesondere sei auch insoweit die Funktion des Außenbereichs zur Aufnahme störender Nutzungen zu berücksichtigen. In vielen Fällen werde dem Außenbereich das Schutzniveau entsprechend der Misch- bzw. Dorfgebiete beigemessen, für die nachts ein Immissionsrichtwert von 45 dB (A) vorgeschrieben sei. Der zur Einhaltung dieses Richtwerts erforderliche Abstand lasse sich durch „Rückwärtsrechnen unter bestimmten Annahmen“ grob ermitteln. Ausgehend hiervon könne - vorbehaltlich der genannten Faktoren - ein Mindestabstand von rund 450 m zwischen den geplanten Windenergieanlagen und einer Außenbereichsbebauung empfohlen werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen sollte daher geprüft werden, ob eine Beurteilung der Außenbereichsnutzungen zu dem Ergebnis führt, dass deren Schutzniveau demjenigen für Misch- und Dorfgebiete entspricht und daher die dort geltenden Immissionsrichtwerte herangezogen werden können. Ist dies der Fall, kann der Planung zu Außenbereichsnutzungen ebenfalls ein Abstand von 450 m als hartes Tabukriterium zu Grunde gelegt werden.</p> <p>b) Abstandserweiterungen im Rahmen der kommunalen Ausschlusskriterien</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Ausschlusskriterien wird der Abstand zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen in Michelbach und Michelfeld um jeweils 200 m erweitert.</p> <p><u>Abstandserweiterung zu Wohngebieten</u></p> <p>Als Begründung wird hinsichtlich des Abstands zu Wohnbauflächen ausgeführt, dass die Hauptorte der Gemeinden Michelbach und Michelfeld als Siedlungsbereiche festgelegt seien und hier auch künftig eine Siedlungserweiterung bzw. eine Siedlungsentwicklung möglich sein soll. Um immissionsschutzrechtlich ausreichende Abstände für diese Entwicklung zu gewährleisten, sei eine Erhöhung der Abstände um 200 m (auf insgesamt 900 m) erforderlich. Insbesondere in Michelbach sei am östlichen Siedlungsrand die Entwicklung einer Wohnbaufläche betrieben worden, die aus verschiedenen Gründen bisher jedoch nicht weiterverfolgt worden sei.</p>	<p>Entsprechende Ausführungen zur Beurteilung der Außenbereichsnutzungen werden in den Erläuterungsbericht aufgenommen. Die Verwaltungsgemeinschaft geht im Ergebnis davon aus, dass für diese Nutzungen die Immissionsrichtwerte für MI/MD-Gebiete herangezogen werden können.</p> <p>Dies ist im Ergebnis richtig, die Erweiterung der Abstände zu Mischbauflächen resultierte jedoch aus der Überlegung, dass diese Flächen überwiegend dem Wohnen dienen, im Flächennutzungsplan aber „braun“ als Mischbaufläche dargestellt sind.</p> <p>Die Siedlungsabstände werden entsprechend der Anregung des Regierungspräsidiums im Zuge der Entwurfsfortschreibung verwaltungsraumübergreifend einheitlich gefasst. Dabei entfällt die pauschale Beaufschlagung um 200m für Wohnbauflächen in Michelfeld und Michelbach.</p> <p>Analog zur bisherigen Handhabung in Michelbach und Michelfeld werden die Mischbauflächen in den größeren Ortsteilen (d.h. keine Außenbereichseigenschaft) wie planungsrechtliche Wohnbauflächen bewertet und mit einem Abstand von 700m versehen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen hierzu im Erläuterungsbericht verwiesen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Diese Begründung ist unseres Erachtens zu pauschal, um die Abstandserweiterung um 200 m zu rechtfertigen. Auch wenn die Hauptorte der Gemeinden Michelfeld und Michelbach als Siedlungsbereiche festgelegt sind, sind auch hier das Ziel des Flächensparens und der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ zu beachten. Ferner ist für uns nicht nachvollziehbar, welche Umstände es erfordern, dass zu Michelfeld und Michelbach die Erhöhung der Abstände aus Gründen der künftigen Siedlungserweiterung und -entwicklung erforderlich ist, in Schwäbisch Hall und Rosengarten jedoch nicht.</p> <p>Ergänzend wird auf die Ausführungen in „Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“ (Gatz, Rn. 78) hingewiesen. Dort heißt es: „Siedlungserweiterungsflächen, die sie [die Gemeinde] bei ihrer Planung konkret für weitere Entwicklungen in den Blick genommen hat, darf sie ebenfalls von einer Konzentrationsplanung ausnehmen.“ In Kapitel 12, Handlungsempfehlungen: Steuerung der Standorte von Windenergieanlagen im Außenbereich durch Flächennutzungs- und Raumplanung wird hierzu unter Rn. 707 ergänzend ausgeführt: „Auszusondern sind - zweitens- Flächen, die die Gemeinde als Pufferzonen um schutzwürdige Nutzungen herumlegt oder aufgrund selbst entwickelter Kriterien für die Windenergienutzung für ungeeignet hält (weiche Tabuzonen), z.B. Bereiche mit ersichtlich nur geringer, eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie nicht zulassender Windhöflichkeit. Auch gewichtige städtebauliche Belange können gegen eine Vorrangausweisung sprechen. Diese müssen aber tatsächlich nachweisbar sein. So ist es z.B. zwar zulässig, Flächen, die für Wohngebietserweiterungen vorgesehen sind (Siedlungserweiterungsflächen) als Tabuzonen auszusondern. Das gilt jedoch nur, wenn Veränderungen der baulichen Struktur ernsthaft beabsichtigt sind.“ (Hervorhebungen durch Verfasserin)</p> <p>Die Erhöhung des Abstands zu Wohnbauflächen um 200 m erachten wir daher als rechtlich sehr kritisch.</p> <p>Sollte in einzelnen, konkreten Bereichen des Plangebiets eine Siedlungserweiterung beabsichtigt sein, könnte diese — ohne eine pauschale Erweiterung des Siedlungsabstandes — evtl. im Rahmen der Abwägung der Potenzialflächen berücksichtigt werden. Dies könnte dann ggf. zu einer Anpassung der Potenzialfläche führen.</p>	<p>Wie oben ausgeführt werden die Siedlungsabstände im Zuge der Entwurfsfortschreibung einheitlich festgelegt.</p> <p>Für die Gemeinde Michelbach wird hierbei bei der Bemessung des Siedlungsabstandes zur K-Zone „Östlich Michelbach“ die am östlichen Ortsrand geplante Wohnbaufläche „Obere Wiesen“ berücksichtigt. Für dieses Wohngebiet besteht bereits ein Baukonzept und es war bereits Gegenstand der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Die Baufläche wurde zugunsten eines zügigen Verfahrensabschlusses aus dieser Fortschreibung herausgenommen, da zunächst die Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen Restriktionen (z.B. FFH-Gebiet) zu klären ist. Die Gemeinde verfolgt die Entwicklung eines Wohngebiets an dieser Stelle jedoch nach wie vor.</p> <p>Die Abstände zu Wohnbauflächen werden im Zuge der Entwurfsfortschreibung durchgängig auf 700m angeglichen, entsprechend der Empfehlung im Windenergieerlass.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Abstandserhöhung zu gemischten Bauflächen</u></p> <p>Als Begründung für die Erhöhung des Abstands zu gemischten Bauflächen von Michelbach und Michelfeld von 500 m auf 700 m wird ausgeführt, dass dort die betroffenen, im Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen dargestellte Bereiche aufgrund des eingetretenen Strukturwandels überwiegend zum Wohnen genutzt werden.</p> <p>Die mögliche Siedlungsentwicklung im Bestand von einer M- zu einer W-Fläche kann bei entsprechender Begründung eher Grund für eine Erhöhung der Abstände sein. Hier empfehlen wir dringend, insgesamt ausführlicher und weniger pauschal zu argumentieren und z. B. auf die Entwicklung der einzelnen Ortsteile und Kommunen in den letzten Jahren einzugehen. Insbesondere sollte auch dargelegt werden, wo die Unterschiede zu Schwäbisch Hall und Rosengarten liegen.</p> <p>c) Abstände zu gewerblichen Bauflächen</p> <p>Zu gewerblichen Bauflächen wird im Rahmen der harten Ausschlusskriterien ein Abstand von 300 m angewandt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach unserem Kenntnisstand nach der TA Lärm in Industriegebieten höhere Immissionsrichtwerte zulässig sind als in Gewerbegebieten.</p> <p>Ergänzend weisen wir darauf hin, dass uns Kommunen bekannt sind, die einen Abstand von 250 m zu Gewerbegebieten als hartes Ausschlusskriterium anwenden.</p> <p><u>6. Windgeschwindigkeit</u></p> <p>Hinsichtlich der Windhöflichkeit wird unter Punkt 1.4 des Erläuterungsberichts auf die entsprechenden Ausführungen im Windenergieerlass und den dort genannten Richtwert von 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund hingewiesen. Der Planung wird keine Mindestwindhöflichkeit als weiches Tabukriterium zu Grunde gelegt. Die geplanten Konzentrationszonen weisen daher Windgeschwindigkeiten ab 4,75 m/s in 100 m über Grund nach Windatlas auf. Der im Windenergieerlass genannte Richtwert wird somit in manchen Bereichen der geplanten Konzentrationszonen unterschritten. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass, je weiter von den im Windenergieerlass ausgeführten Empfehlungen abgewichen wird, desto stärker stellt sich im Zusammenhang mit der Anforderung des „substanziell Raum Schaffens“ die Frage der Rechtssicherheit. Ein Planungsträger, der niedrigere Werte als die im Windenergieerlass genannten bzgl. der Windhöflichkeit ansetzt, muss sich daher auch mit den Fragen der Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung am fraglichen Standort auseinandersetzen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung durch Erweiterung des Erläuterungsberichts. Die Abstände zu Wohnbauflächen werden im Zuge der Entwurfsfortschreibung einheitlich mit 700m verwendet.</p> <p>Eine Differenzierung der Abstände in Industrie- und Gewerbegebiete ist aus Sicht der Plangeberin nicht sinnvoll, da in den bestehenden Gebieten eine Wohnnutzung durch Betriebsleiter- oder Inhaber stattfinden kann, die zulässigen Nachtwerte also auch im Industriegebiet auf Gewerbegebiets-Niveau abgesenkt sind.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Abgrenzung der Konzentrationszonen wird in einigen Bereichen um die Bereiche reduziert, die unter dem Richtwert liegen. Es verbleiben dennoch Bereiche mit knapp unter 5,3 m/s Windgeschwindigkeit einbezogen. An dieser Darstellung wird festgehalten, da es sich um sinnvolle Abrundungen der K-Zonen handelt und davon ausgegangen wird, dass im Zuge der Forschung und Weiterentwicklung künftig auch Standorte mit geringerer Windgeschwindigkeit wirtschaftlich nutzbar sind.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Das BVerwG hält es unter dem Blickwinkel der Erforderlichkeit (und damit Vollzugsfähigkeit) der Planung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB für ausreichend, dass die Windverhältnisse einen Anlagenbetrieb zulassen und die Netzanbindungskosten jedenfalls bei einer Verteilung auf mehrere Betreiber tragbar erscheinen (BVerwG, Urt. vom 17.12.2002 - 4 C 15.01). Die Vollzugsfähigkeit fehlt nur, wenn die betreffende Fläche wegen der niedrigen Windgeschwindigkeit - auf der Grundlage einer Prognose - für die Windnutzung schlechthin ungeeignet ist und von vornherein keinen wirtschaftlichen Betrieb zulässt, zumal die Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage außer von der Windhöffigkeit von zahlreichen weiteren Faktoren abhängt wie Anlagentyp, Einkaufspreis, Pachtkosten, Finanzierungsmodalitäten, Strompreis, Jahreswetterlagen, Einspeisevergütung (vgl. OVG NRW, Urt. vom 04.07.2012 - 10 D 47/10.NE).</p> <p>Hinzu kommt, dass sich einzelne der für die Wirtschaftlichkeit maßgeblichen Faktoren wie Finanzierungsbedingungen, Anlagentechnik und Vergütungsbedingungen ständig verändern können, sodass es die Planung, die auf einen langen Zeitraum angelegt ist, nicht leisten kann, festzulegen, wo auf Dauer eine wirtschaftliche Nutzung möglich ist.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Bedeutung der Windhöffigkeit im Rahmen der Abwägung ist darauf hinzuweisen, dass, je höher die Windhöffigkeit an dem geplanten Standort ist, desto stärker wiegen die für die Errichtung der Anlagen sprechenden Belange des Klimaschutzes und des Aufbaus einer nachhaltigen Energieversorgung im Verhältnis zu den widerstreitenden Belangen, da die durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit an einem Standort einen besonders großen Einfluss auf Ertrag und Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen hat. So führt eine 10 Prozent höhere Windgeschwindigkeit z. B. zu einem Drittel höheren Wind- und damit Stromertrag. Umgekehrt gilt, je geringer die Windhöffigkeit der Fläche ist, desto stärker sind die entgegenstehenden Belange in der Abwägung zu gewichten.</p> <p>Ergänzend weisen wir auf den in der Anlage beigefügten Auszug aus dem Protokoll des Jour fixe des UM mit den Kompetenzzentren Energie vom 26.09.2012 hin.</p>	<p>Es handelt sich um sinnvolle Abrundungen der Konzentrationszonen, die teilweise Windgeschwindigkeiten von knapp unter 5,3 m/s aufweisen. Der überwiegende Teil der Darstellungen weist jedoch höhere Windgeschwindigkeiten auf, durch die Einbeziehung erfolgt daher keine Reduzierung an anderer Stelle.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Entsprechend einer zukunftsorientierten Planung, sind teilweise auch Bereiche mit unter 5,3 m/s Windgeschwindigkeit einbezogen. An dieser Darstellung wird festgehalten, da es sich um sinnvolle Abrundungen der K-Zonen handelt und davon ausgegangen wird, dass im Zuge der Forschung und Weiterentwicklung künftig auch Standorte mit geringerer Windgeschwindigkeit wirtschaftlich nutzbar sind.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Es sollten daher dringend noch Ausführungen erfolgen. Bei diesen sollte unseres Erachtens dann auch auf die Hinweise, die auf S. 9 des Erläuterungsberichts wegen der Lage des Plangebiets im Erfassungsbereich der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen gegeben werden (bei Überschreitung der genannten Gesamtbauhöhenbeschränkungen muss im Einzelfall mit Auflagen/Einwänden und ggf. mit der Forderung nach einem signaturtechnischen Gutachten gerechnet werden), eingegangen werden.</p> <p>Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Windgeschwindigkeit auch ein Kriterium bei den in der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans vorgesehenen Ausnahmeregelungen zu Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Forstwirtschaft ist.</p> <p>Des Weiteren wird in den beigefügten Plänen der Konzentrationszonen nur die Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund höher als 5,25 m/s dargestellt. Eine genauere Differenzierung erfolgt nicht. Zur besseren Nachvollziehbarkeit regen wir an, eine solche in die Pläne aufzunehmen.</p> <p><u>7. Waldschutzgebiete und Naturschutzgebiete</u></p> <p>Die Planung sieht zu Waldschutzgebieten (Bann- und Schonwald) und Naturschutzgebieten einen Vorsorgeabstand von 200 m vor. Hier weisen wir auf Ziffer 4.2.2 des Windenergieerlasses hin (der Windenergieerlass ist für Kommunen zwar nicht verbindlich, er bietet diesen jedoch eine Hilfestellung für die Planung). Dort wird u.a. ausgeführt, dass ein Vorsorgeabstand u.a. zu Naturschutzgebieten und Bann- und Schonwäldern auch auf der Ebene der Bauleitplanung notwendig sein kann, um eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks zu vermeiden. Hier ist jedoch stets eine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde erforderlich, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass Abstandsflächen in der Flächennutzungsplanung zu Ausschlussflächen werden. Zu diesen Vorsorgeabständen sollten daher unter Berücksichtigung der Einschätzung der zuständigen Naturschutz oder Forstbehörde dringend noch Ausführungen erfolgen.</p> <p><u>8. Schienenstrecken</u></p> <p>Nach den Ausführungen unter Punkt 2.1.2 des Erläuterungsberichts beträgt der Abstand zu Schienenwegen und Bahnanlagen 50 m. In den beigefügten Plänen wird ein Abstand zu Schienenstrecken von 100 m dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Siehe weitere Ausführungen im Erläuterungsbericht.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Darstellungen werden dahingehend geändert, dass nur Abrundungen mit einer Windhöflichkeit unter 5,3 m/s getroffen werden, die kein weiteres Konfliktpotential bzgl. etwaiger Schutzwürdigkeit bieten.</p> <p>Kenntnisnahme. Zur besseren Lesbarkeit der Pläne wird an der Darstellung festgehalten. Die Planunterlagen werden um weitere Pläne mit differenzierter Darstellung der Windhöflichkeit innerhalb der Konzentrationszonen ergänzt.</p> <p>Die zuständigen Fachbehörden haben hierzu keine Anregungen vorgebracht, sodass die Plangeberin vom Einvernehmen mit dem zu Grunde gelegten Vorsorgeabstand zu diesen Schutzgebieten ausgeht.</p> <p>Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft war das Kriterium lediglich auf den Schonwald auf dem Einkorn (Konzentrationszone „Östlich Michelbach“) anzuwenden. Die fraglichen Bereiche sind nicht ausreichend windhöflich und teilweise Bodenschutzwald. Sie liegen zudem knapp innerhalb des Bauschutzbereichs des Flugplatzes SHA-Hessental. Auf die Flächendarstellung im Flächennutzungsplan ergeben sich damit keine Auswirkungen.</p> <p>Kenntnisnahme und Änderung. Auswirkungen auf die Darstellung der Konzentrationszonen ergeben sich dadurch nicht, da die Schienenwege weitab der Konzentrationszonen liegen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>9. „Weiche Tabubereiche“</u></p> <p>Nach S. 12 des Erläuterungsberichts sind „weiche Tabubereiche“ Flächen, die grundsätzlich für die Nutzung von Windenergie geeignet sind. Allerdings bestehe für diese Flächen ein rechtlicher oder tatsächlicher Vorbehalt. Zur Prüfung, ob die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage mit dem Vorbehaltskriterium übereinstimmen oder Beeinträchtigungen zu erwarten seien, sei eine Einzelfallprüfung notwendig. Innerhalb von weichen Tabukriterien könnten grundsätzlich Konzentrationszonen für Windenergieanlagen errichtet werden, da sich aus der Ausweisung einer Konzentrationszone kein Anspruch auf die Errichtung einer Windenergieanlage an jedem Standort innerhalb dieser Konzentrationszone ableiten lasse.</p> <p>a) Begrifflichkeit</p> <p>Nach unserem Verständnis werden unter „weichen Tabuzonen“ Bereiche eines Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vorneherein ausgeschlossen werden soll. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.2012, 4 CN 1/11 muss es sich um bodenrechtliche Merkmale handeln, die nicht auf eine verkappte Verhinderung von Windkraftanlagen zielen. Sie sind einer Abwägung zugänglich. Bedeutsam ist, dass nach der o. g. Entscheidung des BVerwG der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen muss. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen. Andernfalls scheidet seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat.</p> <p>Entsprechend diesem Verständnis stellen wohl die bei der vorliegenden Planung als „kommunale Ausschlusskriterien“ bezeichneten Aspekte weiche Tabukriterien dar. Wir regen an, hier entsprechende Ausführungen bzw. Klarstellungen in die Begründung aufzunehmen und ggf. die derzeit als „weiche Tabubereiche“ bezeichneten Aspekte umzubenennen.</p>	<p>Die Begrifflichkeiten werden entsprechend der Anregung des Regierungspräsidiums angepasst, um den Anforderungen der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung zu entsprechen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>b) Behandlung</p> <p>In dem Erläuterungsbericht wird unter 3. einerseits ausgeführt, dass hinsichtlich der Vorbehaltskriterien eine Einzelfallprüfung notwendig sei. Andererseits wird im nächsten Satz darauf hingewiesen, dass innerhalb von „weichen Tabubereichen“ grundsätzlich Konzentrationszonen geplant werden können, da sich aus der Ausweisung einer Konzentrationszone kein Anspruch auf die Errichtung einer Windkraftanlage an jedem Standort innerhalb dieser Konzentrationszone ableiten lasse. Diese zweite Aussage erachten wir in diesem Zusammenhang - zumindest im Hinblick auf einen Teil der Kriterien - als missverständlich bzw. kritisch.</p> <p>Beispielsweise werden Landschaftsschutzgebiete den „weichen Tabubereichen“ zugeordnet. Die Errichtung von Windenergieanlagen bzw. die Ausweisung von Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten sind zwar grundsätzlich möglich, setzen aber in der Regel eine Planung in die Befreiungslage oder eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung voraus (vgl. Ziffer 4.2.3.1 des Windenergieerlasses).</p> <p>Die Einordnung des genannten Kriteriums als Vorbehaltskriterium, bei dem eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, ist nach unserer Einschätzung zutreffend. Allerdings kann die Einzelfallprüfung auch zu dem Ergebnis führen, dass im konkreten Fall eine Ausweisung als Konzentrationszone nicht möglich ist. Dann würde sich, sofern dennoch eine Ausweisung als Konzentrationszone erfolgt, die Frage der Vollzugsfähigkeit und damit der Erforderlichkeit der Planung stellen.</p> <p><u>10. Mindestflächengröße</u></p> <p>Bei der vorliegenden Planung wird eine Mindestflächengröße von 20 ha als kommunales Ausschlusskriterium angewandt. Wir regen an, die Einordnung als weiches Ausschlusskriterium zu überprüfen und die Flächen, die die Mindestflächengröße nicht erreichen, beispielsweise dann als Konzentrationszone in Betracht zu ziehen, wenn die Fläche besonders windhöflich ist oder wegen besonderer Umstände trotz der geringeren Fläche die Errichtung mehrerer Windkraftanlagen möglich ist.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. An der Zuordnung wird jedoch festgehalten, da im Zweifel zugunsten der Nutzung erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt werden soll.</p> <p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Die vorliegende Planung hat das primäre Ziel, eine Steuerung bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu bewirken und eine Konzentration dieser Anlagen auf bestimmte geeignete Fläche zu gewährleisten. Dieses übergeordnete Ziel wäre bei Beachtung der Anregung nicht zu erreichen. Eine Überprüfung von weiteren Flächen, die aufgrund ihrer Windhöflichkeit in Frage kommen würden, hat ergeben, dass diese aufgrund der gegebenen Restriktion nicht für den Bau von Windkraftanlagen geeignet sind (vgl. erweiterte Darstellung im Erläuterungsbericht).</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>11. Potenzialflächen</u></p> <p>Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bleiben Potenzialflächen übrig, die für die Darstellung von Konzentrationszonen in Betracht kommen. Wie bereits oben ausgeführt ist nicht nachvollziehbar, ob neben den vier betrachteten Flächen noch weitere Potenzialflächen ermittelt wurden. Hierzu sollten daher noch Ausführungen in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p>Sollten weitere Potenzialflächen ermittelt worden sein, ist die Abwägung, warum eine Potenzialfläche trotz der ggf. für sie sprechenden Belange (wie z.B. eine hohe Windhöflichkeit oder Vorbelastungen) nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden soll, ebenfalls in der Begründung darzustellen.</p> <p><u>12. Abgrenzung der Konzentrationszonen</u></p> <p>Die Konzentrationszone „Michelfeld, Witzmannsweiler“ wurde gegenüber der frühzeitigen Beteiligung erheblich verkleinert. Als Begründung hierfür wird unter Punkt 4.1 des Erläuterungsberichts genannt, dass die Zone im nördlichen Bereich an die Siedlungsabstände angepasst und der südliche Bereich Richtung Westen verschoben wurde. Aus dieser Begründung ergibt sich nicht, warum eine Verschiebung nach Westen erfolgte und warum an die Konzentrationszone angrenzende Bereiche, gegen deren Ausweisung nach dem vorgelegten Plan keine Kriterien sprechen, nicht zu der Konzentrationszone gehören.</p> <p>Auch bei den weiteren geplanten Konzentrationszonen lässt sich die Abgrenzung teilweise nicht anhand der Ausführungen im Erläuterungsbericht und den vorgelegten Karten nachvollziehen.</p> <p>Die Begründung sollte daher ergänzt werden, sodass die Abgrenzung der Konzentrationszonen im Einzelfall nachvollziehbar wird.</p> <p><u>13. Substanziell Raum schaffen</u></p> <p>Die Planung enthält bislang keine Erläuterungen dazu, dass der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird. Hier sollten daher dringend Ausführungen erfolgen (vgl. auch oben).</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Weitere Potentialflächen sind nicht ersichtlich, den Planunterlagen wird zur Erläuterung dieses Umstandes ein Übersichtsplan über den gesamten Planungsraum beigelegt.</p> <p>Ausschlaggebend für die Westverschiebung war die Berücksichtigung der beim sog. „Tierheim“ vorhandenen Wohnnutzung, die als Außenbereichsnutzung einzustufen ist und daher mit einem Vorsorgeabstand von 500m darzustellen war.</p> <p>Kenntnisnahme und Ergänzung des Erläuterungsberichts. Bei den Potentialflächen in der frühzeitigen Beteiligung handelte es sich um grobe Flächenabgrenzungen, die auf Grundlage der bestehenden Siedlungsflächen und Windhöflichkeit erstellt wurden. Im Zuge der Ausformung zu Konzentrationszonen wurden weitere Kriterien (harte Tabubereiche) mit in die Planung einbezogen, sodass sich Änderungen ergeben.</p> <p>Kenntnisnahme und Ergänzung im Erläuterungsbericht.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Eine Planung schafft nach der Rechtsprechung beispielsweise dann substantiell Raum, wenn die ausgewiesenen Konzentrationsflächen nach ihrer Zahl und Größe einen beachtlichen Teil der potenziell für die Windkraftnutzung in Betracht kommenden Fläche ausmachen und mit hinreichender Sicherheit zur Errichtung von Windkraftanlagen führen, die nach ihrer Anzahl und Energiemenge auch mit Blick auf den Bundesdurchschnitt geeignet sind, einen gewichtigen und den allgemein anerkannten energiepolitischen Zielsetzung nicht offensichtlich widersprechenden Beitrag zur Erhöhung des Anteils regenerativer Energien an der Gesamtenergieerzeugung zu leisten.</p> <p>In der Entscheidung des BVerwG vom 13.12.20 12 wird darauf hingewiesen, dass verschiedene Begründungsmodelle gebilligt werden. Einem Flächenvergleich kommt in jedem Fall Indizwirkung zu. Außerdem gilt: Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationszonen ist, desto gewichtiger müssen die gegen eine weitere Ausweisung von Vorranggebieten sprechenden Gesichtspunkte sein, damit es sich nicht um eine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt.</p> <p>Maßgeblich für die Beurteilung, ob substantiell Raum geschaffen wird, ist das gesamte Plangebiet.</p> <p><u>14. Sonstiges</u></p> <p>Auf das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg wird hingewiesen.</p> <p>B. Landwirtschaft</p> <p>Abt. 3 wurde bereits im Juni 2012 bei der FNP - Teilfortschreibung der VVG Schwäbisch Hall zur Festlegung von Potentialflächen für die Nutzung der Windenergie beteiligt. Unsere damalige Stellungnahme wird inhaltlich aufrechterhalten und wie folgt ergänzt.</p> <p>Die vorgeschlagenen vier Konzentrationszonen mit insgesamt 957 ha befinden sich im Wald</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1 Michelfeld Witzmannsweiler 112 ha • 2 Wielandsweiler, Sittenh., Sanzenb. 384 ha • 3 Östlich Michelbach 417 ha • 4 Westlich Gailenkirchen 44 ha. <p>Die geplanten Konzentrationszonen liegen nicht in einem zukünftigen Vorranggebiet des Regionalverbandes HNF, grenzen aber aufgrund relativ hoher Windhöflichkeiten dort an Konzentrationszonen der Nachbarkommunen an. Da die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bei der Standortwahl vermutlich nicht als „hartes“ Kriterium enthalten war, liegen als Ergebnis der Abwägung die Konzentrationszonen weitgehend im Wald.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme und Berücksichtigung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen aufgrund der Waldlage der Konzentrationszonen nicht bzw. wurden von uns zurückgestellt, sofern bei der Ausführung hinsichtlich der Zuwegung landwirtschaftliche Belange beachtet werden und für die Abwägung entsprechende geeignete Unterlagen vorgelegt werden (Flurbilanz).</p> <p>Letzteres ist entgegen unserer Aufforderung vom Juni 2012 bisher nicht erfolgt. Hingegen heißt es in der TÖB-Synopse und bei den Erläuterungen der einzelnen Konzentrationszonen im Erläuterungsbericht lapidar: „ Landwirtschaftliche Belange sind nur untergeordnet betroffen“. Da die landwirtschaftlichen Belange nicht dargestellt wurden, kann die VVG jedoch u.E. nach nicht beurteilen, ob oder in welchem Umfang diese betroffen sind.</p> <p>Wir führen deshalb nochmals gründlicher aus:</p> <p>Auch die landwirtschaftlichen Belange müssen in die Abwägung ordnungsgemäß einbezogen werden können. Bei der Beschreibung der einzelnen Standorte sollte deshalb nicht nur die aktuelle Nutzung Erwähnung finden, sondern es sind sowohl die öffentlichen als auch die privaten Belange der Landwirtschaft abzuhandeln (Abstände zu Aussiedlerhöfen sind in den Steckbriefen des Umweltberichts erwähnt, nicht im Erläuterungsbericht).</p> <p>Zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft gehört die Darstellung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen. Für die Abwägung müssen deshalb entsprechend geeignete Unterlagen vorgelegt werden. Dies ist im Wesentlichen die Flurbilanz; diese beschränkt sich nicht nur auf die Bodenqualität, sondern bezieht auch die Flurstruktur mit ein.</p> <p>Im LK SHA und auch landesweit ist die hier in Schwäbisch Hall vorherrschende Vorrangflur Stufe II eine gute Einstufung, so dass die Flächen in der Region zu den gut von der Landwirtschaft nutzbaren Flächen zählen.</p> <p>Der Erhaltung dieser besonders für die Landwirtschaft geeigneten Flächen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen - dies gilt auch für den Eingriffsausgleich (naturschutzrechtlich und forstrechtlich).</p> <p>Wir danken in diesem Zusammenhang für das Zitat aus dem Regionalplan HNF auf S. 13 des Umweltberichtes.</p> <p>Grundsätzlich bestehen also nur dann keine Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht, sofern keine Eingriffs-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Konzentrationszonen liegen – wie zutreffend angeführt – ausschließlich auf bewaldeten Höhenrücken, eine ausführliche Darstellung der landwirtschaftlichen Belange ist aus Sicht der Plangeberin deshalb nicht erforderlich. Beim Bau von Zuwegungen zu beachtende Belange können auf der Vorhabenebene ohne weiteres berücksichtigt und über Auflagen sichergestellt werden.</p> <p>Aussiedlerhöfe sind unter die im Erläuterungsbericht enthaltene Kategorie „ Einzelhäuser und Splittersiedlung im Außenbereich“ zu fassen und daher mit 500m als Ausschlusskriterium berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme der Ausführungen, die Konzentrationszonen liegen auf bewaldeten Höhenrücken.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nicht schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen werden, speziell nicht auf Ackerflächen. Überlegungen zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen zusätzlich auf landwirtschaftlichen Flächen sind deshalb unakzeptabel und sollten unter dem Aspekt eines sparsamen / schonenden Umgangs mit dem „Offenland“ überprüft werden. Bei CEF - Maßnahmen für Feldbrüter wie Buntbrache- /Blühflächen / NaWaRo-Kulturen sind sowohl agrarstrukturelle als auch pflanzenbauliche Belange zu berücksichtigen.</p> <p>Zum forstrechtlichen Eingriffsausgleich möchten wir ergänzend ausführen, dass bei WKA'n im Wald die Zuwegung eine erhebliche Rolle für das Ausmaß des forstrechtlichen Eingriffs spielt. Zu den Waldumwandlungsflächen gehören nicht nur die Flächen für die Fundamente der WKA, sondern auch die Flächen für Kranaufstellung, Zuwegung zum Standort ab Fahrweg, Verbreiterung der Waldwege und überstrichene Flächen in Kurven. Damit wird deutlich, dass die Absicht flächensparender Bauweisen auch zur Reduzierung des erforderlichen Eingriffsausgleichs nicht nur bei der WKA selbst, sondern auch bei deren Zuwegung zu beachten ist. Bereits im Vorfeld sollten deshalb die zur Errichtung der WKA notwendigen (z.T. temporären) Waldrodungen gering gehalten werden (-> optimierter Transport), um dadurch bereits den Eingriff und damit letztendlich auch den Ausgleich zu minimieren. Keinesfalls dürfen u.E. nach (z.T. temporäre) Waldausstockungen /-umwandlungen zu weiteren Verlusten an landwirtschaftlichen Flächen durch den forstrechtlichen Eingriffsausgleich führen.</p> <p>Bisher ist auf S. 82 / 83 des Umweltberichtes nur allgemein formuliert: "WKA verursachen nur geringe Flächenversiegelung / Flächenverbrauch und diese Beeinträchtigungen können erst im Genehmigungsverfahren beurteilt werden".</p> <p>Diese Sichtweise wird u.E. nach der Problematik nicht gerecht. Der Ausgleich von Eingriffen in den Wald sollte nicht in Form von Aufforstungen landwirtschaftlicher Flächen erfolgen, insbesondere nicht auf Vorrangfluren (ggf. Untergrenzfluren). Es ist vielmehr die Möglichkeit einer ökologischen Aufwertung bestehender Waldflächen zu prüfen.</p> <p>Insgesamt ist es für eine Beurteilung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft wichtig, möglichst frühzeitig Informationen über mögliche Lage und Umfang der geplanten Eingriffs - Ausgleichsflächen zu erhalten. Zur Auswahl der auch aus Sicht der Landwirtschaft optimalen Flächen hierfür, sollte die Nutzung auch der weiteren Umgebung - wie oben erläutert - in den Unterlagen dargestellt werden; nur dann ist eine Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange (wie in § 15.3 BNatschG gefordert) möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme, diese Beurteilung wird geteilt, leider vertritt die Forstverwaltung eine andere Position.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Wir bitten um Aufnahme auch dieser Hinweise in die Unterlagen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Kästle, Tel. 0711 904-13207, cornelia.kaestle@rps.bwl.de.</p> <p>C. Straßenwesen und Verkehr</p> <p>Seitens der Straßenbauverwaltung bestehen in den dargestellten „Untersuchungsflächen Windkraftanlagen“ keine Straßenplanungen.</p> <p>Zu den untersuchten Konzentrationsflächen „Wielandsweiler, Sittenhardt und Sanzenbach“, „Östlich Michelbach“ sowie „Westlich Gailenkirchen“ bestehen seitens der Abteilung Straßenwesen und Verkehr keine Bedenken.</p> <p>Es bestehen Bedenken bezüglich der Konzentrationsfläche „Michelfeld, Witzmannsweiler“ im Abstand von ca. 100 m zur Bundesstraße 14. Die Vorgaben aus der Verwaltungsvorschrift „Windenergieerlass Baden-Württemberg“ vom 09.05.2012, sind mit diesem Abstand zwar eingehalten, aber abhängig von der tatsächlichen Anlagengröße können auch größere Abstände erforderlich sein.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, ist deshalb bei der Genehmigung von Windenergieanlagen immer zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Elßer, Tel. 0791 752-5205, margarete.elsser@rps.bwl.de.</p> <p><u>Referat 46 - Sachgebiet 3 Luftfahrt- nimmt zur Teilfortschreibung „Windenergie“ zur 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Schwäbisch Hall wie folgt Stellung:</u></p> <p>Die Luftfahrtbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart begrüßt die zusätzliche Ausweisung von Flächen auf denen künftig Windkraftanlagen gebaut werden können.</p> <p>Dennoch müssen wir darauf hinweisen, dass es unsere Aufgabe ist, luftfahrtrechtliche Belange, die die geplanten Flächen zur Nutzung der Windenergie betreffen, vorzubringen, soweit dies in dem frühen Stadium als Träger öffentlicher Belange überhaupt schon möglich ist.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme, auf diesen Umstand wird gleichlautend im Erläuterungsbericht hingewiesen.</p> <p>Kennntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>In diesem Rahmen sind Hinweise zur Flugsicherheit bzw. zu Flugsicherungseinrichtungen im Interesse einer Gewährleistung des planerischen Abwägungsgebots und damit zur Vermeidung eines Planungsfehlers zu geben. Dies bedeutet aber zugleich, dass die Gewichtung und Entscheidung über die konkurrierenden öffentlichen Belange dem Planungsträger obliegt. Die Darstellung von Vorranggebieten in den Regionalplänen und von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen gibt vor diesem Hintergrund noch keine Garantie der Zulässigkeit von Windenergieanlagen unter luftverkehrsrechtlicher Sicht.</p> <p>Denn eine verbindliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung einer Windkraftanlage ist erst möglich, wenn eine exakte Kenntnis u.a. des Standorts, der Höhe und der Bauweise der Anlage vorliegt. Dies ist in der Regel auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht der Fall. Erst im regelmäßig immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zu beachten sein, dass durch ein Bauwerk im Bauschutzbereich oder bei einem Bauwerk über 100 m Höhe eine konkrete Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs zu vermeiden ist bzw. Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden dürfen.</p> <p>Fernerhin wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme lediglich Aspekte, welche die zivile Luftfahrt betreffen, umfasst. Da auch militärische fliegerische Belange betroffen sein können, sind diese durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in einem eigenen Verfahren zu überprüfen. Das hierfür zuständige BAIUDBw ist auf jeden Fall durch die Genehmigungsbehörde zu beteiligen.</p> <p>Eine direkte Betroffenheit der Luftfahrt ist bei den Konzentrationszonen „Östlich Michelbach“ und „Wielandsweiler, Sittenhardt und Sanzenbach“ momentan nicht zu erkennen.</p> <p>Durch die Konzentrationszonen „Westlich Gailenkirchen“ und „Michelfeld, Witzmannsweiler“ sind die Belange des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall (EDTY) betroffen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die beigefügte Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH vom 22.07.2014 verwiesen. Diese Stellungnahme wurde direkt an das mit der Planung beauftragte Ingenieurbüro für Vermessung und Geoinformation versandt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beteiligung. Siehe Stellungnahme 10.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Siehe Stellungnahme 22.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Eine rechtsverbindliche Aussage zu konkreten, projektierten Windkraftvorhaben ist uns erst dann möglich, wenn uns konkrete Daten zu den einzelnen Vorhaben bekannt sind und seitens der Deutschen Flugsicherung (DES) und des Bundesaufsichtsamtes zur Flugsicherung (BAF) gutachtliche Stellungnahmen vorliegen. Die Beteiligung der Deutschen Flugsicherung (DES) und des Bundesaufsichtsamtes zur Flugsicherung (BAF) ist luftfahrtrechtlich vorgeschrieben.</p> <p>Die gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung und des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sind fernerhin gebührenpflichtig.</p> <p>Ergänzend sind Stellungnahmen der von der Bundesrepublik Deutschland beauftragten Verbände für Luftsportgeräte, DULV Deutscher Ultraleichtflugverband, DAeC Deutscher Aeroclub e.V. und DHV Deutscher Hängegleiterverband einzuholen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Stellungnahme ausschließlich zivile flugsicherheitliche Belange umfasst.</p> <p>Die militärischen Flugsicherungsbelange werden vom zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) überprüft und geltend gemacht. Das BAIUDBw und die Höhere Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium sind als Träger öffentlicher Belange rechtzeitig in einem Antragsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Findling, Ref. 46, Tel. 0711 904-14631, E-Mail: joachim.findling@rps.bwl.de.</p> <p>D. Umwelt</p> <p>Naturschutz:</p> <p>Von den geplanten Konzentrationszonen sind keine Naturschutzgebiete und keine Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg betroffen.</p> <p>K - Zone 1 Michelfeld, Witzmannsweiler</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Deutsche Hängegleiterverband wurde bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Eine Stellungnahme liegt jedoch nicht vor.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge des Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>a.) Es befinden sich keine Brutstätten des Rot- bzw.- Schwarzmilans im 1-km-Radius. 6 Rotmilanhorste befinden sich im 6-km-Radius. Liegen die bekannten Fortpflanzungsstätten innerhalb eines Radius von 6000 m, aber außerhalb eines 1000 m Radius und handelt es sich um eine kollisionsgefährdete windkrafterpfindliche Art, wird eine gutachterliche Facheinschätzung des Vorkommens von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren in den für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen durchgeführt (so die Hinweise der LUBW zur Erfassung von Vogelarten bei der Planung von Windenergieanlagen, 5. 10, 13 f.). Soweit das Umweltgutachten von einem Überflugkorridor spricht - in einem Bereich konnten lt. Begutachtung mehrmals Rotmilane beim Aufstieg (Thermik) beobachtet werden - sollte noch eine abschließende fachgutachterliche Einschätzung ergänzt werden, ob die Raumnutzung der Rotmilane ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auslöst.</p> <p>b.) Eine Schwarzstorchsichtung um die Konzentrationszone 1 ist laut Umweltgutachten nicht erfolgt. Aus fachlicher Sicht erscheint der Über-/Durchflug des Schwarzstorchs auch eher unwahrscheinlich, da sich die Konzentrationsfläche in ihrer Struktur kaum als Durchflugfläche bzw. Nahrungshabitat eignet, da sie nicht von Bächen und Klingen durchzogen ist.</p> <p>c.) K-Zone 1 befindet sich im Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“. Auf § 2 Abs. 4 der Naturparkverordnung und das geplante Änderungsverfahren wird hingewiesen.</p> <p>K-Zone 2 Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach</p> <p>a.) Innerhalb des 1 km Untersuchungsradius für die Erfassung der Fortpflanzungsstätten befinden sich ein Rotmilanhorst (2Rm07) westlich von Sanzenbach und 1 Brutwald (2Rm08) nördlich von Dendelbach ohne genaue Verortung des Horstes. 9 weitere Rotmilanhorste befinden sich außerhalb des Untersuchungsradius für die Fortpflanzungsstätten (1km) aber innerhalb des Prüfbereichs für die Datenrecherche.</p> <p>Beträgt der Abstand zwischen einem Rotmilanhorst und einer Windenergieanlage weniger als 1000 m, so ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt. Nach der Rechtsprechung (vgl. hierzu VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012-12 A2305/11 - und Hinweise der LUBW zur Erfassung von Vogelarten bei der Planung von Windenergieanlagen S. 10) bedarf es einer Betrachtung der konkreten Raumnutzung des Rotmilans um diese Vermutung zu widerlegen.</p>	<p>Die erfassten Verhaltensweisen der Art im räumlichen Zusammenhang mit der Konzentrationszone lassen zwar auf ein erhöhtes Tötungsrisiko durch potentielle Windkraftanlagen schließen. Ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kann jedoch unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Standortwahl außerhalb des Nahbereichs des Überflugkorridors oder - Abschaltzeiten für WEA im Nahbereich des Überflugkorridors <p>Aussage wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Vorliegend befinden sich die Brutstätten am Rande des 1000m-Radius, laut Gutachter konnten keine Überflüge über die Konzentrationszone beobachtet werden, was angesichts der landschaftsstrukturellen Gegebenheiten und der Lage der Offenlandes mit den Nahrungshabitaten in Gegenrichtung zur Konzentrationszone nachvollziehbar erscheint.</p> <p>b.) Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass sich innerhalb eines Radius' von 3 km zwei Brutstätten des Schwarzstorchs befinden. Beträgt der Abstand zwischen einem Schwarzstorchhorst und einer Windenergieanlage weniger als 3000 m, so ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt. Die Über- und Durchquerung der Konzentrationszone durch den Schwarzstorch wird vom Gutachter nicht ausgeschlossen, entsprechende Sichtungen werden erwähnt.</p> <p>Die Annahme eines artenschutzrechtlichen Verstoßes ist im Umweltbericht, Seite 35, dokumentiert. Der Gutachter bezeichnet diesen 3-km-Radius als „Tabuzone“. Diese Aussage wird fachlich unterstützt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sollte die Konzentrationszone diesbezüglich modifiziert werden.</p> <p>Aus fachlicher Sicht bei summarischer Betrachtung kann auf Grund der Seltenheit des Schwarzstorches im Regierungsbezirk Stuttgart eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot in der „3 km - vorläufigen Tabuzone“ (Abbildung 11, Seite 37 des Umweltberichts) nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>c.) K-Zone 2 befindet sich im Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer-Wald“. Auf § 2 Abs. 4 der Naturparkverordnung und das geplante Änderungsverfahren wird hingewiesen.</p> <p>K-Zone 3 Östlich Michelbach</p> <p>Den Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde auf Seite 19, Satz 1 und 2 des Umweltberichts zum großen Artenreichtum im weitgehend unzerschnittenen Gebiet der Limpurger Berge schließt sich die höhere Naturschutzbehörde an.</p> <p>Der streng geschützte Wespenbussard ist vom Aussterben bedroht und wurde mehrfach beobachtet und über der gepl. Konzentrationsfläche gesichtet. Horstbäume gehen laut Umweltbericht (Seite 42) weder aus der Datenrecherche noch aus ornithologischen Erfassungen hervor, wobei der konkrete Erfassungsraum noch zu ergänzen wäre.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Plangeberin verweist hierzu auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (vgl. Nr. 29). Der mit guter Windhöflichkeit belegte Bereich soll auch weiterhin Teil der geplanten Konzentrationszone sein, die Notwendigkeit umfangreicher Erkundungen im Zuge eines Genehmigungsverfahrens wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Umweltbericht ergänzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Nach dem Steckbrief für die Konzentrationszone auf Seite 104 liegt für die dort genannten, streng geschützten und in Anhang IV der FFH-RL aufgenommen Fledermausarten ein hohes Eingriffsrisiko in Bezug auf Zerstörung von Lebensstätten und Kollisionsgefährdung vor. Bei den nach dem Steckbrief als Vermeidungsmaßnahme genannten Abschaltzeiten sind auf FNP-Ebene insbesondere die Anforderungen nach Ziffer 2.1 der Hinweise der LUBW zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 1. April 2014 zu berücksichtigen.</p> <p>Die saP „Naturstromspeicher Gaildorf“ hat im selben Landschaftsraum der Limpurger Berge ein sehr hohes Konfliktpotenzial aufgezeigt. Betroffen waren 16 verschiedene Fledermausarten mit Jagdnutzung, Zug und Schwärmen. Außerdem sind beim Standort der K - Zone 3 Östlich Michelbach in 2 km Entfernung Wochenstuben und in 1,3 km Entfernung nach Umweltbericht, Seite 60 ein wichtiges Winterquartier bekannt (vgl. Umweltbericht Seite 51, Tabelle 9., Steinbruchstollensystem „Wilhelmsglück“). Das Winterquartier wird von folgenden Arten bewohnt: Mopsfledermaus, Breitflügel-fledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr und Zwergfledermaus.</p> <p>Die Mopsfledermaus ist vom Ausstreben bedroht, sehr selten und im FFH geschützten Winterquartier mit den Angaben im FFH-Managementplan (Seite 48) wie folgt zitiert: „landesweit das größte winterliche Vorkommen, das auch von bundesweiter bzw. europaweiter Bedeutung ist“ (siehe S. 140 des Managementplans zum FFH Gebiet „Schwäbisch Haller Bucht“ von 2011: von 2007/2008 - 2010/2011 wurden immer über 100 Individuen der Mopsfledermaus, durchschnittlich 30 Individuen der Breitflügelfledermaus, durchschnittlich 15 des Großen Mausohrs und über 200 der Zwergfledermaus erhoben).</p> <p>Die standörtlichen Gegebenheiten zur Bedeutung von Fledermausvorkommen sind denen des Naturstromspeichers Gaildorf vergleichbar. Deshalb wird aus naturschutzfachlicher Sicht zunächst von einem sehr hohen Konfliktpotenzial, das häufige Abschaltzeiten bedingen könnte, ausgegangen.</p> <p>Der Umweltbericht weist zudem darauf hin, dass aufgrund der gegebenen, strukturellen Voraussetzungen und der Nähe zum FFH-Steinbruchstollensystem „Wilhelmsglück“ die Wahrscheinlichkeit von vorhandenen Quartieren in den Altbeständen des Waldes als sehr hoch einzuschätzen ist (Seite 58, 2. Absatz).</p> <p>Außerdem erwähnt er offene Fragen zu ökologischen Beziehungsgeflechten zwischen FFH-Gebiet und geplanter Konzentrationszone.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Da das Winterquartier Steinbruchstollensystem „Wilhelmsglück“ wichtiger Bestandteil des FFH-Gebietes „Schwäbisch Haller Bucht, Nr. 6924-342“ ist, wird aus fachlicher Sicht empfohlen, eine FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet durchzuführen. Der Schwerpunkt liegt hierbei insbesondere bei den Fledermausarten, die im Standarddatenbogen des Gebietes gelistet und im Managementplan Seite 140 dokumentiert sind. Mit Hilfe des Formblattes könnte geklärt werden, ob die für das Gebiet gemeldeten Bestände der genannten Fledermausarten aufgrund der Nähe und Beziehungen des Winterquartiers zur geplanten Konzentrationszone, aufgrund etwaigen Schwärm- und Zugverhaltens und unter Berücksichtigung von Summationseffekten erhebliche Beeinträchtigungen erfahren könnten.</p> <p>Eventuell ergeben sich aus den im Umweltbericht zitierten Untersuchungen von Nagel (2014) weitere Erkenntnisse, die für die FFH-Vorprüfung nutzbar wären.</p> <p>K-Zone 4 Westlich Gailenkirchen</p> <p>a.) Es ist ergänzend zu prüfen, ob die Zone sich im Landschaftsschutzgebiet „Ostabfall der Waldenburger Berge mit Streiflesberg, Streifleswald und angrenzenden Gebietsteilen“ befindet. Wäre dies der Fall, so wäre eine Befreiung oder eine Änderung des Schutzgebiets erforderlich.</p> <p>b.) Innerhalb des 1 km Untersuchungsradius für die Erfassung der Fortpflanzungsstätten befindet sich ein Brutwald des Rotmilans (4Rm01). Dieser weist einen Abstand von ca. 360 m zur geplanten Konzentrationsfläche westlich Gailenkirchen auf. Beträgt der Abstand zwischen einem Rotmilanhorst und einer Windenergieanlage weniger als 1000 m, so ist aus naturschutzfachlicher Sicht die Vermutung gerechtfertigt, dass der Betrieb der Anlage gegen das Tötungsverbot verstößt. Nach der Rechtsprechung (vgl. hierzu VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012 - 12 A 2305/11 - und Hinweise der LUBW zur Erfassung von Vogelarten bei der Planung von Windenergieanlagen S. 10) bedarf es einer Betrachtung der konkreten Raumnutzung des Rotmilans um diese Vermutung zu widerlegen.</p> <p>Der Umweltbericht geht plausibel nicht von einem erhöhten Konflikt- bzw. Tötungsrisiko aus, da sich die Hauptflugkorridore und Nahrungshabitate außerhalb der Konzentrationszone im Offenland befinden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Genehmigungsverfahren bzw. der FFH-Vorprüfung berücksichtigt.</p> <p>Die geplante Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ wird aufgrund verschiedenster Restriktionen vollständig aufgegeben. Aufgrund der zwischenzeitlichen deutlichen Änderung in der Flächendarstellung im Flächennutzungsplans auf der Gemarkung Waldenburg (Abrücken von der Hangkante um 200m, Berücksichtigung des Hindernisfreiheitsbereichs des Flugplatzes SHA-Hessental) wäre eine abrundende Funktion der Konzentrationszone „Westlich Gailenkirchen“ ohnehin nicht mehr gegeben..</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Im 6 km umfassenden Prüfbereich für die Datenrecherche um die Konzentrationszone befinden sich 6 weitere Rotmilanhorste.</p> <p>Liegen die bekannten Fortpflanzungsstätten innerhalb eines Radius von 6000 m (Rotmilan), aber außerhalb eines 1000 m-Radius und handelt es sich um eine kollisionsgefährdete windkraftempfindliche Art, wird eine gutachterliche Facheinschätzung des Vorkommens von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren in den für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen durchgeführt (so die Hinweise der LUBW zur Erfassung von Vogelarten bei der Planung von Windenergieanlagen, 5. 10, 13 f.).</p> <p>Nach der Einschätzung des Gutachters kann für alle 5 - gemeint sind wohl alle 6 -Rotmilanstandorte angenommen werden, dass die bewaldete Konzentrationszone aufgrund von energetischen Gründen und der Lage von geeigneten Nahrungshabitaten im Offenland nicht für die häufigen Nahrungsflüge überflogen werden muss (Seite 45 Umweltbericht). Hier sollte noch eine abschließende fachgutachterliche Einschätzung erfolgen, ob die Raumnutzung der Rotmilane ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auslöst.</p> <p>c.) Hinsichtlich des Schwarzstorchs, der nach den Ausführungen auf Seite 46 des Umweltberichts mit einem Individuum im Abstand von 4 km zur Konzentrationszone gesichtet wurde, sollte noch ergänzt werden, ob durch die einzelne Flugbeobachtung des Schwarzstorchs ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist.</p> <p>d.) Aufgrund der hohen Dichte von Fledermausquartieren verschiedener Arten (vgl. Abbildung 18, Seite 62 im Umweltbericht) in dieser Konzentrationszone wird auf Ziffer 2.1 der Hinweise der LUBW zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen vom 1. April 2014 verwiesen.</p> <p>e.) Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Keuperstufe eine wichtige Orientierungslinie im Vogel - und auch Fledermauszug sein könnte. Spätestens im immissionsschutzrechtlichen Verfahren sollte eine gutachtliche Bewertung erfolgen.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Buchmann, Referat 56, (0711/904-15617, harald.buchmann@rps.bwl.de) Herr Kitz, Referat 55, (0711/904-15509, claudius.kitz@rps.bwl.de) zur Verfügung.</p> <p>E. Denkmalpflege</p> <p>Das Landesamt für Denkmalpflege nimmt zum obigen Planvorhaben wie folgt Stellung:</p> <p><u>Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.06.2012 mit der dortigen Anregung, für die in ganz besonders hohem Maße landschaftdominierenden Bau- und Kunstdenkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt und Burg Vellberg mit gegenüber liegender Kirche auf der Stöckenburg • Ruine Einkorn mit Aussichtsturm • hohenlohisches Residenzschloss Waldenburg • Kloster Gnadental <p>in einer detaillierten Umweltprüfung mit Sichtbarkeitsanalysen erhebliche Beeinträchtigungen (insbesondere im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG Umgebungsschutz) nachzuweisen bzw. auszuschließen.</p> <p><u>Belange der archäologischen Denkmalpflege:</u></p> <p>Die mit Stellungnahme vom 29.06.2012 mitgeteilten Kulturdenkmale bzw. Verdachtsflächen der Archäologie sind im Umweltbericht berücksichtigt. Nach der abermaligen Prüfung der Unterlagen bitten wir um Ergänzung der geplanten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in folgenden Bereichen.</p> <p>Konzentrationszone 2 - Wielandsweiler, Sittenhardt, Sanzenbach:</p> <p>Jagd- und Rastplatz der Mittelsteinzeit (vgl. Funde mittelsteinzeitlicher Steingeräte von Flst. Nr. 2379 Gmkg. Bibersfeld lassen auf das Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale schließen.</p> <p>Konzentrationszone 3 - Östlich Michelbach:</p> <p>Abgegangene Siedlung Hundshof</p> <p>Die Siedlung Hundshof oder Muselmoor ist nach einer Nachricht aus dem Jahr 1511 bereits infolge der kriegerischen Auseinandersetzungen des Städtekrieges 1449 zerstört worden.</p> <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme der archäologischen Relevanzbereiche in die Planunterlagen. An der Erhaltung des Kulturdenkmals, bzw. der Archäologischen Verdachtsfläche besteht ein öffentliches Interesse. Die Areale sind daher im Zuge der weiteren Detailplanung von einer Bebauung freizuhalten. Bodeneingriffe sind ohne denkmalschutzrechtliche Genehmigung nicht zulässig. Sollten im Bereich der kartierten Fläche oder ihrem näheren Umfeld Bodeneingriffe, Erdarbeiten, bzw. Baumaßnahmen durchgeführt werden (auch Leitungstrassen, temporäre Baustelleneinrichtungen, etc.) ist das Ref. 86 — Archäologische Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen, um die Maßnahmen im Vorfeld abzustimmen.</p>	<p>Der Umweltbericht schlägt zur Vermeidung / Verminderung nachteilige Auswirkungen Sichtbarkeitsanalyse bei Bauanträgen innerhalb der Konzentrationszonen „Westlich Gailenkirchen“ und „Östlich Michelbach an der Bilz“ bezüglich Vellberg, Einkorn und Waldenburg vor. Kloster Gnadental wird ergänzt.</p> <p>Sichtbarkeitsanalysen werden im Rahmen des BImSch-Verfahrens erstellt</p> <p>Kenntnisnahme und Ergänzung der Unterlagen</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Ggf. sind archäologische Prospektionen und wissenschaftliche Ausgrabungen auf Kosten des Planungsträgers frühzeitig im Vorfeld notwendig. Die weitere Beteiligung der Archäologischen Denkmalpflege in den folgenden Planverfahren ist notwendig.</p> <p>Für alle übrigen Planbereiche wird auf die Bestimmungen der § 20 und 27 DSchG hingewiesen. Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen.</p> <p>Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Bollacher (christian.bollacher@rps.bwl.de) oder Frau Dr. Arnold (susanne.arnold@rps.bwl.de).</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des REP-Erlasses vom 28.07.2008 mit jeweils aktuellem Formblatt zur "Beteiligung in Bauleitplanverfahren" http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/show/1251406/rps-ref21-blpverf.pdf</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>33. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 23.09.2014</p>	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Gefertigt:
Schwäbisch Hall, den 26.03.2015
Käser Ingenieure GbR
Ingenieurbüro für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung